

ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

BONN · FEBRUAR 1967 · 15. JAHRG. · EINZELH. 2,50 DM

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA

ILO · FAO

UNESCO

WHO · BANK

IFC · IDA

FUND · ICAO

UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT

TA · SPF

ECE · ECAFE

ECLA · ECA

UNHCR · UNICEF



HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)
VERLAG: MÜNCH-VERLAG · KOBLENZ · FLORINSMARKT 9

1
/

67

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Die Behandlung der Weltraumfrage in den Vereinten Nationen 1957—1966</i>	1
von Dr. Georg Wilhelm Rehm	
<i>Militärische Raumfahrt</i>	5
von Joachim Friedrich Bentzien	
<i>Abrüstungsdebatte in der 21. UN-Vollversammlung</i>	9
von Dr. Jürgen Diesel	
<i>Wirtschaftliche Probleme der Abrüstung</i>	12
von Fritz Vilmar	
<i>Probleme der Entwicklungsländer rücken in den Vordergrund</i>	15
von Dr. Eberhard Kurth	
<i>Die Asiatische Entwicklungsbank</i>	21
von Dr. Werner Handke	
<i>Generalsekretär U Thant über den Vietnam-Konflikt Pressekonferenz vom 10. Januar 1967 in New York</i>	23
<i>Deutschland und die Vereinten Nationen Dokumente und Nachrichten</i>	27
<i>Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu Weltraumvertrag, Verbreitungsstopp von Kernwaffen, Abrüstung, Teststoppverbot, Kernwaffen, Ausländische Militärstützpunkte, Amtszeit des Generalsekretärs, UN-Mitgliedschaft, Zypern, Südrhodesien</i>	29
<i>Bundesleistungen an die Vereinten Nationen und Sonderorganisationen (Tabelle)</i>	33
<i>Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen) in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten</i>	34
<i>nach Erdteilen</i>	35
<i>nach Gebietsgröße</i>	35
<i>nach Bevölkerungszahl</i>	36

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Kurt Seinsch, 53 Bonn, Simrockstraße 23, Fernruf 2 35 40 / 2 47 66.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Postfach 1560, Fernruf (026 28) 766 und 767
Postcheckkonto: Ludwigshafen 3949, Bankkonto: Dresdner Bank Koblenz 13266 -
Kreissparkasse Koblenz 6080.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten. Für fotomechanische Vervielfältigung zum innerbetrieblichen Gebrauch sind pro Fotokopierblatt 10 Pf vom fotokopierenden Unternehmen in Wertmarken an die Inkassostelle für Fotokopiergebühren beim Börsenverein des Deutschen Buchhandels in Frankfurt a. M. zu entrichten, gemäß dem zwischen dem BDI und dem Börsenverein abgeschlossenen Rahmenabkommen vom 14. 6. 1958.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Postfach 1560,
Fernruf (0 26 28) 766 und 767

Druck: Peter Buchbender, 53 Bonn, Breite Straße 13-15, Fernruf 3 17 21.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; bei Zustellung durch den Verlag (Inland) 14,80 DM; für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen beträgt der Bezugspreis jährlich 9,— DM (zuzüglich Portospesen 2,80 DM); Einzelheft 2,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig bzw. halbjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel.

Präsidium:

- Dr. Konrad Adenauer, Bundeskanzler a. D.
- Prof. Dr. Paul Barandon, Gesandter a. D., Hamburg
- Fritz Berg, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Köln
- Vizekanzler Willy Brandt
- Bischof i. R. D. Dr. Otto Dibelius, Berlin †
- Prof. Dr. Ludwig Erhard, Bundeskanzler a. D.
- Fritz Erler, stellv. Vorsitzender der SPD, Bonn †
- Ministerpräsident a. D. Heinrich Hellwege, Neuenkirchen/NE
- Dr. Lorenz Kardinal Jaeger, Erzbischof Paderborn
- Prof. Dr. Erich Kaufmann, Heidelberg
- Bundeskanzler Kurt Georg Kiesinger
- Reichspräsident Paul Löbe, Berlin
- Prof. Dr. Hermann Mosler, Max-Planck-Institut, Heidelberg
- Ludwig Rosenberg, Vorsitzender des DGB, Düsseldorf
- Bundesminister a. D. Walter Scheel, Bonn
- Bundesminister Dr. Gerhard Schröder, Bonn
- Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofes a. D., Karlsruhe

Vorstand:

- Prof. Dr. Walter Erbe, MdL, Tübingen (Vorsitzender)
- Frau Annemarie Renger-Loncarevic, MdB, Pinneberg/Holst. (stellv. Vorsitzende)
- Prof. Dr. Eduard Wahl, MdB, Heidelberg (Ehrevorsitzender)
- Frau Theanotte Bähnisch, Staatssekretär a. D., Hannover
- Oskar Barthels, Regierungsdirektor, Stuttgart
- Otto Dibelius, Oberkirchenrat, Bonn
- Staatssekretär Karl-Günther von Hase, Leiter des Presse- und Informationsamtes, Bonn
- Klaus Hüfner, Dipl.-Volkswirt, Berlin
- Prof. Dr. Hermann Meyer-Lindenberg, Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt, Bonn
- Dr. Erhard Klotz, Rechtsrat, Stuttgart
- Jens Naumann, M. A., Berlin
- Heinz Putzrath, Geschäftsführer, Bonn
- Waldemar Reuter, Mitglied des Bundesvorstandes des DGB, Düsseldorf
- Erwin Schoettle, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Stuttgart
- Dr. Manfred Wörner, MdB, Göppingen
- Frau Dr. Hildegard Wolle-Egenolf, Rechtsanwältin, Wiesbaden
- Clemens Alfermann, Vorsitzender Landesverband Nordrhein-Westfalen
- Otto Bach, Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin, Vorsitzender Landesverband Berlin
- Dr. Werner Ehrich, MdBB, Vorsitzender Landesverband Bremen
- Walter Gaßmann, Direktor, Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
- Dr. Erich Moelle, Präsident des Landesrechnungshofes a. D., Vorsitzender Landesverband Niedersachsen
- Dr. Gerd Poetschke, Privatdozent, Dr. Franz Rieger, Direktor, Vorsitzende Landesverband Bayern
- Prof. Dr. Carlo Schmid, Bundesminister, Vorsitzender Landesverband Hessen

Generalsekretariat:

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen,
53 Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.

Die Behandlung der Weltraumfrage in den Vereinten Nationen 1957-1966*

DR. GEORG WILHELM REHM

Die 21. Vollversammlung, die nach drei Monaten am 20. Dezember ihre zahlreichen Plenar- und Kommissionssitzungen beendete, hat drei herausragende Ergebnisse zu verzeichnen: 1. U Thant wurde in geheimer Wahl einstimmig wiedergewählt, nachdem er sich zur Übernahme einer zweiten Amtszeit bereit erklärt hatte. 2. Die Mitgliedstaaten nahmen den Vertrag über die friedliche Nutzung des Weltraums, den sogenannten Weltraum- oder Kosmosvertrag, nach zehnjährigen Verhandlungen an. 3. Die beiden Menschenrechtsverträge wurden nach zwanzigjährigen Bemühungen von der Vollversammlung gebilligt; sie werden die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom Jahre 1948 rechtsverbindlich ergänzen. - Wir werden auf die Ergebnisse der 21. Vollversammlung durch besondere Beiträge noch mehrfach zurückkommen. - Der Weltraumvertrag ist am 27. Januar 1967 von zahlreichen Staaten unterzeichnet worden, darunter von der Bundesrepublik Deutschland. Wir bringen nachstehend deshalb einen Beitrag über die Entstehung des Vertrages. Der amtliche deutsche Vertragstext steht auf den Seiten 29 f. dieser Ausgabe. Der Autor ist Spezialist für Weltraumfragen und Verfasser u. a. des Buches »Rüstungskontrolle im Weltraum« (Bonn 1965).

Seit genau 10 Jahren beschäftigen sich die Vereinten Nationen mit Fragen des Weltraums. Vor wenigen Wochen wurden ihre Bemühungen von einem Ereignis gekrönt, dem in mancherlei Hinsicht eine besondere Bedeutung zukommt: Am 19. Dezember 1966 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig dem in ihrem Weltraumausschuß erarbeiteten Vertragsentwurf über die friedliche Nutzung des Weltraums zugestimmt¹.

In den 10jährigen Verhandlungen haben die Vereinten Nationen versucht, dem Weltraum eine Ordnung zu geben, die ihn machtpolitischer Willkür entzieht und dem friedlichen Wettbewerb zu seiner Erforschung und Nutzung die Wege ebnet. Da der Weltraum einer jener Bereiche im Spannungsfeld zwischen Ost und West ist, in dem vielfach gegenläufige Interessen bestehen, konnte nicht erwartet werden, daß die Vereinten Nationen diese Aufgabe ohne Berücksichtigung gerade der Interessenlage der beiden hauptsächlichen Weltmächte, der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, erfüllen können. Gleichwohl sollte man die nach langjährigen Verhandlungen schließlich zustandegekommene Einigung nicht schon deshalb gering schätzen, weil sie nur die Summierung der Interessen der hauptbeteiligten Staaten darstellt. Da wir erst am Anfang der Erforschung und Nutzung des Weltraums stehen und viele weitere Erkenntnisse noch vor uns liegen, die die derzeitige Interessenlage wesentlich verschieben könnten, wird man vielleicht nicht vor Ende dieses oder Anfang des nächsten Jahrzehnts, wenn nämlich Menschen ihren Fuß auf den Mond und andere Himmelskörper gesetzt haben, die materielle Tragweite dieses Vertrages voll würdigen können. Schon heute kann er aber als ein gelungener politischer Versuch angesehen werden, auf einem Teilbereich der zur Zeit bestehenden Einigkeit der Interessen zwischen Ost und West Dauerhaftigkeit zu verleihen, das internationale Klima zu verbessern und zugleich kommenden Verhandlungen auf anderen Gebieten eine willkommene Starthilfe zu geben. Die Entstehung des Weltraumvertrages wird möglicherweise einmal in die Geschichte der internationalen Beziehungen als ein klassisches Beispiel dafür eingehen, wie in geduldigen Verhandlungen aus Interessen-

gegensätzen schließlich Interessenübereinstimmungen und Interessenverschmelzungen werden können. Ein Rückblick auf die in den vergangenen 10 Jahren geführten Verhandlungen läßt die Schwierigkeiten erkennen, die auf diesem Wege zu überwinden waren.

I. 10 Jahre Verhandlungen in den Vereinten Nationen

1. Gemeinsame Behandlung militärischer und nichtmilitärischer Fragen (1957-1958)

Erstmals tauchen die Begriffe der ballistischen Raketen, Erdsatelliten und Weltraumstationen Anfang des Jahres 1957 in den Verhandlungen der Vereinten Nationen auf². Die im Januar 1957 im Ersten (politischen) Ausschuß der Vereinten Nationen geführte Abrüstungsdebatte war der äußere Rahmen für die erstmalige Behandlung der Weltraumfrage. Bereits seit Anfang der 50er Jahre war bekannt, daß die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion an interkontinental-ballistischen Raketen arbeiteten, die atomare Sprengköpfe über große Entfernungen tragen könnten. Noch Mitte der 50er Jahre glaubte man selbst in eingeweihten Kreisen, derartige Waffen erst für Anfang der 60er Jahre erwarten zu müssen. Als jedoch zu erkennen war, daß dieses Ereignis sehr viel früher eintreten würde, hielten es die Vereinigten Staaten für angebracht, eine internationale Kontrolle und Zusammenarbeit bei der Erprobung von ballistischen Raketen und eventuellen Raumstationen vorzuschlagen, um sicherzustellen, daß ihre Entwicklung ausschließlich friedlichen Zwecken diene. Demgegenüber wurde von Seiten der Sowjetunion darauf hingewiesen, nicht die Kontrolle von Weltraumkörpern sei das eigentliche Problem, sondern das Verbot ihrer Sprengköpfe und die Auflösung der Stützpunkte, von denen aus sie abgeschossen werden könnten.

Damit war klargestellt, daß der Ansatzpunkt für eine Einbeziehung der Weltraumfrage in die Verhandlungen der Vereinten Nationen die interkontinentalen Raketen waren, die, für militärische Zwecke entwickelt, auch dazu verwandt werden konnten, Erdsatelliten in Umlaufbahnen zu bringen. Dieser mögliche Doppelcharakter von Raketen als Kernwaffen- oder Satellitenträger hat den Gang der späteren Verhandlungen nachhaltig beeinflußt und die Sowjetunion immer wieder veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß eine umfassende amerikanisch-sowjetische Zusammenarbeit zur Erforschung und Nutzung des Weltraums davon abhängig sei, daß es gelänge, in der Abrüstungsfrage zu einer Einigung zu kommen³. Dieser Einwand ist im Grundsatz berechtigt. Satellit und Trägerrakete bilden eine Einheit. Wollte z. B. die Sowjetunion einen amerikanischen Satelliten mit einer eigenen Träger- rakete starten, müßte sie zumindest über die Oberstufe der Rakete bei der Spezifizierung des gewünschten Satelliten einige Angaben machen und mit einem bis heute gewährten Tabu brechen⁴.

Waren die interkontinental-ballistischen Raketen der militärische Ausgangspunkt der Behandlung der Weltraumfrage in den Vereinten Nationen, so veränderte sich die Situation, als nach dem Start der ersten interkontinentalen Rakete am 26. August 1957 wenige Wochen später am 4. Oktober 1957 auch der erste Erdsatellit von der Sowjetunion in eine Umlaufbahn gebracht wurde. Nunmehr schlugen die Vereinigten Staaten in der am 10. Oktober 1957 beginnenden Abrüstungsdebatte des Ersten (politischen) Ausschusses vor, die Weltraumfrage unabhängig von den übrigen Abrüstungsvorschlägen zu behandeln⁵. Ein am 14. November 1957 von der

Vollversammlung gegen die Stimmen der Sowjetunion und anderer Staaten angenommener Resolutionsentwurf sah entsprechend den bisherigen Vorschlägen der Westmächte die gemeinsame Untersuchung eines Inspektionssystems vor, das die Entsendung von Weltraumflugkörpern zu ausschließlich friedlichen Zwecken sicherstellen sollte⁶.

Es mußte den Vereinigten Staaten von vornherein klar sein, daß die gegen die Stimmen des Ostblocks angenommene Resolution keine Basis für eine Zusammenarbeit mit der Sowjetunion bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums sein konnte. Auf amerikanische Initiative kam es daher zu einem Briefwechsel zwischen dem damaligen amerikanischen Präsidenten Eisenhower und dem damaligen sowjetischen Staats- oberhaupt Bulganin, in dem die sowjetische Seite darauf beharrte, daß zugleich mit einer Behandlung der Weltraumfrage auch wichtige Abrüstungsfragen behandelt werden müßten, vor allem die Auflösung der amerikanischen Stützpunkte in Übersee.

In den Verhandlungen, die im November 1958 im Ersten (politischen) Ausschuß über die Weltraumfrage geführt wurden, gelang es schließlich, die Stützpunktfrage auszuklammern und Übereinstimmung über die Notwendigkeit eines vorbereitenden Ausschusses zu erzielen, der alle mit der Weltraumfrage in Zusammenhang stehenden Probleme prüfen und das Arbeitsprogramm für einen als ständige Einrichtung vorgesehenen Ausschuß vorbereiten sollte. Über die Zusammensetzung des vorbereitenden Ausschusses konnte jedoch keine Einigung erzielt werden; trotzdem wurde gegen die Stimmen des Ostblocks der vorbereitende Ausschuß durch Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 1958 gegründet⁷.

2. Getrennte Behandlung militärischer und nichtmilitärischer Fragen (ab 1959)

a) Der Weltraumausschuß der Vereinten Nationen

Mit der Resolution der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 1958⁷ war für die Weltraumfrage ein neuer Anfang gesetzt worden, denn nun gab es einen organisatorischen Rahmen für weitere Überlegungen zur friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums. In der genannten Resolution war der vorbereitende Ausschuß aufgefordert worden, der Vollversammlung einen Bericht über die Tätigkeiten und Möglichkeiten der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen hinsichtlich der Nutzung des Weltraums sowie über die sich hieraus ergebenden technischen und rechtlichen Fragen zu erstatten. An den Beratungen über die Abfassung dieses Berichts im Jahre 1959 beteiligten sich die Sowjetunion und einige andere Staaten, die gegen die Zusammensetzung des Ausschusses protestiert hatten, nicht. Der Grund hierfür war vor allem darin zu suchen, daß die Sowjetunion nicht bereit war, in einem Gremium mitzuarbeiten, das nach ihrer Auffassung eine Mehrheit westlich orientierter Staaten aufwies und so eine Majorisierung der Sowjetunion ermöglicht hätte⁸. Direkte Gespräche zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten führten aber schließlich zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheiten und ermöglichten die gemeinsame Ausarbeitung eines Resolutionsentwurfs, der am 12. Dezember 1959 von der Vollversammlung angenommen wurde⁹. Diese Resolution sah die Errichtung des Weltraumausschusses als ständiges Gremium mit gegenüber dem vorbereitenden Ausschuß um 6 Staaten erweiterter Mitgliederzahl vor und trug damit den Wünschen der Sowjetunion Rechnung.

Zu seiner ersten Sitzung trat der Weltraumausschuß erst am 27. November 1961 zusammen und sah sich hier dem neuerlichen Wunsche der Sowjetunion gegenüber, die Zusammensetzung des Ausschusses den neuen Verhältnissen entsprechend den seit 1959 in den Vereinten Nationen vorgegangenen

Änderungen anzupassen. Nachdem auch diesem Wunsche entsprochen war, konnte am 20. Dezember 1961 erstmals von der Vollversammlung eine Resolution verabschiedet werden, die außer einer Anzahl von Empfehlungen für die internationale Zusammenarbeit bei der Weltraumforschung bereits gewisse Rechtsgrundsätze aufstellte, nämlich daß das Völkerrecht einschließlich der Satzung der Vereinten Nationen Anwendung auf den Weltraum finden und daß dieser keiner nationalen Aneignung unterliegen solle¹⁰.

Anfang des Jahres 1962 kam es zu einem Briefwechsel zwischen dem damaligen amerikanischen Präsidenten Kennedy und dem damaligen sowjetischen Ministerpräsidenten Chruschtschow über die Möglichkeiten einer amerikanisch-sowjetischen Zusammenarbeit bei der weiteren Erforschung des Weltraums¹¹. Von amerikanischer Seite wurden als mögliche Projekte einer solchen Zusammenarbeit die Errichtung eines Systems von Wettersatelliten, die Einrichtung von Funkbeobachtungsstationen in den Vereinigten Staaten und in der Sowjetunion, die Erforschung der Magnetfelder der Erde, ein Programm zur Verwendung von Satelliten als Bild- und Nachrichtenübermittler sowie gemeinsame Bemühungen auf dem Gebiete der Raumfahrtmedizin vorgeschlagen. Chruschtschow erklärte sich mit diesen Vorschlägen zwar grundsätzlich einverstanden, wies jedoch auf die wegen des Doppelcharakters von Raketen als Satelliten- und Kernwaffenträger notwendigen Beschränkungen einer solchen Zusammenarbeit hin. Eine Vereinbarung über die Einzelheiten der durchzuführenden Arbeiten wurde am 8. Juni 1962 zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion abgeschlossen und allen Mitgliedern der Vereinten Nationen bekanntgegeben¹².

Im Sommer 1962 tagten mehrmals die innerhalb des Weltraumausschusses eingesetzten Unterausschüsse für wissenschaftlich-technische und für rechtliche Fragen. Während über die Verhandlungsthemen des wissenschaftlich-technischen Ausschusses, wie die Errichtung eines Raketenstartplatzes auf dem geomagnetischen Äquator, die Sammlung von Informationen über nationale und internationale Weltraumprogramme und eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit sehr bald Einverständnis erzielt werden konnte, konnte sich der mit rechtlichen Fragen betraute Ausschuß auf keinen gemeinsamen Bericht einigen. Der Schlußbericht gibt daher lediglich die voneinander abweichenden Vorschläge vor allem der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion wieder¹³. Bereits hier tauchten einige Streitpunkte auf, die in späteren Verhandlungen immer wiederkehrten. Zu den von sowjetischer Seite vorgeschlagenen Grundsätzen gehörte das Verbot des Einsatzes von Satelliten zur Sammlung von Nachrichten aus dem Gebiet ausländischer Staaten; solche Satelliten sind nach Notlandungen nicht zurückzugeben. Ferner erhob die Sowjetunion die Forderung, daß alle Tätigkeiten im Weltraum nur von Staaten vorgenommen werden dürfen, ein Verlangen, das z. B. das von privater amerikanischer Seite durchgeführte Projekt des Fernmeldesatelliten 'Telstar' zu Fall gebracht hätte. Die amerikanischen Vorschläge gingen in die entgegengesetzte Richtung.

In der Ende 1962 im Ersten (politischen) Ausschuß der Vereinten Nationen geführten Aussprache über die Arbeit des Weltraumausschusses wurde nochmals ausführlich die Frage von Satelliten zur Sammlung von Nachrichten aus dem Gebiet ausländischer Staaten diskutiert. Allgemein wurde bedauert, daß der Weltraumausschuß nicht in der Lage gewesen sei, die für eine sichere Weltraumfahrt so wichtigen Rechtsfragen zu lösen, wie insbesondere die Haftung für Schäden bei möglichen Unfällen von Weltraumfahrzeugen sowie die Rückkehr und Bergung von Weltraumfahrern und ihrer Fahrzeuge. Die Resolution der Vollversammlung vom 14. Dezember 1962 beauftragt den Weltraumausschuß daher, seine Arbeit an den rechtlichen Fragen fortzusetzen. Ferner enthält die Resolution Anregungen und Empfehlungen zu allgemeinen

Fragen der Zusammenarbeit bei der weiteren Erforschung und Nutzung des Weltraums¹⁴.

Dem Auftrag der Vollversammlung folgend versuchte der Weltraumausschuß während des Sommers 1963 insbesondere eine Einigung über die noch offenen Rechtsfragen zu erzielen. Dies gelang in erheblichem Umfang. Am 13. Dezember 1963 konnte die Vollversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution verabschieden, die folgende Grundsätze festlegte¹⁵:

- > jede Betätigung im Weltraum geschieht zum Nutzen und im Interesse der gesamten Menschheit;
- > der Weltraum und die Himmelskörper können von allen Staaten in gleicher Weise und unter Beachtung des Völkerrechts benutzt werden;
- > der Weltraum und die Himmelskörper können nicht okkupiert werden;
- > das Völkerrecht einschließlich der Satzung der Vereinten Nationen findet im Weltraum Anwendung; alle Tätigkeiten im Weltraum werden im Interesse der Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit, der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Verständnisses durchgeführt;
- > die Staaten sind völkerrechtlich verantwortlich sowohl für ihre eigenen Tätigkeiten als auch für die nichtstaatlichen Stellen im Weltraum;
- > die Staaten haben ihre gesamten Tätigkeiten im Weltraum unter gebührender Berücksichtigung der entsprechenden Interessen anderer Staaten durchzuführen;
- > Weltraumfahrzeuge sind dem Entsendestaat zurückzugeben;
- > jeder Staat haftet für Schäden, die durch von seinem Hoheitsgebiet gestartete Weltraumfahrzeuge entstehen;
- > Astronauten ist in Notfällen jede Unterstützung zu gewähren, sie sind sicher und unverzüglich in den Eintragsstaat des Raumfahrzeuges zurückzuführen.

In einer weiteren Resolution wurde der Weltraumausschuß beauftragt, beschleunigt Entwürfe internationaler Vereinbarungen über die Haftung für Schäden, welche die in den Weltraum entsandten Gegenstände verursacht haben, sowie über die Hilfeleistung für Raumfahrer und Raumfahrzeuge und ihre Rückführung auszuarbeiten¹⁶. Vor allem mit diesen Fragen hat sich der Weltraumausschuß in der Folgezeit beschäftigt, ohne allerdings zur Vorlage entsprechender Vorschläge zu gelangen.

b) Die Behandlung militärischer Einzelfragen des Weltraums in den Abrüstungsverhandlungen

In den Abrüstungsverhandlungen der Vereinten Nationen hat der Weltraum stets nur als Einzelproblem im Rahmen des gesamten Abrüstungspaketes eine Rolle gespielt. Sieht man einmal von der Behandlung der interkontinental-ballistischen Raketen ab, so sind das Verbot von Kernwaffenversuchen im Weltraum und das Verbot einer Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen im Weltraum Gegenstand eingehender Verhandlungen gewesen, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden kann. Über beide Komplexe konnten im Jahre 1963 Vereinbarungen erzielt werden, und zwar

- > mit dem Vertrag über ein Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 5. August 1963¹⁷ und
- > der Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 17. Oktober 1963, in der die Absichtserklärungen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion begrüßt werden, keine Massenvernichtungswaffen im Weltraum zu stationieren, und alle Staaten aufgefordert werden, sich diesem Vorgehen anzuschließen¹⁸.



Zum erstenmal in seiner Eigenschaft als Vizekanzler und Außenminister stattete Willy Brandt dem erneut einstimmig zum Generalsekretär der Vereinten Nationen gewählten U Thant am 10. Februar 1967 einen Besuch am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York ab.

II. Der Weltraumvertrag vom 19. Dezember 1966

Im Mai 1966 hatte der amerikanische Präsident Johnson den Vorschlag gemacht, die wichtigsten Empfehlungen der Vereinten Nationen hinsichtlich des Weltraums in einem internationalen Vertrag zu verankern. Über diesen Vorschlag wurden in der Folgezeit eingehende Verhandlungen im Weltraumausschuß der Vereinten Nationen geführt. Sowohl die Vereinigten Staaten als auch die Sowjetunion haben ihre Vorstellungen in Vertragsentwürfen niedergelegt¹⁹. Am 8. Dezember 1966 wurde in dem in New York tagenden Weltraumausschuß Einigung über einen gemeinsamen Vertragstext erzielt. Durch Resolution der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1966 wurde der Vertragsentwurf von der Vollversammlung der Vereinten Nationen gebilligt²⁰.

Läßt man einmal die Fragen an sich vorbeiziehen, die unter Berücksichtigung nationalen und internationalen Rechts beim Vordringen des Menschen in den Weltraum notwendigerweise auftauchen mußten, so lassen sie sich in 4 Komplexe zusammenfassen:

- > die rechtliche Natur des Weltraumgebiets und die Rechte der Staaten an Himmelskörpern, die sie erreicht haben;
- > die Art der zulässigen Betätigungen im Weltraum;
- > die Verantwortlichkeit für Tätigkeiten im Weltraum und die Haftung für durch Raumfahrzeuge verursachte Schäden;
- > die Behandlung notgelandeter Weltraumfahrer und ihrer Geräte.

Mit allen diesen Fragen beschäftigt sich der Weltraumvertrag. In welcher Form und mit welchem Ziel geschieht das?

Hinsichtlich der *Rechtsnatur des Weltraumgebiets und der in ihm befindlichen Himmelskörper* stellt der Vertrag nun-

mehr bindend fest, daß im Weltraum und auf den Himmelskörpern keinerlei Souveränitätsrechte erworben werden können (Artikel 1). Wenn man nach geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen auch davon ausgehen muß, daß bisher kein Staat solche Rechte im Weltraum hätte geltend machen können²¹, so ist es immerhin eine Beruhigung zu wissen, daß dies auch selbst dann nicht geschehen soll, wenn der erste Mensch einen Himmelskörper betreten hat. Ein dem Wettlauf um Souveränitätsrechte in der Antarktis vergleichbarer Vorgang wird sich im Weltraum nicht wiederholen. – Hinsichtlich des Weltraumgebiets hat der Vertrag stillschweigend die Frage ausgeklammert, in welcher Höhe über der Erdoberfläche diese Verpflichtung wirksam zu werden beginnt, d. h. wo der Luftraum endet und der Weltraum beginnt. Diese Frage ist deshalb von Interesse, weil nur der Luftraum über dem Hoheitsgebiet eines Staates der nationalen Souveränität des Bodenstaates unterliegt, nicht aber der sich an den Luftraum anschließende Weltraum, für den der Bodenstaat keine verbindlichen Vorschriften festlegen kann. Der Weltraumausschuß hat es von Anfang seiner Arbeiten an nicht für vorzudringlich gehalten, die Grenze zwischen Luft- und Weltraum zu bestimmen, wohl in der klaren Erkenntnis der mit einer solchen Entscheidung zusammenhängenden weitreichenden Konsequenzen auf den verschiedensten Gebieten²². Hinsichtlich der *Art der zulässigen Betätigungen im Weltraum* wird zwischen Verboten und Geboten unterschieden. Unter Übernahme einer früheren Resolution der Vereinten Nationen²³ werden Kern- und andere Massenvernichtungswaffen aus dem Weltraum verbannt und militärische Anlagen jeder Art auf den Himmelskörpern verboten (Artikel 4). Zur Verifizierung dieses Verbotes hatten die Vereinigten Staaten in Artikel 6 ihres Vertragsentwurfs²⁴ ein unbeschränktes Zugangsrecht einer Vertragspartei zu den Stationen der anderen Vertragsparteien auf Himmelskörpern vorgeschlagen. Da sich die Sowjetunion dieser Forderung hartnäckig widersetzte, wurde schließlich vereinbart, daß vor solchen Besuchen bilaterale Konsultationen stattzufinden haben (Artikel 12). Neben diesen Verboten muß das bereits vertraglich gesicherte Kernwaffenversuchsverbot im Weltraum berücksichtigt werden²⁵. Das wichtigste Gebot verpflichtet die Vertragsparteien, alle Tätigkeiten im Weltraum in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Satzung der Vereinten Nationen, im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durchzuführen (Artikel 3). Damit soll eine friedensgefährdende militärische Benutzung des Weltraums verhindert werden, soweit sie nicht schon nach anderen Vertragsbestimmungen verboten ist. Nach Artikel 4 des amerikanischen Vertragsentwurfs²⁶ sollte ein weiteres Gebot die obligatorische Mitteilung aller Weltraumtätigkeiten an den Generalsekretär der Vereinten Nationen und deren Veröffentlichung zum Gegenstand haben. Auf Widerspruch der Sowjetunion wurde diese Verpflichtung dahingehend eingeschränkt, daß eine solche Mitteilung nur in zweckdienlichem Umfang zu erfolgen hat. Schließlich verlangte die Sowjetunion im Rahmen eines Artikels über die im Interesse der internationalen Zusammenarbeit erwünschte Benutzung der Beobachtungsstationen einer Vertragspartei durch andere Vertragsparteien eine Meistbegünstigungsklausel für die Benutzung durch jede Vertragspartei. Eine solche Bestimmung hätte der Sowjetunion Zutritt zu allen Beobachtungsstationen ermöglicht, die die Vereinigten Staaten auf den Territorien dritter Staaten errichtet haben. Diese Forderung wurde von den Vereinigten Staaten abgelehnt. Der Vertrag sieht daher vor, daß die Einzelheiten eines solchen Benutzungsrechts zwischen den betreffenden Vertragsparteien zu vereinbaren sind (Artikel 10). Weitere Gebote betreffen die Freiheit der Forschung im Weltraum ohne Diskriminierung (Artikel 1) und die gegenseitige Rücksichtnahme bei allen Weltraumbetätigungen (Artikel 9).

Die *Verantwortlichkeit für Tätigkeiten im Weltraum*, d. h. die Verantwortlichkeit dafür, daß eine Tätigkeit im Weltraum nur in Übereinstimmung mit dem Vertrag durchgeführt wird, obliegt den Vertragsparteien und ggf. einer internationalen Organisation, die derartige Tätigkeiten durchführt (Artikel 6). Für Schäden haften allein die Vertragsparteien, von deren Territorium ein Objekt gestartet wird, dies selbst dann, wenn das Objekt durch eine nichtstaatliche Organisation gestartet wird (Artikel 7). Damit hat sich der Grundsatz der Staatshaftung gegenüber der Halterhaftung durchgesetzt²⁷. Erfreulicherweise nie umstritten war der Grundsatz, daß *Weltraumfahrern in Notfällen jede mögliche Hilfe* zu leisten ist (Artikel 5). Lange Zeit hatte die Sowjetunion dagegen verlangt, daß Raumfahrzeuge, an deren Bord Instrumente zur Sammlung von Informationen aus dem Territorium dritter Länder gefunden würden, nicht zurückzugeben seien. Sie hat diese Forderung später fallengelassen. Nunmehr ist eine unbedingte Rückgabeverpflichtung für Weltraumfahrzeuge und deren Bestandteile vereinbart worden, die außerhalb der Grenzen der Vertragspartei gefunden werden, in deren Register das Raumfahrzeug eingetragen ist (Artikel 8). Hierbei bleibt allerdings die Frage offen, ob auch solche Weltraumfahrzeuge zurückzugeben sind, die entgegen dem Gebot des Artikels 3 friedens- und sicherheitsgefährdende Tätigkeiten ausführen.

*

Es wurde zu zeigen versucht, wie sich in jahrelangen im Weltraumausschuß und in den Abrüstungsverhandlungen der Vereinten Nationen geführten Verhandlungen, die insbesondere von den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion getragen worden sind, gewisse Grundsätze hinsichtlich einer Betätigung im Weltraum herausgebildet haben. Der Weltraumvertrag faßt die Ergebnisse dieser Verhandlungen zusammen und kann daher als vorläufiger Schlußstein der Bemühungen der Vereinten Nationen angesehen werden, irdische Konfliktsituationen vom Weltraum fernzuhalten. Sicherlich bleibt bei genauerer Betrachtung des Weltraumvertrages manche Frage offen, die hätte geregelt werden sollen, und möglicherweise werden Meinungsverschiedenheiten erst dann in voller Schärfe zutage treten, wenn es darum geht, im Weltraumvertrag vereinbarte Grundsätze, z. B. hinsichtlich der Haftungsfrage für Schäden durch Raumfahrzeuge, in Einzelverträgen zu regeln. Eine Enttäuschung für die Bundesrepublik mag schließlich sein, daß sich hinsichtlich des Beitritts zum Vertrag die sowjetische Forderung durchgesetzt hat, die auch Ostberlin die Hinterlegung von Ratifikationsurkunden in Moskau ermöglicht, während nach amerikanischen Vorstellungen nur bestimmte Staaten, wie z. B. Mitglieder der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen, Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär hätten hinterlegen können. Gegenüber diesen materiellen Unvollkommenheiten sollte aber nicht vergessen werden, daß der Weltraumvertrag einen wichtigen Baustein der Vertrauensbildung zwischen Ost und West darstellt und hierdurch einen positiven Einfluß auf solche Verhandlungen nehmen kann, die uns von der Drohung künftiger Kriege befreien sollen.

Anmerkungen:

- * Zum Thema wird auf folgende Abhandlungen in früheren Heften dieser Zeitschrift verwiesen: Schwenk, Walter: Die Vereinten Nationen und der Weltraum, in: VN 11. Jg. (1963) Heft 4, S. 124 ff.; Leichter, Otto: Teilentspannung in der 18. Vollversammlung, in: VN 12. Jg. (1964) Heft 1, S. 2 ff.; Lahn, Lothar: Die Rechtsnatur des Verbots von Kernwaffen im Weltraum, in: VN 12. Jg. (1964) Heft 1, S. 13 f.; Krüger, Elfriede: Die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums, in: VN 14. Jg. (1966) Heft 4, S. 128 ff.
- 1 UN-Doc. A/RES/2222 (XXI) vom 19. Dezember 1966. – Deutsche Übersetzung siehe S. 29 dieser Ausgabe.
- 2 Böldigheimer, Walter: Die Bemühungen um eine internationale Weltraum-Konvention (1957–1958), in: Europa Archiv 6/59, S. 172; zum folgenden vgl. auch Rehm, Georg W.: Rüstungskontrolle im Weltraum, Bonn 1965.
- 3 Vgl. z. B. das Interview Chruschtschows durch James Reston vom 8. Oktober 1957, New York Times vom 10. Oktober 1957. – Deutsche

- Übersetzung siehe Europa Archiv 20/21/57, S. 10 262-10 272. Ferner das Schreiben Chruschtschows an Kennedy vom 20. März 1962. - Deutsche Übersetzung siehe Europa Archiv 7/63, S. D 180 ff.
- 4 Büdeler, Werner: Amerikanisch-sowjetische Zusammenarbeit im Weltraum?, in: Weltraumfahrt 2/62, S. 35 f.
- 5 UN-Doc. A/C.1/SR. 866, S. 5 ff.
- 6 UN-Doc. A/RES/1148 (XII) vom 14. November 1957. - Deutsche Übersetzung siehe Volle/Duisberg: Probleme der internationalen Abrüstung, in: Band 1/I der Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, 1963, Dokument 81.
- 7 UN-Doc. A/RES/1348 (XIII) vom 13. Dezember 1958. - Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 4/63 S. 142.
- 8 Rehm, Georg W.: Die Bemühungen um eine internationale Weltraumkonvention 1959-1961, in: Europa Archiv 7/62, S. 241.
- 9 UN-Doc. A/RES/1472 (XIV) vom 12. Dezember 1959. - Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 4/63 S. 142 f.
- 10 UN-Doc. A/RES/1721 (XVI) vom 20. Dezember 1961. - Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 4/63 S. 143 f.
- 11 Deutsche Übersetzung siehe Europa Archiv 7/63, S. D 177 ff.
- 12 Siehe Anm. 11, aaO, S. D 184 ff.
- 13 Deutsche Übersetzung siehe Rehm aaO, Anm. 2, Dokument 19.
- 14 UN-Doc. A/RES/1802 (XVII) vom 14. Dezember 1962. - Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 1/64 S. 33 f. und Rehm aaO, Anm. 2, Dokument 20.

- 15 UN-Doc. A/RES/1962 (XVIII) vom 13. Dezember 1963. - Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 1/64 S. 34 und Rehm aaO, Anm. 2, Dokument 23.
- 16 UN-Doc. A/RES/1963 (XVIII) vom 13. Dezember 1963. - Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 1/64 S. 34 f. und Rehm aaO, Anm. 2, Dokument 24.
- 17 Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 5/63 S. 179 f.
- 18 UN-Doc. A/RES/1884 (XVIII) vom 17. Oktober 1963. - Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 5/63 S. 180.
- 19 Sowjetischer Vorschlag vom 16. Juni 1966 (UN-Doc. A/6352); amerikanischer Vorschlag vom 17. Juni 1966 (UN-Doc. A/AC.105/32).
- 20 Siehe Anm. 1, aaO.
- 21 Rehm, Georg W.: Gebietserwerb im Weltraum, in: Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen 1/60, S. 1 ff.
- 22 Zuerst in dem am 14. Juli 1959 veröffentlichten Bericht des Weltraumausschusses (UN-Doc. A/4141, S. 67).
- 23 Siehe Anm. 18, aaO.
- 24 Siehe Anm. 19, aaO.
- 25 Siehe Anm. 17, aaO.
- 26 Siehe Anm. 19, aaO.
- 27 Vgl. hierzu Bueckling, Adrian: Staatshaftung für Raumfahrtschäden, in: Neue Juristische Wochenschrift 12/1964, S. 527 ff.

Militärische Raumfahrt

JOACHIM FRIEDRICH BENTZIEN
Rechtsanwalt

Auch dieser Beitrag befaßt sich mit der friedlichen Nutzung des Weltraums. Er untersucht im besonderen, was in diesem Fall »friedlich« bedeutet. Schließt die friedliche Nutzung jede militärische Nutzung des Weltraums aus? Hier werden schwierige und schwerwiegende Fragen berührt.

Seit Beginn der Raumfahrt hat es nicht daran gefehlt, den neuesten Zweig moderner technischer Entwicklung auch unter militärischen Aspekten zu sehen, ist doch die Raumfahrt aus Erfindungen für zunächst rein militärische Zwecke entstanden, wie die Entwicklung der V 1 und V 2 in Peenemünde und die interkontinentalen ballistischen Raketen in den USA und in der UdSSR. Auch England beteiligte sich anfangs an diesem technologischen Rüstungswettlauf (Blue Streak), schied aber bald wegen fehlender Mittel wieder aus. Bewahrheitet sich also auch auf dem Gebiet der Raumfahrt die allgemein verbreitete Auffassung, daß aller technologischer Fortschritt doch nur zur Zerstörung des Menschen angewandt wird und somit den Keim des Bösen in sich trägt? Nun, auch mit den technologischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Raumfahrt verhält es sich wie mit allen menschlichen Erfindungen, sie sind weder gut noch böse, sondern werden es erst infolge der Zweckbestimmung durch den Menschen.

I

Zwei Marksteine kennzeichnen die Entwicklung *militärischer* Tätigkeit im Weltraum. Am 25. August 1965 hat der Präsident der USA entschieden, daß bis 1968 eine bemannte militärische Weltraumstation (Military Manned Orbiting Laboratory, MOL) in eine Umlaufbahn um die Erde gebracht werden soll¹. Und am 19. Dezember 1966 wurde der Vertrag über die friedliche Nutzung des Weltraumes von der UN-Generalversammlung einstimmig gebilligt und zur Unterschrift aufgelegt. Wenden wir uns zunächst dem Projekt des Military Manned Orbiting Laboratory (MOL) zu. Es gehört zur Zuständigkeit des amerikanischen Verteidigungsministeriums und soll, wie der US-Präsident erklärte, »neue Erkenntnisse über das vermitteln, was der Mensch im Weltraum leisten kann«. Zugleich aber sollen mit dem Projekt weitere Fortschritte in der Verteidigung der Nation gemacht werden. Die bemannte militärische Raumstation hat u. a. folgende Aufgaben: die Inspektion fremder Satelliten und die Überwachung der Ozeane im Rahmen der Verteidigung gegen feindliche U-Boote. Gleichzeitig unterstrich der Präsident der USA die friedlichen Absichten der USA im Weltraum; sie seien durch die Vereinbarungen innerhalb der Vereinten Nationen gebunden, den

Weltraum nur für friedliche Zwecke zu benutzen. Das Projekt MOL solle dazu dienen, den Frieden im Weltraum zu sichern, da seine »Aufgabe darin besteht, den USA die Nachrichten und technischen Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sein werden, um den Frieden im Weltraum zu bewahren«. Schon im September 1962 hatte Präsident John F. Kennedy auf die wachsende Bedeutung der militärischen Tätigkeit im Weltraum hingewiesen: »Erst wenn die Vereinigten Staaten eine Vormachtstellung einnehmen, können wir zu der Entscheidung darüber beitragen, ob der neue Weltraum-Ozean ein Meer des gesegneten Friedens oder ein entsetzlicher Kriegsschauplatz wird.« Ziel der Anstrengungen der USA ist die Verhinderung eines kosmischen »Pearl Harbour« oder eines »Kuba im Raum«. Deshalb wird unter der Leitung des Luftwaffenkommandos für Raumflugsysteme (Space Systems Division) in Los Angeles das Projekt MOL (eine verbesserte Gemini-Kapsel mit 2 Mann Besatzung) mit einem Kostenaufwand von zunächst 1,5 Milliarden Dollar durchgeführt. Vorgesehen sind Flüge von 2 Wochen bis zu einem Monat auf einer polaren Umlaufbahn um die Erde. Fest steht, daß mit der Entscheidung des amerikanischen Präsidenten die militärische Nutzung des Weltraums mit voller Kraft einsetzt.

Der stellvertretende Oberkommandierende der strategischen Raketenstreitkräfte der UdSSR, Generaloberst Tolubko, kommentierte die Entscheidung des Präsidenten der USA so: »Jetzt will das Pentagon Weltraumlaboratorien nicht nur zu Spionagezwecken benutzen, sondern damit auch direkte Kampfaufträge erfüllen.« Am 7. November 1965 gab die Sowjetunion aus Anlaß des Revolutionsfeiertages bekannt, daß sie in der Lage wäre, einen Satelliten ständig um die Erde kreisen zu lassen und jederzeit durch Knopfdruck auf jedes beliebige Ziel zu steuern. Laut TASS kann die Rakete »mit Sprengladungen von phantastischer Zerstörungskraft« bestückt werden. TASS erklärte ferner: »Die Rakete kann einem Angreifer einen unerwarteten Schlag versetzen. Dies kann auf der ersten Umkreisung geschehen oder später zu jedem beliebigen Zeitpunkt.« Nach Angaben von Raumfahrtexperten ist jedoch die Zielgenauigkeit solcher die Erde umlaufender Atombomben-Satelliten nicht immer gewährleistet. Sie stellen deshalb zunächst keine vergleichsweise große Gefahr dar. Durch ihre im voraus feststehende Umlaufbahn ist auch ein Abwehrschlag möglich. Die US-Air-Force hat daher eine Satelliten-Abwehr durch verbesserte Thor-Raketen aufgebaut. Die Interkontinentalraketen (ICBM) sind vorerst noch die weit zielsicheren und minder aufwendigeren Waffen.

Eine andere Art militärischer Tätigkeit im Weltraum ist der Einsatz von Erkundungssatelliten. Seit 1960 setzten die USA vor allem Midas-Satelliten ein, die zur regelmäßigen Feststellung von Starts und Anflügen feindlicher interkontinentaler Flugkörper entwickelt wurden. Später kamen die Samos-Beobachtungssatelliten dazu (Satellites and Missiles Observation System). Seit 1962 unterlassen die USA die Namensgebung der Aufklärungssatelliten (Geheimsatelliten). Schon 1962 erhoben die USA gegen die UdSSR Beschwerde: Die UdSSR hätten 6 Weltraumversuche unternommen, ohne sie der UN zur Registrierung zu melden. Im Jahre 1963 revanchierte sich die UdSSR mit einer Beschwerde gegen die USA, Spionagesatelliten würden gestartet. Immer wieder erhob die UdSSR Klage wegen, wie sie es nannte, völkerrechtswidriger Spionage durch Aufklärungssatelliten. Allerdings verschwiegen anfangs die UdSSR, daß auch sie Aufklärungssatelliten (KOSMOS) in den Weltraum schickte. Im Mai 1964 machte jedoch der damalige sowjetische Ministerpräsident Chruschtschow in einem Gespräch mit dem ehemaligen US-Senator William Benton das Eingeständnis, die UdSSR treibe erfolgreiche, wie er es nannte, Raumaufklärung⁴. Diese gegenseitige Raumaufklärung der beiden Weltraummächte geht inzwischen bis zur Radioaufklärung, d. h. bis zum Abhören des für die Gegenseite nicht bestimmten Funkverkehrs.

Im Sommer 1965 erhoben die Sowjets gegen die Piloten von Gemini 5 (Astronauten Gordon Cooper und Charles Conrad) den Vorwurf der Spionage. Sie hätten auf ihrem 8-Tage-Flug elfmal Kuba, sechzehnmal Nordvietnam und vierzigmal China überflogen⁵. Tatsächlich richtete sich der sowjetische Angriff auf das in Entwicklung begriffene Projekt MOL der US-Air-Force, das durch den erfolgreichen Gemini-5-Flug einen starken Auftrieb erhielt. Die UdSSR mußte fürchten, daß die USA künftig in der Lage sein könnte, sowjetische bombentragende oder aufklärende Satelliten zu inspizieren und zu vernichten. Daneben kommen noch Navigations- (Transit) und Fernmeldesatelliten (Courir und Advent) zur Anwendung. Die US-Air-Force beabsichtigt die Errichtung eines kosmischen Fernmeldenetzes als »erstes militärisches Weltraum-Boden-Nachrichtennetz der USA⁶«. Auch bei der Begegnung von Bundeskanzler Kiesinger mit Staatspräsident de Gaulle soll über ein deutsch-französisches Gemeinschaftsprogramm zum Bau von militärischen Nachrichtensatelliten gesprochen worden sein⁷. Ein Beweis mehr für die wachsende Bedeutung dieses neuartigen Waffensystems.

II

Angesichts dieser Aktivität der Weltraummächte stellt sich die Frage nach den *rechtlichen* Aspekten der militärischen Raumfahrt. Es gab bis heute kein allgemein völkerrechtlich verbindliches Weltraumrecht, das hier weiterhelfen konnte. Erst jetzt, durch die am 27. Januar 1967 erfolgte Unterzeichnung des von der UN-Generalversammlung am 19. Dezember 1966 einstimmig gebilligten Vertrages über die friedliche Nutzung des Weltraumes⁸, zeichnet sich ein Wandel ab. Zum ersten Mal wird durch ein Übereinkommen ein für alle Vertragsstaaten verbindliches Weltraumrecht geschaffen.

In Artikel III des Vertrages verpflichten sich die Vertragsstaaten, im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Unternehmungen zur Erforschung und Benutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht einschließlich der Charta der Vereinten Nationen durchzuführen. Jedoch heißt das nicht, daß dem Verhalten der Staaten im Weltraum bisher keine rechtlichen Schranken gesetzt waren oder, soweit sie dem Weltraumvertrag nicht beitreten würden, gesetzt sind. Die fundamentale Grundlage künftigen Weltraumrechts sind die einstimmig angenommenen UN-Entschlüsse 1962 (XVIII)⁹ und 1963 (XVIII)¹⁰ vom 13. Dezember 1963. In der UN-Entschlußung

1962 vom 13. Dezember 1963 über die Erklärung von Rechtsgrundsätzen zur Regelung von Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums heißt es u. a.: »Die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Benutzung des Weltraumes sollen fortgeführt werden in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, im Interesse der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.« Jedoch heißt es in der Entschlußung 1963 (XVIII) über die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Benutzung des Weltraums auch u. a.: »...empfiehlt, daß Erörterungen darüber angestellt werden, wie die Rechtsgrundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Benutzung des Weltraumes leiten, zukünftig, soweit angebracht, in internationalen Übereinkommen umgeformt werden können«. Daraus läßt sich entnehmen, daß zwar die Beschlüsse der UN-Generalversammlung kein allgemein völkerrechtlich verbindliches Weltraumrecht geschaffen haben und auch nicht bereits bestehendes Gewohnheitsrecht wiedergeben, jedoch ist durch die betreffenden Staaten, die den Beschlüssen der UN-Generalversammlung zugestimmt haben (immerhin handelt es sich hier um einstimmig angenommene Beschlüsse), eine zumindest einseitig verpflichtende Erklärung abgegeben worden¹¹. Diese Staaten müssen es sich nun gefallen lassen, daß sie an ihrer bindend abgegebenen Erklärung festgehalten werden. Auf die Tätigkeit dieser Staaten bei der Erforschung und Benutzung des Weltraums findet demnach das Völkerrecht einschließlich der Satzung der Vereinten Nationen Anwendung.

III

Daran anknüpfend ist in der weltraumrechtlichen Literatur die Streitfrage entstanden, ob eine *militärische* Nutzung des Weltraums durch die Weltmächte durch die Beschlüsse der UN-Generalversammlung gedeckt ist. Es geht dabei um die Auslegung des Begriffs »friedlich«¹². Hat der Begriff die Bedeutung von »nicht aggressiv« oder »nicht militärisch«? Soweit bei der Auslegung des Begriffs »friedliche Benutzung des Weltraums« (peaceful use) »friedlich« im Sinne von »nicht militärisch« verstanden wird, wird dabei u. a. zur Begründung auf den Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959 verwiesen¹³. Artikel I dieses Vertrages bestimmt, daß »die Antarktis nur für friedliche Zwecke genutzt werden soll. Inter alia sollen alle Maßnahmen militärischer Natur, wie die Errichtung militärischer Basen und Befestigungen, die Durchführung militärischer Manöver und die Erprobung jeglicher Waffentypen verboten sein.« Durch den Vertrag wird die Benutzung militärischen Personals oder Geräts für die wissenschaftliche Forschung oder andere friedliche Zwecke nicht verhindert. Die Analogie zum Antarktis-Vertrag erscheint jedoch nicht stichhaltig, da es der ausdrücklichen Untersagung jeglicher militärischer Maßnahmen im Gebiet der Antarktis in Artikel I des Antarktis-Vertrags bedurft hat.

Will man den Weltraum ähnlich dem Gebiet der Antarktis völlig entmilitarisieren und kernwaffenfrei halten, so ist das nur möglich, wenn die *militärische* Nutzung des Weltraums durch ein Abkommen ausdrücklich untersagt wird. Das ist aber in dieser Allgemeinheit bis heute nicht der Fall¹⁴. Eben- sowenig ist ein generelles Verbot jeder militärischen Tätigkeit im Weltraum durch den jetzt abgeschlossenen Vertrag über die friedliche Nutzung des Weltraums erfolgt.

Daher ist die Auslegung des Begriffs »friedlich« nur im Sinne von »nicht aggressiv« möglich¹⁵. Dies ist der Standpunkt der USA, der allerdings im Gegensatz zur Auffassung der UdSSR steht, die ihren Protest gegen militärische Tätigkeit der USA im Weltraum aber zunächst nur auf die amerikanischen Aufklärungssatelliten beschränkt hat (Vorwurf der Spionage). Das hinderte die Sowjetunion jedoch nicht, ebenfalls militärisch im Weltraum aktiv zu werden. Die Haltung der USA

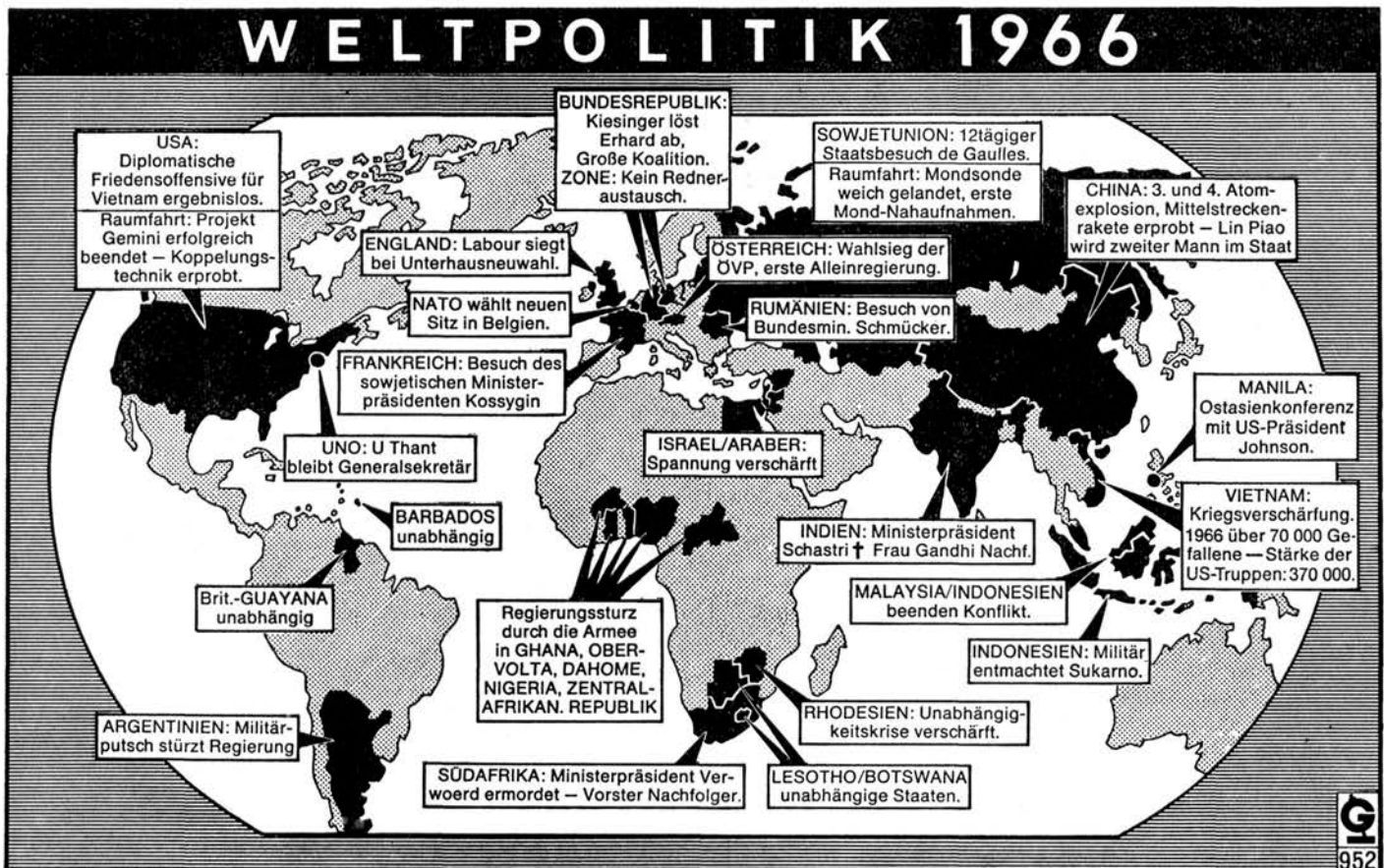
findet ihre Stütze in der Satzung der Vereinten Nationen. Gemäß Artikel 51 der Charta hat jeder Staat das Recht auf Selbstverteidigung. Dieses Recht steht allen Staaten auch im Weltraum zu¹⁶. Es läßt sich jedoch nicht immer eindeutig feststellen, wann eine Angriffshandlung vorliegt. Das ist letztlich Tatfrage. Es mag genügen, wenn an dieser Stelle auf die Problematik der Angriffsdefinition hingewiesen wird (Nürnberger Prozesse). Nach dem Zweiten Weltkrieg hat man gerade wegen der Schwierigkeiten der Begriffsbestimmung von einer genauen Definition des Begriffs »Angriff« Abstand genommen. Der Versuch einer Definition ist also bis heute gescheitert und das entscheidende Gewicht auf die formale Seite gelegt worden. Angreifer ist z. B. nach der Satzung der Vereinten Nationen, wen der Sicherheitsrat als Angreifer festgestellt und bezeichnet hat. Die gesamte Praxis der beiden Weltmächte zeigt, daß militärische Tätigkeit im Weltraum durchaus als »friedlich« angesehen wird. Fast alle Raumfahrer, die in den Weltraum entsandt worden sind, waren Offiziere der Streitkräfte. Auch sonst werden militärische, der Landesverteidigung dienende Maßnahmen in Friedenszeiten in der Regel nicht als Aggression angesehen.

IV

Der neue Vertrag⁸ über die friedliche Nutzung des Weltraums bringt keine Änderung dieser Rechtslage. Nicht der Weltraum, sondern nur der Mond und andere Himmelskörper werden von allen Vertragsstaaten ausschließlich zu friedlichen Zwecken – d. h. nicht militärisch – benutzt (Art. IV). Das Verbot der Errichtung militärischer Stützpunkte, Anlagen und Befestigungen, der Erprobung von Waffen gleich welcher Art und der Durchführung militärischer Manöver bezieht sich also nur auf Himmelskörper. Jedoch darf Militärpersonal weiterhin für wissenschaftliche Forschung oder andere friedliche Zwecke verwendet werden. Ebenso wenig ist die Benutzung jedweder für die friedliche Erforschung des Mondes und anderer Himmelskörper notwendigen Ausrüstung oder Anlage

untersagt. Wenn sich aus dieser Regelung eine Analogie zum Antarktis-Vertrag anbietet, dann nur in der sehr eingeschränkten Weise, daß lediglich der Mond und andere Himmelskörper der Antarktis gleichbehandelt werden. Im Weltraum hingegen gilt nach wie vor der bisherige Rechtszustand. Deshalb ist die Verwendung von Aufklärungssatelliten oder der Einsatz des MOL-Raumfahrzeugs nicht ohne weiteres als »nicht friedlich« zu bezeichnen.

Ist somit die militärische Benutzung des Weltraums nicht generell verboten, ergeben sich doch gewisse Einschränkungen. Der Weltraumvertrag bestimmt in Artikel IV, daß die Vertragsstaaten verpflichtet sind, keine Objekte auf eine Umlaufbahn um die Erde zu bringen, die Kernwaffen oder irgendwelche anderen Massenvernichtungswaffen tragen, und keine derartigen Waffen auf Himmelskörpern oder anderweitig im Weltraum zu stationieren. Damit wird nun in vertraglicher Form geregelt, was bereits früher in der am 17. Oktober 1963 von der Generalversammlung einstimmig angenommenen UN-Entschließung 1884 (XVIII) Frage der generellen und völligen Entwaffnung ausgesprochen wurde¹⁷. Wie wir bereits vorher festgestellt haben, sind diejenigen Staaten, die dem Beschluß der UN-Generalversammlung zugestimmt haben, dadurch verpflichtet, ihm zu folgen¹⁸. Durch den Vertrag über die friedliche Nutzung des Weltraums wird aber jetzt für alle Vertragsstaaten sogar völkerrechtlich verbindliches Weltraumrecht geschaffen. Die militärische Nutzung des Weltraums ist daher insoweit eingeschränkt. Sowohl die USA als auch die UdSSR haben sich in diesem Sinne schon früher geäußert. Der amerikanische Präsident erklärte in seiner Pressekonferenz vom 25. August 1965¹⁹, daß die USA niemals Massenzerstörungswaffen in eine Umlaufbahn um die Erde bringen würden. Er sagte: »Wir sind der Ansicht, daß der Himmel der gesamten Menschheit gehört.« Die Sowjetunion hat laut Angaben des amerikanischen Außenministeriums vom 10. Dezember 1965²⁰ die USA offiziell davon unterrichtet, daß sie sich an die Resolution der UN-Generalversammlung



vom 17. Oktober 1963, die sich gegen eine Stationierung von Massenvernichtungswaffen im Weltraum wendet, zu halten gedenkt. Anlaß zu dieser Zusicherung der UdSSR waren die anlässlich der Revolutionsfeiern 1965 erfolgten Veröffentlichungen der sowjetischen Nachrichtenagentur TASS²¹. Ebenso versteht es sich aufgrund des am 19. Dezember 1966 von der UN-Generalversammlung gebilligten und am 27. Januar 1967 unterzeichneten Vertrages über die friedliche Nutzung des Weltraums und aufgrund der UN-Resolution, wonach der Weltraum ausschließlich zu friedlichen Zwecken benutzt werden darf, daß ein Weltraumkrieg als »absolut völkerrechtswidrig« anzusehen ist.

Eine weitere Beschränkung der militärischen Tätigkeit im Weltraum ergibt sich aus dem Moskauer Abkommen vom 5. August 1963²². Gemäß Artikel I des Abkommens verpflichtet sich jeder Vertragspartner, keine Kernwaffenversuchsexplosionen oder irgendwelche anderen Kernexplosionen im Luftraum, auch jenseits seiner Grenze, einschließlich des Weltraums, durchzuführen, sie vielmehr zu verbieten und zu verhindern. Hier zeigt sich ganz deutlich die enge Verbindung der Beschränkung von Weltraumtätigkeit mit dem Problem der Abrüstung. Da Frankreich und die Volksrepublik China das Moskauer Abkommen nicht unterzeichnet haben, besteht jedoch nach wie vor die Gefahr von Kernwaffenversuchen im Weltraum durch diese Staaten. Ferner ist für die Bundesrepublik Deutschland noch von Bedeutung, daß der Brüsseler Vertrag vom 17. März 1948 in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1954²³ in den Anlagen zum Protokoll III Beschränkungen hinsichtlich der Herstellung zu militärischen Zwecken der in den genannten Anlagen aufgeführten Gegenstände, so u. a. auch für Waffen der V-Bauart, die während des letzten Krieges entwickelt wurden, und ihre späteren Abarten, ausgenommen gelenkte Boden-Luft- und Luft-Luft-Geschosse für die Luftabwehr, enthält. Ebenso unterliegt die Herstellung von Raketen-Triebwerken für militärische Zwecke in der Bundesrepublik Deutschland der Rüstungskontrolle der Westeuropäischen Union.

V

Es ist zu hoffen, daß die Vereinten Nationen auch als friedenserhaltende Kraft für den Weltraum eine entscheidende Rolle spielen werden. Insbesondere sollte im Rahmen der Vereinten Nationen eine internationale Weltraumorganisation (International Space Agency) geschaffen werden, damit alle Staaten der Erde sich an der friedlichen Nutzung des Weltraums beteiligen können. Leider steht der Schaffung einer solchen Weltraumorganisation bis heute noch der Widerstand der beiden Weltraummächte entgegen. Wenn nun auch mit der Billigung des neuen Vertrages über die friedliche Nutzung des Weltraums durch die UN-Generalversammlung am 19. Dezember 1966 ein wichtiger Schritt zum Frieden getan worden ist, darf nicht vergessen werden, daß noch viele Aufgaben auf ihre Lösung warten. So sollte gleichzeitig mit der Errichtung einer internationalen Weltraumorganisation durch ein weiteres Abkommen ein generelles Verbot des Einsatzes von Raumfahrzeugträgern und Raumfahrzeugen zu rein militärischen Zwecken im Weltraum angestrebt werden. Die Einhaltung eines solchen Verbots wäre durch internationale Kontrolle sicherzustellen. Die vorgeschlagene internationale Weltraumorganisation könnte u. a. dadurch beitragen, daß sie ihre Abschlußrampen jedem Staat der Erde zur Verfügung stellt und auf diese Weise eine Kontrolle über den Abschluß von Raumfahrzeugträgern und Raumfahrzeugen ausübt²⁴. Dieser Gedanke findet seinen Ausdruck in der Entschließung 1802 (XVII) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1962 über die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Benutzung des Weltraums²⁵ bezüglich der Errichtung und Benutzung von Startanlagen für Raketensonden unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen. Ebenso heißt es in

der bereits zitierten Entschließung 1963 (XVIII) der Generalversammlung vom 13. Dezember 1963: »... auf Ersuchen der indischen Regierung, Einsetzung einer Gruppe von sechs Wissenschaftlern mit der Aufgabe, die Startanlagen für Raketensonden in Thumba zu besichtigen und den Ausschub bei der Prüfung der Frage zu beraten, ob die Anlage für eine Schirmherrschaft durch die Vereinten Nationen... geeignet ist«.

Gerade die für die Einhaltung von Abkommen über die Beschränkung militärischer Tätigkeit im Weltraum erforderliche Kontrolle aber ist der Grund, weshalb sich bis heute die beiden Weltraummächte nicht zu weiteren Schritten, insbesondere zu vertraglichen Abmachungen hierüber, bereit finden konnten. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß durch den neuen Vertrag über die friedliche Nutzung des Weltraums ein Wandel eingetreten ist. Artikel XII des Vertrages sieht sogar vor, daß alle Stationen, Einrichtungen, Geräte und Raumfahrzeuge auf dem Mond und anderen Himmelskörpern Vertretern anderer Vertragsstaaten auf der Basis der Gegenseitigkeit zugänglich sind. »Die Vertreter melden einen geplanten Besuch so rechtzeitig an, daß entsprechende Konsultationen stattfinden und strengste Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden können, um die Sicherheit zu gewährleisten und eine Störung des normalen Betriebs der zu besuchenden Anlage zu vermeiden.« Damit stellt diese Vereinbarung eine Vorstufe künftiger Kontrollmechanismen dar. Die Kontrolle nämlich ist notwendiges Element jeder künftigen Weltraumrechtsentwicklung²⁶. Ein derart gestaltetes künftiges Weltraumrecht ist zugleich ein konstruktiver Beitrag zur Friedenssicherung.

Anmerkungen:

* Zu diesem Thema verweisen wir noch auf die in der Anmerkung zu Rehm, Georg W.: Die Behandlung der Weltraumfrage in den Vereinten Nationen 1957-1966, siehe S. 1 ff. dieser Ausgabe, erwähnten, in früheren Heften erschienenen Abhandlungen.

1 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. August 1965.

2 Die Welt vom 11. September 1965.

3 Die Welt vom 8. November 1965.

4 Johansen, Anatol: Späher auf Satellitenbahnen, in: Die Zeit vom 24. September 1965.

5 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. August 1965.

6 Die Welt vom 2. Juli 1966.

7 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14. Januar 1967.

8 UN-Doc. A/RES/2222 (XXI) vom 19. Dezember 1966. - Deutsche Übersetzung und den Wortlaut des Vertrages siehe S. 29 f. dieser Ausgabe.

9 UN-Doc. A/RES/1962 (XVIII) vom 13. Dezember 1963. - Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 1/64 S. 34.

10 UN-Doc. A/RES/1963 (XVIII) vom 13. Dezember 1963. - Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 1/64 S. 34 f.

11 So Alex Meyer in: Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen 4/1965, S. 347.

12 Meyer, Alex: Die Auslegung des Begriffs »friedlich« im Hinblick auf die von Präsident Johnson angekündigte Schaffung von bemannten militärischen Raumstationen, in: Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen 1/1966, S. 37; Bueckling, Adrian: Friedliche Benutzung des Weltraums, in: Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen 4/1966, S. 237 ff.; Bueckling, Adrian: Friedliche Benutzung des Weltraums, in: Neue Juristische Wochenschrift 21/1963, S. 937 ff. mit weiteren Literaturhinweisen.

13 Fasan, Ernst: Weltraumrecht, Mainz 1965, S. 173; Schwenk, Walter: Die Vereinten Nationen und der Weltraum, in: VN 11. Jg. (1963) Heft 4, S. 124-130 (S. 128).

14 Cooper, John Cobb: Bemannte Weltraumlaboratorien, in: Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen 4/1966, S. 245 ff.

15 Meyer, Alex: Betrachtungen zu »Space Law and Government« (Das Weltraumrecht und die Staaten) von A. G. Haley, in: Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen 1/1965, S. 20.

16 Cooper, John Cobb: Selbstverteidigung im Weltraum und die Vereinten Nationen, in: Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen 3/1962, S. 187 ff.

17 UN-Doc. A/RES/1884 (XVIII) vom 17. Oktober 1963. - Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 5/63 S. 180.

18 Lahn, Lothar: Die Rechtsnatur des Verbots von Kernwaffen im Weltraum, in: VN 12. Jg. (1964) Heft 1, S. 13 f.; siehe auch Anm. 11, aaO.

19 Die Welt vom 26. August 1965.

20 Die Welt vom 11. Dezember 1965.

21 Siehe Anm. 3, aaO.

22 Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 5/63 S. 179 f.

23 BGBl. 1955 II S. 256 in der Fassung der Änderung vom 21. Oktober 1959, bekanntgemacht in BGBl. 1960 II S. 469.

24 Bueckling, Adrian: Friedliche Benutzung des Weltraums, in: Neue Juristische Wochenschrift 21/1963, S. 941.

25 UN-Doc. A/RES/1802 (XVII) vom 14. Dezember 1962. - Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 1/64 S. 33 f.

26 Rehm, Georg W.: Politisch-militärische Aspekte der Weltraumfahrt, in: Weltraumfahrt 1962, S. 107 ff.

Die letzte Vollversammlung hat auf dem Gebiet der Abrüstung neun Entschlüsse angenommen. Sie gelten den verschiedenen Seiten des Problems. Unter ihnen sind die Anstrengungen um das Zustandekommen eines Atomsperrvertrages nur ein Aspekt, wenn auch gegenwärtig der aktuellste, besonders nachdem die Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen seit dem 21. Februar 1967 in Genf wieder tagt und sich voraussichtlich vor allem diesem Thema widmen wird. — Der Autor gibt hier eine Übersicht über die Abrüstungsdebatten der 21. Vollversammlung in New York. Er war bei den Verhandlungen zugegen. Der volle deutsche Wortlaut aller angenommenen und im Beitrag erwähnten Entschlüsse steht auf den Seiten 30 ff. dieser Ausgabe.

I

Skeptiker hatten sicher allen Grund, der letzten Abrüstungsdebatte in der 21. Vollversammlung der Vereinten Nationen mit noch mehr Zurückhaltung entgegenzusehen als in den vergangenen Jahren. Hatten doch die Verhandlungen in der Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz in Genf im Verlaufe des Jahres 1966 zu keinerlei sichtbaren Fortschritten geführt: Der Krieg in Vietnam war weiter eskaliert; die Volksrepublik China hatte beachtliche Erfolge in der Entwicklung von Kernwaffen und ihrer Träger aufzuweisen und sich gleichzeitig in nichtübersehbare innen- und außenpolitische Schwierigkeiten verstrickt, die Anlaß zu großer Besorgnis bieten. Pessimistisch konnte auch stimmen, daß es einer untereinander eng verbundenen Gruppe von Ländern, den Lateinamerikanern, trotz großer Bemühungen und intensiver Verhandlungen nicht gelungen war, sich auf einen Vertrag zu einigen, der ihren Kontinent kernwaffenfrei halten soll. Welche Hoffnungen konnte man einem weltweiten Atomwaffensperrvertrag einräumen, wenn es schon derart schwer war, die Kernwaffen vertraglich für immer aus einem Kontinent zu bannen, auf den diese Waffen bisher noch nicht gelangten, und dessen Nationen keine fundamentalen ethnologischen oder politischen Gegensätze trennen? Erinnert nicht vielleicht das Bemühen, die Weiterverbreitung von Kernwaffen zu verhindern, an ein Unterfangen, das Schießpulver oder die Verbreitung des Gummibaumes zu verbieten? Wissenschaft und Fortschritt haben sich noch nie einschränken lassen, und das Dilemma ist, daß mit der Verbreitung von Wissenschaft und Wissen auf dem atomaren Gebiet natürlich auch Kernwaffen für viele Nationen erreichbar werden; ja, es ist durchaus denkbar, daß es einmal billiger sein könnte, statt großer stehender Heere mit konventionellen Waffen ein verhältnismäßig kleines Arsenal von Kernwaffen zu unterhalten. Die Ausprägung dieses Dilemmas zeigte sich schon während der Verhandlungen in Genf, wo der amerikanische Delegierte Fisher vorschlug, im Rahmen eines Atomsperrvertrages auch Kernexplosionen für friedliche Zwecke zu verbieten. Damit gewann das Problem neue Dimensionen. Zweifel an der moralischen Grundlage eines derart weitgehenden Anliegens tauchten auf und komplizierten die Verhandlungen. Stimmen erhoben sich, die die Beschränkung der Atomverbreitung als legitim, aber jeden Aspekt der Beschränkung der Atomwissenschaft für friedliche Zwecke als illegitim bezeichneten. Wenn erklärt werde, daß das eine nicht von dem anderen zu trennen sei, dann würden die Bemühungen, die Weiterverbreitung von Atomwaffen zu verhindern, vergeblich sein.

II

Um so erstaunlicher war es, daß die Debatte um den Atomwaffensperrvertrag in den Vereinten Nationen in optimisti-

scher, teilweise überaus erwartungsvoller Stimmung begann. Die große Mehrheit der Delegierten konnte nicht feststellen, ob eine Veränderung der Positionen der beiden Supermächte, etwa zu dem Problem der nuklearen Mitverantwortung in der Nato, die Ursache dafür war oder ob es sich mehr um eine atmosphärische Veränderung handelte. Einige zuversichtliche Äußerungen Gromykos nach Gesprächen mit Rusk in Washington hatten zu Spekulationen Anlaß gegeben, und die in den USA gerade bevorstehenden Wahlen bewirkten, daß viele Amerikaner die hoffnungsvolle Stimmung förderten, vor allem um zu demonstrieren, daß es trotz Fortdauer des Vietnamkrieges doch Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Sowjetunion gebe. Konnte es nicht möglich sein, daß im Kreml eine Grundsatzentscheidung erfolgt war, ähnlich derjenigen, die dem Vertrag über die Einstellung der Kernwaffenversuche vom 5. August 1963¹ vorausging und die es ermöglichte, daß innerhalb von 10 Tagen eine Einigung über ein Konzept erfolgte, das jahrelang kontrovers war? Räumen die Sowjets den weltweiten Aspekten eines Atomsperrvertrages, also der Furcht, daß außereuropäische Mächte wie Indien, Japan, Israel Kernwaffenmächte werden, nun vielleicht ähnlich dem Westen größere Bedeutung bei? Bisher schienen sie in dem auf Europa und Deutschland beschränkten Blickwinkel gefangen, daß Deutschland im Rahmen der Nato Zugang zu Kernwaffen erhalten könnte. Sollte vielleicht die Haltung der Westmächte in Genf die Sowjets in ihrem Glauben erschüttert haben, die Verhandlungen über einen Atomwaffensperrvertrag zur Störung des Nato-Bündnisses und zur Diskriminierung Deutschlands benutzen zu können? Vielleicht beunruhigt sie auch die zunehmende chinesische Atomrüstung, die die Nachbarn Chinas zu nuklearer Rüstung veranlassen könnte? Hat die zunehmende Selbstisolierung Chinas und die vertiefte Spannung zwischen China und der Sowjetunion den Sowjets vielleicht größere Bewegungsfreiheit für eine partielle Kooperation mit dem Westen trotz Fortdauer des Vietnamkrieges gegeben?

III

Über die wirklichen Hintergründe des Stimmungswechsels und über die realen Möglichkeiten für einen Atomwaffensperrvertrag waren zu Beginn der 21. Vollversammlung wohl selbst die Hauptbeteiligten nicht völlig im klaren. Die große Versammlung der Nationen begnügte sich damit, die veränderte Atmosphäre erfreut festzustellen und sich auf die Möglichkeit eines baldigen Vertragsabschlusses einzurichten. Dies hatte jedoch eine interessante Folge: Je näher sich die beiden Supermächte im bilateralen Gedankenaustausch, der sich hinter den Kulissen der Vollversammlung vollzog, zu kommen schienen, desto mehr rückte die Besorgnis vieler Ungebundener, vor allem Indiens, in den Vordergrund, daß ein derartiger Vertrag ihre fundamentalen Interessen übergehen könnte. Bekanntlich knüpfen zahlreiche der bedeutenden Ungebundenen, vor allem der potentiellen Kernwaffenmächte, ihre Zustimmung zu einem Atomwaffensperrvertrag daran, daß auch die Kernwaffenmächte Verpflichtungen eingehen, so daß ein solcher Vertrag ausgewogen ist. Schon während der vorangegangenen Abrüstungsdebatte der 20. Vollversammlung hatten diese Forderungen ihren Niederschlag in einer Resolution vom 19. November 1965² gefunden. Die Forderungen laufen darauf hinaus, daß sich die Kernmächte ihrerseits verpflichten, nicht mehr nuklear weiterzurüsten, mit dem Ziel, schließlich selbst nuklear abzurüsten und damit die ganze Welt nuklearfrei zu machen. Außerdem fordern die Nichtkernwaffenmächte für den Verzicht auf ihre nukleare Option

angemessene Sicherheitsgarantien seitens der Kernwaffenmächte, z. B. eine Verpflichtung zum Nichtgebrauch von Kernwaffen gegen Nichtkernmächte, wie sie der Kossygin-Vorschlag vorsieht, oder eine Verpflichtung zum Schutz gegen Kernwaffenangriffe, wie sie Präsident Johnson vorschlug. Diese Forderungen waren auch bisher schon nachdrücklich, aber doch in dem Bewußtsein vorgetragen worden, daß ein Atomwaffensperrvertrag wegen des von den Sowjets in den Vordergrund gestellten Problems der nuklearen Mitverantwortung der Bundesrepublik Deutschland in der Nato nicht unmittelbar bevorstehe. Dies änderte sich nun. Die Gründe für die Annäherung der Supermächte blieben freilich undurchsichtig; für manche schienen sie darin zu liegen, daß die Amerikaner den Sowjets auf deutsche Kosten Zugeständnisse gemacht hatten, für manche darin, daß die Sowjetunion zur Hinnahme gewisser Arrangements in der Nato neigte; vielleicht könnten die beiden Supermächte sich aber auch auf einen für beide Seiten akzeptablen Kompromiß zubewegen. Auf jeden Fall trat das deutsche Problem in dieser Situation etwas zurück. Die Folge mußte sein, daß die führenden Ungebundenen, vor allem Indien, aber auch Japan, Brasilien, Pakistan, die VAR und andere, ihre Forderungen mit noch größerem Nachdruck zu erheben gezwungen waren. Dies wiederum mußte die Tendenz haben, die Kernmächte in eine gemeinsame Front zu stellen und ihr Bestreben nach baldigem Vertragsabschluß zu verstärken. So stand die Abrüstungsdebatte in der Vollversammlung dieses Mal weniger im Zeichen der sowjetisch-amerikanischen Konfrontation mit dem Schwerpunkt auf Deutschland und Europa, als im Zeichen der Gruppierungen »Kernwaffenmächte« gegen »Nichtkernwaffenmächte«; dabei müßte man die letztere Gruppe einschränkend genauer definieren als die Gruppe der »ungebundenen potentiellen Kernwaffenmächte«.

IV

Der gezeichnete Hintergrund bestimmte den Verlauf der Debatte. Sie begann mit optimistischen Eröffnungen des amerikanischen Delegierten Goldberg und des sowjetischen Delegierten Fedorenko im Ersten (politischen) Ausschuß. Die Sowjets hatten schon während der Generaldebatte in der Vollversammlung einen Resolutionsentwurf eingebracht, der die Staaten auffordert, sich aller Handlungen zu enthalten, die das Zustandekommen eines *Atomwaffensperrvertrages* erschweren könnten, und auf den baldigen Abschluß eines solchen Abkommens hinzuwirken. Die Amerikaner schlossen sich dieser Resolution sofort als Miteinbringer an³. Der Text dieses Resolutionsentwurfs war an sich neutral gefaßt, doch hatten die Sowjets in einem Begleitmemorandum und in ihren Reden klargemacht, daß die Resolution gegen die angeblichen deutschen Wünsche nach »Zugang« zu Kernwaffen gerichtet war. Während also den Amerikanern der Text annehmbar erschien, meldete sich bezeichnenderweise alsbald die Gruppe der Ungebundenen zu Wort, indem sie Hinweise auf die obengenannte Resolution vom 19. November 1965² in den operativen Artikeln wünschten, womit sie ihre Forderungen nach Ausgewogenheit und Garantien untermauern wollten. Sowjets und Amerikaner stimmten diesen Änderungswünschen zu³. Die Resolution fand schließlich die überwältigende Mehrheit von 100 Stimmen, bei nur einer Gegenstimme (Albanien) und einer Enthaltung (Kuba)⁴. Sogar Frankreich, das sich in den vergangenen Jahren bei allen Abrüstungsresolutionen der Stimme enthielt, stimmte dieser Resolution zu, was als Zeichen einer Annäherung Frankreichs an die internationalen Verhandlungen über einen Atomwaffensperrvertrag gewertet wird.

V

Eine Anzahl ungebundener Delegationen, darunter die 8 Mitglieder der Genfer Konferenz, brachte einen weiteren Resolutionsentwurf zum *Verbreitungsstopp von Kernwaffen* ein,

der sich auf die Grundsätze der Entschließung vom 19. November 1965² beruft und die Genfer Konferenz zu baldigem Abschluß eines Atomwaffensperrvertrages drängt. Der wesentliche Inhalt dieses Entwurfs war nicht kontrovers. Aber über einen Absatz, demzufolge die Kernwaffenmächte sich verpflichten sollten, die Nichtkernwaffenmächte nicht mit Kernwaffen anzugreifen, konnte lange keine Einigung erzielt werden. Die Sowjets erhoben Einwände gegen eine Formulierung, die ein Nichtangriffsversprechen für *alle* Nichtkernwaffenmächte enthält, also für solche, die keine eigenen Kernwaffen besitzen, und für solche, auf deren Gebiet sich fremde Kernwaffen befinden, worunter die Bundesrepublik Deutschland fallen würde. Diese von den ungebundenen Staaten vorgeschlagene Formulierung hätte bedeutet, daß der Kossygin-Vorschlag vom 1. Februar 1966⁵ um ein wesentliches Element erweitert worden wäre, nämlich daß ein Nichtangriffsversprechen auch gegenüber solchen Staaten Geltung haben sollte, auf deren Gebiet sich zwar keine eigenen, wohl aber fremde Kernwaffen befinden. Aber nicht nur die Sowjets, auch die Westmächte hatten Bedenken gegen diese Formulierung. Noch weniger konnten sie allerdings eine Formulierung annehmen, die sich etwa ganz dem Kossygin-Vorschlag annähert, denn damit wären in erster Linie das Nato-Bündnis und Deutschland getroffen worden. Die Westmächte schlugen daher vor, das ganze Problem aus der Resolution herauszuhalten, weil es überaus kompliziert ist und nicht mit einer kurzen Formulierung gelöst werden kann. Außerdem werfe es Kontrollprobleme auf, die ebenfalls einer eingehenden Beratung bedürften. Doch die Einbringer bestanden darauf, daß das Problem in die Resolution hineingebracht würde und legten schließlich eine Fassung vor, derzufolge

1. sich die Kernwaffenmächte zur Respektierung vertraglich vereinbarter kernwaffenfreier Zonen verpflichten, indem sie keine Kernwaffen gegen sie einsetzen oder einzusetzen drohen (diese Formulierung wurde vor allem von den Lateinamerikanern im Hinblick auf eine kernwaffenfreie Zone in Lateinamerika gewünscht); und
2. die Genfer Konferenz aufgefordert wird, den Kossygin-Vorschlag und andere Vorschläge, die das Sicherheitsproblem der Nichtkernwaffenmächte lösen sollen, zu untersuchen.

Bei einer gesonderten Abstimmung über den letzten Punkt enthielten sich die Amerikaner der Stimme, vor allem weil sie mißbilligen, daß die Resolution nicht auch den Johnson-Vorschlag erwähnt, der eine aktive Hilfsgarantie der Kernwaffenmächte für kernwaffenlose Länder vorsieht. Doch stimmten die Amerikaner der gesamten Resolution vom 17. November 1966⁶ dann gemeinsam mit einer überwältigenden Mehrheit zu. Es gab nur 2 Gegenstimmen (darunter Albanien) und 3 Enthaltungen (darunter Frankreich). So ergab sich auch hier ein Bild weitgehender Übereinstimmung, wengleich es in der Debatte zum Teil Auseinandersetzungen der Vertreter der Kernwaffenmächte in erster Linie mit dem brillant argumentierenden Vertreter Indiens, Trivedi, gegeben hatte.

Es muß an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß während der Debatte in zunehmendem Maße auf die Wichtigkeit der Kontrolle in einem Atomwaffensperrvertrag und auf die Bedeutung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) in diesem Zusammenhang hingewiesen wurde. Der Vertreter der IAEO im Ersten (politischen) Ausschuß, ein Sowjetrusse, gab hierzu eine kurze positive Stellungnahme ab. Beachtung fand auch der Vorschlag der Polen und Tschechen, den sie während der IAEO-Vollversammlung 1966 in Wien gemacht hatten und demzufolge sie ihre gesamte friedliche Kernaktivität unter IAEO-Kontrolle stellen wollen, falls die Bundesrepublik Deutschland das gleiche tut. Die diesbezügliche Erklärung⁷ der Bundesregierung, die auf EURATOM

verweist und den tschechisch-polnischen Vorschlag zu prüfen verspricht, fand ebenfalls gelegentliche Erwähnung.

VI

Ein neues Element wurde in die Debatte um einen Atomwaffensperrvertrag von Pakistan getragen, das eine *Konferenz aller kernwaffenlosen Mächte* vorschlug, auf der die Sicherheit der kernwaffenlosen Mächte, die Zusammenarbeit der kernwaffenlosen Mächte zum Zwecke des Verbreitungsstopps von Kernwaffen und die ausschließliche Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke erörtert werden sollen. Die Kernwaffenmächte sahen in diesem Vorschlag eine Gefahr für die bevorstehenden, zu Hoffnungen berechtigenden Verhandlungen über einen Atomwaffensperrvertrag. Ihnen erschien der Vorschlag als der sichtbarste Ausdruck der Tendenz des Zusammenrückens der kernwaffenlosen Mächte gegenüber den Kernwaffenmächten und als Versuch, Forderungen gegenüber den Kernwaffenmächten massiv zur Geltung zu bringen, insbesondere dann, wenn der bevorstehende Atomwaffensperrvertrag – wie vorauszusehen – die Wünsche der kernwaffenlosen Mächte nicht angemessen berücksichtigen sollte. Obwohl man auf den ersten Blick annehmen könnte, daß gerade Indien sich für diesen pakistanischen Vorschlag hätte interessieren können, wandte es sich gegen ihn, weil es den Vorschlag, der von Pakistan ausgeht, als gegen sich gerichtet empfindet, denn Pakistan verfehlte nicht, darauf hinzuweisen, daß es sich von der Möglichkeit einer indischen nuklearen Bewaffnung beunruhigt fühlt.

Nach langer Debatte wurde schließlich ein von Pakistan eingebrachter, durch einige Zusätze veränderter Resolutionsentwurf, der einen Zusammentritt der Konferenz nicht später als Juli 1968 vorsieht und der den Präsidenten der UN-Vollversammlung auffordert, alsbald einen Vorbereitungsausschuß einzusetzen, mit 48 gegen 1 Stimme (Indien) bei 59 Enthaltungen angenommen⁸.

Das Abstimmungsergebnis ist insofern interessant, als alle bekannten Blöcke und Gruppenbildungen uneinheitlich stimmten:

- > Verhältnismäßig geschlossen stimmte der Ostblock (die meisten enthielten sich, Rumänien stimmte dafür, Albanien und Kuba nahmen trotz Anwesenheit an der Abstimmung nicht teil);
- > Vom Westen stimmten dafür: Großbritannien, Kanada, Portugal, Türkei, Spanien, Japan. Es enthielten sich: Frankreich, Norwegen, Island, Griechenland, Australien, Neuseeland, Benelux (Italien stimmte im Ausschuß dafür, in der Vollversammlung enthielt es sich);
- > Die lateinamerikanische Gruppe war geteilt, enthielt sich aber mit Mehrheit (z. B. Argentinien, Brasilien, Mexiko). Dafür stimmten u. a. Chile und Peru;
- > Schwarz-Afrika war gespalten; die Mehrheit der Frankophonien enthielt sich; die Mehrheit der Anglophonen stimmte dafür;
- > Asien: Indien stimmte, als einziges Land überhaupt, mit Nein. Mit Ja stimmten u. a.: Japan, Indonesien, Nepal, Malaysia, Philippinen; der Stimme enthielten sich u. a.: Afghanistan, Birma, Laos, Ceylon.
- > Interessante Einzelfälle sind die Stimmenthaltungen von Österreich, Schweden und Jugoslawien;
- > Die Gruppe der 8 Genfer Ungebundenen enthielt sich überwiegend (Brasilien, Birma, Mexiko, Schweden, VAR); Indien dagegen; dafür Äthiopien und Nigeria;
- > Als einzige Nuklearmacht stimmte Großbritannien dafür (USA, UdSSR und Frankreich enthielten sich der Stimme).

Ob nun die Idee einer Weltkonferenz aller kernwaffenlosen Mächte in der Tat Gestalt annehmen wird, kann heute noch nicht beurteilt werden, obwohl es dem Präsidenten der Vollversammlung, dem Afghanen Pazhwak, inzwischen gelungen ist, die Zusammensetzung des Vorbereitungsausschusses be-

kanntzugeben. Er soll aus folgenden Ländern bestehen: Chile, Dahome, Kenia, Kuweit, Malta, Nigeria, Pakistan, Peru, Spanien und Tansania.

VII

An die Debatte um den Atomwaffensperrvertrag schloß sich die Diskussion über die *Allgemeine und vollständige Abrüstung* an. Dieser Tagesordnungspunkt bot in den vergangenen Jahren weit weniger Ansatzpunkte zu Kontroversen als etwa Atomwaffensperrvertrag oder Testbann. Um so erstaunlicher war es, daß in diesem Jahr die Debatte um den Atomwaffensperrvertrag ruhig verlief, während sich die Gegensätze während der allgemeinen Abrüstungsdebatte entzündeten. Die ungarische Delegation brachte einen Resolutionsentwurf ein, der die Staaten aufforderte, die Grundsätze des Genfer Protokolls von 1925 über das Verbot der Anwendung chemischer und bakteriologischer Kampfmittel zu beachten; ferner sollte der Gebrauch derartiger Waffen zu einem internationalen Verbrechen gestempelt werden. Wenngleich der Wortlaut der Resolution den Amerikanern nicht unbedingt zu größerer Sorge hätte Anlaß bieten brauchen, als etwa die von den Sowjets eingebrachte gegen die Bundesrepublik Deutschland zielende Resolution gegen Handlungen, die das Zustandekommen eines Atomwaffensperrabkommens erschweren könnten, so machte der ungarische Delegierte doch in seiner Begründung klar, daß mit der vorgelegten Resolution die amerikanische Kriegführung in Vietnam getroffen werden solle. Die amerikanische Reaktion hierauf war jedoch dieses Mal überaus heftig, so daß es zu einem Stimmungsumschwung im Ausschuß kam, der an die Zeiten des Kalten Krieges erinnerte. Die Amerikaner sahen die gesamte Entspannungspolitik in Gefahr und befürchteten vor allem, daß die Reaktion des amerikanischen Kongresses auf diese östliche Taktik das Zustandekommen eines Atomwaffensperrvertrages gefährden würde. Hinzu kam, daß die Ukraine zusammen mit Polen einen Resolutionsentwurf einbrachte, der in Anknüpfung an den Absturz eines amerikanischen Atombombers bei Palomares in Spanien das Überfliegen fremder Territorien mit Kernwaffen verbieten sollte, womit eine strategische Grundlage des Atlantischen Bündnisses getroffen worden wäre. Nach langer, zum Teil heftiger Debatte zogen Polen und die Ukraine diesen Antrag jedoch zurück. Die Giftgasresolution aber kam zur Abstimmung; es gelang aber den Westmächten, sie durch Zusätze so umzuformulieren, daß sie schließlich mit 91 Stimmen, darunter die USA, ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen angenommen wurde⁹.

In bemerkenswertem Gegensatz zum Schicksal dieser Resolution stand eine andere polnische Initiative, die zum Ziel hatte, den UN-Generalsekretär zu einem Bericht über die *Folgen eines möglichen Kernwaffeneinsatzes* aufzufordern. Den Kanadiern gelang es, die Polen zu einer Änderung ihrer Resolution zu veranlassen; sie zielt darauf, den Bericht des Generalsekretärs umfassender anzulegen, nämlich auch auf die sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Folgen der Anschaffung und weiteren Entwicklung von Kernwaffen. So entstand ein von Polen, Kanada und einigen anderen Ländern gemeinsam eingebrachter Entwurf, der als Ausdruck west-östlicher Zusammenarbeit gepriesen und schließlich einstimmig angenommen wurde¹⁰.

VIII

Weitere Resolutionen, die nach kurzer Debatte mit Mehrheit angenommen wurden, betreffen:

- > Eine Aufforderung an die Genfer Abrüstungskonferenz, dem Problem der *Allgemeinen und vollständigen Abrüstung* größere Aufmerksamkeit zu widmen (die Resolution erhielt 98 Stimmen ohne Gegenstimme bei Stimmenthaltung Frankreichs und Kubas)¹¹.

- > Die *Einstellung aller Kernwaffenversuche*, also auch der unterirdischen. Die Standpunkte der Amerikaner und Sowjets hinsichtlich der Kontrollen unterirdischer Versuche sind unverändert. Die Resolution wurde mit 100 Stimmen bei einer Gegenstimme (Albanien) und zwei Enthaltungen (Frankreich, Kuba) angenommen¹².
- > Das Problem des *Verbots des Kernwaffeneinsatzes*, das der künftigen Weltabrüstungskonferenz zugewiesen wird. Da mit einer Weltabrüstungskonferenz wenigstens in naher Zukunft nicht zu rechnen ist, kommt diese Resolution, die mit 80 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 23 Enthaltungen (vornehmlich westlicher Delegationen) angenommen wurde¹³, einem ›Staatsbegräbnis‹ dieses dem Westen nicht genehmen Themas gleich.
- > Das Problem der *Auflösung der Militärstützpunkte* in Asien, Afrika und Lateinamerika wird an die Genfer Abrüstungskonferenz verwiesen. Ein sowjetischer Resolutionsentwurf, der ursprünglich die Auflösung aller Stützpunkte in Afrika, Asien und Lateinamerika gefordert hatte, kam dagegen nicht zur Abstimmung. Eine Verweisung des Problems nach Genf, wo es ohnehin auf den Traktanden-Listen der östlichen Delegationen seinen ständigen Platz hat, kommt ebenfalls einer vorläufigen Entaktualisierung gleich. (Abstimmungsergebnis: 94 ohne Gegenstimme bei 10 Enthaltungen, darunter die VAR, Kuba, und Frankreich¹⁴.)

Am 21. Februar 1967 wird die Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen in Genf wieder zusammen-treten. Mehr als je zuvor knüpfen sich daran die Hoffnungen auf den Abschluß eines Atomwaffensperrvertrages, der für alle Seiten befriedigend ist und die Welt auf dem Wege zur Sicherheit und Stabilität ein Stück voranbringen würde.

Anmerkungen:

- 1 Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 5/63 S. 179 f.
- 2 UN-Doc. A/RES/2028 vom 19. November 1965. – Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 1/66 S. 30. – Vgl. hierzu auch Leichter, O.: Kernwaffen und Südwestafrika vor der 21. Vollversammlung, in: VN 14. Jg. (1966) Heft 6, S. 173 ff.
- 3 UN-Doc. A/C.1/L.368 vom 26. September 1966 und UN-Doc. A/C.1/L.368/Rev.1 vom 25. Oktober 1966.
- 4 UN-Doc. A/RES/2149 (XXI) vom 4. November 1966. – Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 6/66 S. 208.
- 5 UN-Doc. ENDC/167 vom 3. Februar 1966 in UN-Doc. A/6390 und DC/228 vom 30. August 1966.
- 6 UN-Doc. A/RES/2153 A (XXI) vom 17. November 1966. – Deutsche Übersetzung siehe S. 30 dieser Ausgabe.
- 7 Text der Erklärung siehe VN Heft 5/66 S. 170.
- 8 UN-Doc. A/RES/2153 B (XXI) vom 17. November 1966. – Deutsche Übersetzung siehe S. 30 f. dieser Ausgabe.
- 9 UN-Doc. A/RES/2162 B (XXI) vom 5. Dezember 1966. – Deutsche Übersetzung siehe S. 31. dieser Ausgabe.
- 10 UN-Doc. A/RES/2162 A (XXI) vom 5. Dezember 1966. – Deutsche Übersetzung siehe S. 31. dieser Ausgabe.
- 11 UN-Doc. A/RES/2162 C (XXI) vom 5. Dezember 1966. – Deutsche Übersetzung siehe S. 31. dieser Ausgabe.
- 12 UN-Doc. A/RES/2163 (XXI) vom 5. Dezember 1966. – Deutsche Übersetzung siehe S. 31. dieser Ausgabe.
- 13 UN-Doc. A/RES/2164 (XXI) vom 5. Dezember 1966. – Deutsche Übersetzung siehe S. 31 f. dieser Ausgabe.
- 14 UN-Doc. A/RES/2165 (XXI) vom 5. Dezember 1966. – Deutsche Übersetzung siehe S. 32. dieser Ausgabe.

Wirtschaftliche Probleme der Abrüstung

FRITZ VILMAR

Bei allen Abrüstungsbemühungen hat man die vielfältigen wirtschaftlichen Folgen einer Abrüstung zu prüfen und zu berücksichtigen. Unser Autor, der über dieses schwierige und umstrittene Problem ein sehr beachtetes Buch (›Rüstung und Abrüstung im Spätkapitalismus. Materialien und Analysen‹, 2. Auflage, Frankfurt 1965) mit sehr detaillierten Untersuchungen geschrieben hat, bringt nachstehend eine Zusammenfassung.

Seit einigen Jahren ist in den USA eine verstärkte Diskussion über die Möglichkeit einer Umstellung der Industrie auf nichtmilitärische Gütererzeugung im Falle einer Abrüstung entstanden.

Eine Expertengruppe unter Professor Emile Benoit hat die wirtschaftlichen Folgen einer mehrstufigen Abrüstung, wie sie in den Genfer Plänen vorgeschlagen wird, berechnet und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß 32 bzw. 38,8 Milliarden Dollar nach der zwölfjährigen Abrüstungsperiode eingespart würden: Benoit erläuterte diese Berechnungen: »Unser Modell geht von der Schätzung aus, daß im Jahre 1965 die Verteidigungsausgaben zwischen 50 und 60 Milliarden liegen. Wir haben den oberen Wert eingesetzt, um es bei der Darstellung der Umstellungsprobleme zu vermeiden, das Ausmaß des Problems zu unterschätzen. Wir haben versucht, solche Werte einzusetzen, die am ehesten mit offiziellen Vorschlägen zur Abrüstung übereinstimmen...

Geschätzt wird ein ungefährender Rückgang der Verteidigungsausgaben um 17 Milliarden Dollar nach den ersten drei Jahren, ein weiterer Rückgang um 12 Milliarden nach der zweiten Stufe. Die gesamte Nettoeinsparung an Verteidigungsausgaben der USA (also abzüglich des amerikanischen Beitrags zum Budget einer internationalen Organisation, die für Inspektion, Polizei und Abschreckungsfunktionen zuständig wäre) würde folglich rund 39 Milliarden Dollar nach einer zwölfjährigen Periode betragen, in der dreijährigen Anfangsstufe sogar jährlich rund 6 Milliarden.«

Aus dieser Bestandsaufnahme geht hervor, daß am Ende eines zwölfjährigen Prozesses totaler Abrüstung die Militärausgaben auf weniger als ein Fünftel der heutigen Ausgaben zusammenschrumpfen; immer noch weniger als ein Drittel bleibt übrig, wenn man die Kosten für Inspektionssysteme dazurechnet. Und selbst wenn man außerdem die Ausgaben für Atomforschung und Weltraumprojekte in derselben Zeit verdoppelt, sind in den USA nach der Abrüstung – soll deren konjunkturelle Wirkung nicht höchst negativ sein – 32 Milliarden Dollar jährlich in andere, private oder öffentliche Kaufkraft umzuwandeln. (Dabei ist gleichbleibend das Militärbudget von 1965 zugrunde gelegt.)

Drohende Massenarbeitslosigkeit?

Die Input-Output- (›Einsatz-Ausstoß(-) Berechnungen Hofenberg/Leontief zeigen, wie dringend das Problem, neue Nachfrage, damit neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, sich während und nach einer solchen Abrüstung stellen würde. Sechs Siebtel aller in der Rüstungsindustrie, in den Streitkräften und in der Militärverwaltung Tätigen würden freigesetzt, mehr als 6 Millionen Menschen.

Es ist bedauerlich, daß wir in der Bundesrepublik, um uns ein Bild des wirtschaftlichen Abrüstungsproblems zu machen, immer noch auf Untersuchungen anderer Länder angewiesen sind (neben der amerikanischen zeigt z. B. eine englische Studie, daß eine abgewogene Politik von Steuersenkungen und neuen Staatsaufträgen für friedliche Zwecke geplant werden muß, um Massenarbeitslosigkeit zu verhindern). Unser Rüstungsetat stand 1962 mit (umgerechnet) 4,7 Milliarden Dollar dem englischen (5,1 Milliarden Dollar) nicht mehr weit nach. 1964 war der westdeutsche schon um 0,34 Milliarden Dollar größer. Und da die Tendenz dahin geht, der einheimischen Industrie einen immer größeren Teil der Rüstungsaufträge zu übertragen, werden Umstellungsprobleme auch für uns akut, zumal dann, wenn durch Bevölkerungswachstum und

technischen Fortschritt die jetzige Übernachfrage nach Arbeitskräften abgebaut wird. Man kann nur hoffen, daß unter dem Außenminister Brandt, der ja bereits in der ersten Nato-Sitzung eine eigene westdeutsche Abrüstungsinitiative angekündigt hat, die Abrüstungsabteilung (unter Botschafter Schnippenkoetter) aus ihrem Schattendasein befreit wird.

Von der Rüstungs- zur Friedenswirtschaft

Mit Recht wird in den Abrüstungsuntersuchungen immer wieder auf das von dem Amerikaner Wassily Leontief entwickelte System der Input-Output-Tabellen verwiesen. Mit Hilfe dieses detaillierten, ökonomischen Kontensystems läßt sich feststellen, welche weitere Nachfrage an Rohstoffen, Energie, Gütern, Arbeitskraft, Kapital usw. entsteht oder wegfällt, wenn nach einer bestimmten Produktion oder Dienstleistung gefragt oder nicht gefragt wird. Das ist von größter Bedeutung, wenn man erforschen will, welche Folgen der Wegfall der Rüstungsnachfrage in den einzelnen Industrien hat und welche Arten neuer Nachfrage im Abrüstungsfall dazu führen, daß die frei werdenden Kapazitäten und Arbeitskräfte neue Beschäftigung finden.

Die Analysen Leontiefs weisen darauf hin, daß die Art der anteilmäßigen Förderung verschiedener Friedensaufgaben (Beseitigung der Armut, Förderung von Wissenschaft und Bildung, Ausbau des Gesundheitsdienstes, Verbesserung des Straßennetzes, des Wohnungsbestandes und andere) keinesfalls einfach nach politischen Prioritäten vorgenommen oder gar der ›Privatinitiative‹ überlassen werden darf. Sorgfältig ausgearbeitete und wissenschaftlich fundierte staatliche Planungen müssen dafür Sorge tragen, wirtschaftliche Schäden zu vermeiden.

Die vorliegenden amerikanischen und englischen Studien zeigen, daß zum Teil bis ins einzelne gehende Modelle vorliegen, um mit Hilfe zielbewußter staatlicher, regionaler und privater Umstellungsplanungen eine Rüstungswirtschaft auf Friedenswirtschaft umzustellen.

Kapitalismus gegen Wohlfahrtsplanung oder: ›Power-Elites‹

Die große Frage ist aber, ob sich die kapitalistischen Machteliten in Wirtschaft und Staat bereit finden, sich solchen Umstellungs- und Friedensplanungen zu unterziehen. Es ist notwendig, auf diese gesellschaftspolitischen Widerstände gegen eine Abrüstung wenigstens in kurzen Zügen einzugehen. Bereits im geschichtlichen Vergleich zeigt sich, daß die wirtschaftlichen Machteliten wesentlich eher bereit sind, eine mit Hilfe staatlicher Rüstungsausgaben in Gang gesetzte Konjunkturpolitik zu akzeptieren als eine staatliche Wohlfahrtsplanung: Während Hitler mit einer gigantischen Rüstungswirtschaft eine ›erfolgreiche‹ Konjunkturpolitik betreiben konnte, scheiterte Roosevelts wohlfahrtswirtschaftlicher New Deal.

Woran lag das? Sering¹ argumentierte mit Recht: Bei der Produktion für den Massenkonsum kann das Risiko des Unternehmers nicht in gleicher Weise ausgeschaltet werden wie bei der Produktion gesellschaftlich nutzloser Gegenstände auf Rechnung des Staates. Bei Gebrauchsgütern hat der Verbraucher Wahlfreiheit, bei Rüstungserzeugnissen kann die Abnahme im voraus garantiert werden. Wohlfahrtsökonomie vergrößert den Einkommensanteil der arbeitenden Schichten gegenüber dem Einkommensanteil, der aus Kapitaleinkommen stammt, also dem Profit. Anders ausgedrückt: Produktionsausweitung auf dem Konsumgütermarkt ist an eine Erhöhung der Kaufkraft, also auch der Löhne, gebunden. Für die Anhäufung von Rüstungsprodukten gilt dies nicht. Außerdem führt die Verschiebung des Anteils am Volkseinkommen zugunsten der breiten Massen zu gesellschaftspolitischer Besserstellung der Abhängigen, woran wirtschaftlichen Machtgruppen ebensowenig gelegen ist wie an einer zu entscheidenden staatlichen Vollbeschäftigungspolitik, die die Arbeitslosenreserve aufsaugt.

Ein besonders interessanter Gesichtspunkt ist noch der, daß die amerikanische Rüstungsindustrie weithin nicht mehr unter privatkapitalistischen Bedingungen arbeitet. Der Staat erstellt oft Produktionsanlagen, für die nur eine geringe Miete angesetzt ist, und finanziert in großzügiger Weise Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Die Forschungsergebnisse aber werden z. T. mit größerem Gewinn verkauft als die Rüstungsprodukte. Dieser Vorgang vollzieht sich unter Ausschluß der Öffentlichkeit, die andernfalls merken würde, daß technischer Fortschritt auch bei nicht-marktwirtschaftlicher, gemeinwirtschaftlicher Produktionsweise möglich ist.

Leider geht der Widerstand gegen eine Umstellung der amerikanischen Kriegswirtschaft auf Friedenswirtschaft nicht nur von der ›Machtelite‹ aus, die aus Wirtschaftlern, Militärs und Politikern besteht; es gibt auch Gewerkschaften in den USA, England und Frankreich, die sich einer Herabsetzung der Rüstungsausgaben widersetzen und blind dagegen sind, daß sie damit auf längere Sicht die eigentlichen Interessen der Arbeiterschaft schädigen. Im Parlament stimmen Abgeordnete häufig genug aus Angst vor ihren Wählern gegen Sparmaßnahmen auf dem Rüstungssektor. Die Folge ist eine auch militärisch sinnlose Überproduktion von Rüstungserzeugnissen.

Die den Entspannungs- und Abrüstungsbemühungen zuwiderlaufende Zielrichtung der bisherigen, von der neuen Koalition

*Ich mißbillige, was du sagst,
aber bis in den Tod
werde ich dein Recht verteidigen,
es zu sagen.* VOLTAIRE

immerhin in Frage gestellten Bundespolitik konnte in folgenden Punkten fixiert werden:

1. Es war Ziel der Bonner Politik, durch militärische Stärke politisch Gewicht und Einfluß zu gewinnen;
2. gleichzeitig wurde der Gedanke einer nationalen Entspannung und insbesondere einer innerdeutschen Koexistenz abgelehnt;
3. innenpolitisch wird ein System von Notstandsgesetzen angestrebt, das eine weitgehende Militarisierung bereits mitten in Friedenszeiten bedeutet.

Bedeutung demokratischer Wirtschaftspolitik

Ökonomisch-politisch ist es in unserem Zusammenhang entscheidend zu erkennen, daß weitreichende Eingriffe und eine wirksame Kontrolle der Machteliten durch den demokratischen Staat notwendig sind, will man eine Abrüstung ohne schwerwiegende Krisenerscheinungen im Westen wirtschaftlich bewältigen. Dabei geht es vor allem darum,

1. eine volkswirtschaftliche Planung zu ermöglichen, durch die die Entstehung einer privaten und staatlichen, friedenswirtschaftlichen Gesamtnachfrage garantiert wird, auf die sich die Produktion und die Investitionen der Industrie einstellen können und die eine Vollbeschäftigung sichert;
2. daß insbesondere die Großkonzerne, die erfahrungsgemäß rüstungswirtschaftlich besonders stark engagiert, daher oft besonders abrüstungsfeindlich sind, einer besonderen demokratischen Kontrolle unterstellt werden, die verhindert, daß die Besitzer und Manager dieser Konzerne der Abrüstung entgegenarbeiten.

Erwägt man diese beiden Grunderfordernisse, so wird die politische Bedeutung des Grundsatzprogrammes des Deutschen Gewerkschaftsbundes von 1963 besonders deutlich.

In einer Zeit, in der alle Parteien in der Bundesrepublik dazu neigen, das wirtschaftliche Establishment zu akzeptieren, d. h. die Unantastbarkeit privater, kapitalistischer Wirtschaftsmacht zu garantieren, muß es als ein gesellschaftspolitischer Faktor ersten Ranges erkannt werden, daß der DGB wirtschaftsdemokratische Forderungen aufgestellt hat, ohne die weder die wirtschaftlichen Probleme der Industriegesellschaft im allgemeinen noch das Abrüstungsproblem im besonderen – das auch für die Bundesrepublik von Jahr zu Jahr gewichtiger wird – bewältigt werden können:

1. Es ist ein »volkswirtschaftlicher Rahmenplan« aufzustellen, der die »Zielsetzungen für die Entwicklung der Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum« enthält. Die Richtlinien dieses Rahmenplanes sind »für die Organe der staatlichen Wirtschaftspolitik verbindlich. Sie geben die notwendigen Orientierungsdaten für die eigenen freien Entscheidungen in den Wirtschaftsbereichen und in Einzelwirtschaften«. Solche – übrigens auch von der EWG-Kommission in Brüssel empfohlene – offensichtlich sehr liberale Konzeption einer »Planung der leichten Hand« könnte auf den ersten Blick zu vage erscheinen, um die Umstellungsfragen einer Abrüstung zu bewältigen. Daher ist es wichtig, daß zu den Instrumenten der staatlichen Einwirkung im Sinne sinnvoller Wirtschaftsentwicklung im DGB-Programm eine Investitionslenkung gehört; denn »Fehlleitungen von Kapital und Arbeitskraft ... ebenso wie Arbeitslosigkeit und Nichtausschöpfung der wirtschaftlichen Wachstumsmöglichkeit« müssen vermieden werden. Daher: »Die in konjunktureller und struktureller Hinsicht notwendige Steuerung der privaten Investitionstätigkeit erfordert einzelwirtschaftliche, auf bestimmte Wirtschaftszweige oder auf regionale Bereiche gerichtete Maßnahmen. Diese differenzierte Investitionssteuerung kann zum Beispiel durch

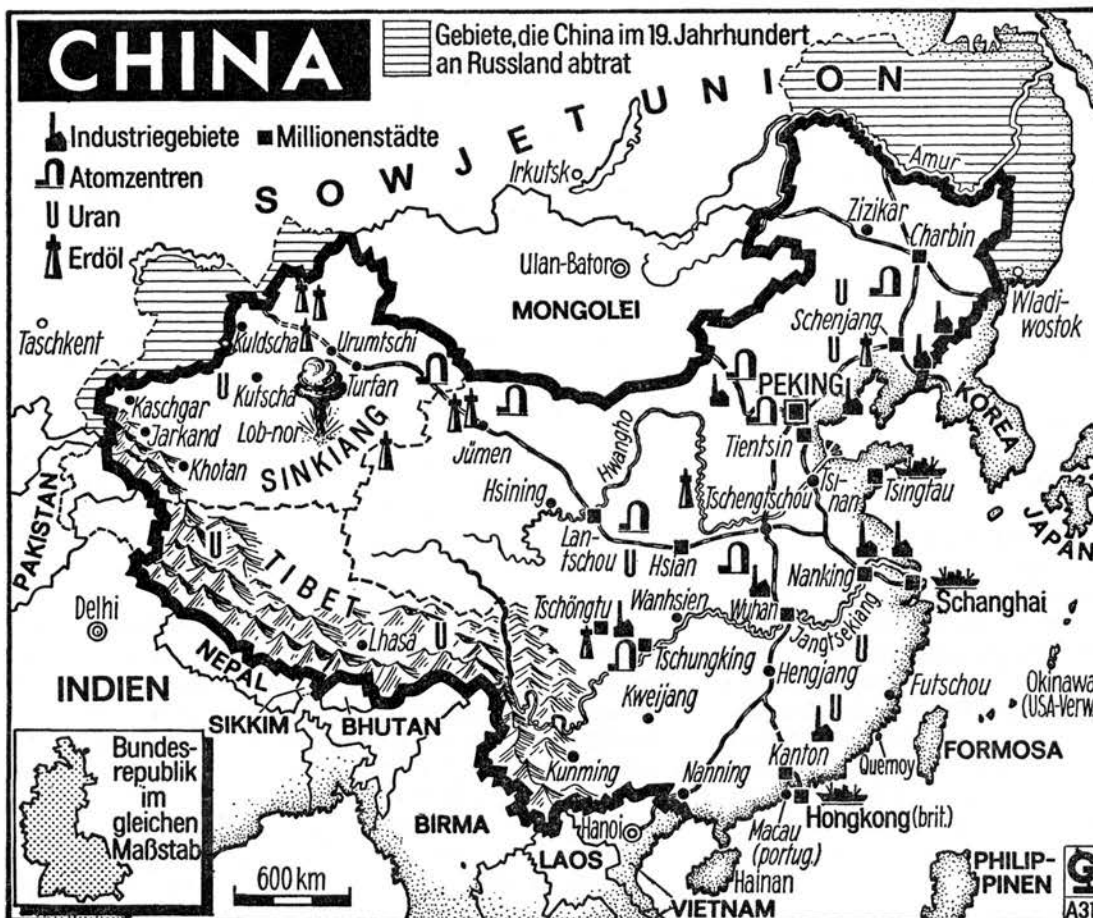
gezielte steuerliche und kreditpolitische Mittel oder durch Änderung der Abschreibungsbedingungen erfolgen«. Interessanterweise sind Elemente dieser demokratischen Wirtschaftsregulierungs-Konzeption bereits in die Stabilisierungsgesetze eingegangen.

Es ist leicht einzusehen, daß eine demokratische Regierung, die über die hier geforderten gesetzlichen Handhaben einer volkswirtschaftlichen Wohlfahrtsplanung unter Einbeziehung gezielter Investitionslenkung verfügt, nicht nur in der Lage ist, industrielle Umstellung von Rüstungs- auf zivile Produktion erfolgreich zu lenken, sondern vor allem ein friedenswirtschaftliches Funktionieren des Wirtschaftskreislaufs garantieren könnte, durch das die Flucht in überhöhte Rüstungen zur Konjunktur Stabilisierung von vornherein überflüssig wird. Freilich hält der DGB – in realistischer Einschätzung der Konzernmacht – als weiteres Ordnungsmittel

2. eine »Kontrolle wirtschaftlicher Macht« für notwendig, damit »der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindert und eine soziale Gestaltung der Wirtschaft gesichert wird«; dabei geht es insbesondere um »die Überführung von Schlüsselindustrien und markt- und wirtschaftsbeherrschende Unternehmungen in Gemeineigentum«. Denn »das Gemeineigentum in seinen verschiedenen Formen hat in der modernen Industriegesellschaft entscheidende Bedeutung, besonders auch als Lenkungs- und Steuerungsmittel der Wirtschaft«. Dabei fordern die Gewerkschaften insbesondere »staatliches Eigentum an allen Kernbrennstoffen und eine strenge Kontrolle des Reaktorbaus«. Am Ende des westdeutschen Wirtschaftswunders, angesichts der Gefahr, daß auch wir in eine Rüstungs-Konjunktur-Politik »hineinschliddern«, sollte man sich sehr ernsthaft mit nonkonformistischen ökonomischen Lenkungs- und Kontroll-Konzeptionen auseinandersetzen, deren Aktualität offenkundig ist.

Anmerkungen:

1 Sering, P. (R. Löventhal): Jenseits des Kapitalismus, Nürnberg 1948.



China ist mit einer Einwohnerzahl von über 700 Millionen der menschenreichste Staat der Erde und an Raum und Bodenschätzen einer der größten und reichsten. Seine Dynamik ist gewaltig, er rückt dem Zentrum der Welt-politik immer näher, hieran ändert auch das in seiner Zielsetzung unklare Gebaren der Rotgardisten nichts.

Probleme der Entwicklungsländer rücken in den Vordergrund

Bericht über die 41. Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats der UN

DR. EBERHARD KURTH

Man vergleicht die Vereinten Nationen häufig mit einem Eisberg. Von ihren Tätigkeiten ist nur der kleinere Teil sichtbar. Und viele sagen, daß gerade der unsichtbare Teil der Tätigkeit der Weltorganisation der wertvollere sei. Jedenfalls sind 85 vH des UN-Personals mit unpolitischen Fragen beschäftigt, von denen die Öffentlichkeit wenig erfährt. Der folgende Beitrag befaßt sich mit den Aufgaben und Tätigkeiten des wirtschaftlichen und sozialen Hauptorgans der Vereinten Nationen, dem sogenannten ECOSOC (Economic and Social Council, Wirtschafts- und Sozialrat). Der Verfasser veranschaulicht diese vielseitige Tätigkeit am Ablauf der letztjährigen Sommertagung des Rates, an der er selbst teilnahm.

I. U Thant: ECOSOC gewinnt an Bedeutung

Vom 5. Juli bis 5. August 1966 fand in Genf die 41. Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) statt. Die Bedeutung der Arbeit dieses Hauptorgans der Vereinten Nationen, das in Art. 7 der Charta nach der Vollversammlung und dem Sicherheitsrat an dritter Stelle genannt ist, wird häufig unterschätzt. Seine Aktivitäten und Entscheidungen nehmen sich neben den manchmal hochpolitischen Beschlüssen der Vollversammlung und den schlagzeilenfähigen Entscheidungen des Sicherheitsrats äußerlich meist bescheiden aus. Seine Aussprachen, die sich gewöhnlich durch trockene Sachlichkeit auszeichnen und nur bei dem informierten Zuhörer auf Aufmerksamkeit stoßen, vermögen die durch das Genfer Palais der Nationen geschleusten Besuchergruppen nur selten längere Zeit zu fesseln. Dieser Eindruck ist jedoch irreführend. Es darf nicht verkannt werden, daß in den Arbeiten des ECOSOC die Bemühungen der UN, eines ihrer wesentlichen Ziele zu verwirklichen, nämlich die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in der Welt, ihren lebendigen Ausdruck finden. So unterstrich Generalsekretär U Thant auf der 41. Tagung unmißverständlich die bedeutsame Rolle des ECOSOC innerhalb der UN-Familie.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wirtschafts- und Sozialrat gemäß der Charta (vgl. Art. 61 bis 72) vielfältige Möglichkeiten und Befugnisse. Er kann vor allem – was im Regelfall geschieht – Empfehlungen an die Vollversammlung und an die Mitgliedstaaten der UN und ihrer Sonderorganisationen richten, die sich auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Fragen beziehen oder die sich auf das Gebiet der Förderung von Erziehung und Gesundheit erstrecken. Besondere Erwähnung findet in der Charta das Recht des ECOSOC, Empfehlungen auszusprechen mit dem Ziele einer besseren Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Außerdem kann der ECOSOC Studien, die sich auf die genannten Sachgebiete beziehen, anfertigen lassen oder anregen. Auch von dieser Möglichkeit wird sehr oft – fast zu häufig – Gebrauch gemacht. Ein weites Betätigungsfeld eröffnet sich dem ECOSOC mit der Befugnis, innerhalb seiner Zuständigkeiten Entwürfe für internationale Konventionen auszuarbeiten und der Vollversammlung zuzuleiten sowie internationale Konferenzen einzuberufen. Ferner stellt der ECOSOC das Verbindungsorgan der UN zu den verschiedenen Sonderorganisationen (Art. 57 der Charta) dar, die ihm zu berichten haben und deren Aktivitäten zu koordinieren ihm obliegt. Schließlich hat der ECOSOC die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Empfehlungen der Vollversammlung, die in seine Zuständigkeit fallen, durchzuführen. Darüber hinaus hat er alle ihm von der Vollversammlung übertragenen

Funktionen wahrzunehmen. Bereits dieser grobe Umriss der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Rats vermittelt einen Eindruck von der sachlichen Vielfalt seiner Aktivitäten, zeigt jedoch auch die starke Beschränkung seiner Möglichkeiten, gewünschte Entwicklungen zwingend herbeizuführen.

Da der ECOSOC als ein internationales Beschlußorgan, gebildet aus den Repräsentanten der jeweils in ihm vertretenen Mitgliedstaaten, nicht imstande ist, seine Entscheidungen, soweit sie einer praktischen Verwirklichung bedürfen, selbst in die Tat umzusetzen, steht ihm als Exekutive das Sekretariat der UN in Gestalt der Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten zur Seite, die z. Z. von dem Franzosen Philippe de Seynes geleitet wird.

II. Nachgeordnete Organe erleichtern die Arbeit

Da sich die vielfältigen und umfangreichen Sachfragen nicht alle während der nur zweimal jährlich stattfindenden Tagungen des ECOSOC bewältigen lassen, wurde von der in Art. 68 der Charta dem ECOSOC eingeräumten Befugnis, für die Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse zu bilden, im Laufe der Jahre intensiver Gebrauch gemacht. So gibt es heute für die Erörterungen bestimmter Fragen Kommissionen, Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen, die mit Unterstützung des UN-Sekretariats die ihnen anvertraute Materie für den ECOSOC aufbereiten, ihm berichten, Empfehlungen geben und schließlich neue Weisungen von ihm empfangen. Zu den wichtigsten und wohl auch bekanntesten dem ECOSOC nachgeordneten UN-Organen gehören die 4 regionalen Wirtschaftskommissionen der UN, nämlich die ECE für Europa, die ECLA für Lateinamerika, die ECAFE für Asien und den Fernen Osten und schließlich als jüngste die ECA für Afrika.

Diese regionalen Wirtschaftskommissionen, die über eigene Sekretariate mit einem Exekutivsekretär an der Spitze verfügen, gewinnen innerhalb der UN-Familie immer mehr an Einfluß und Bedeutung. Von der ECA, der ECLA und der ECAFE gehen z. Z. die entscheidenden Impulse aus für die Förderung der Zusammenarbeit der Entwicklungsländer untereinander und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Staaten auf regionaler und subregionaler Basis. Die ECE, die sich wegen des bereits hohen Entwicklungsstandes ihrer Mitglieder mit anderen Problemen regionaler Natur befaßt, spielt insofern eine nicht zu unterschätzende Rolle, als sie die einzige internationale Wirtschaftsorganisation darstellt, in der die marktwirtschaftlich orientierten Staaten des Westens mit den planwirtschaftlich ausgerichteten osteuropäischen Staaten vereint sind. Eines ihrer Hauptprobleme ist die Förderung des Ost-West-Handels.

Neben den regionalen Wirtschaftskommissionen gibt es ferner die sog. »functional commissions«, nämlich die Menschenrechtskommission, die Frauenrechtskommission, die Sozialkommission, die Kommission für Statistik, die Bevölkerungskommission und die Rauschgiftkommission. Außerdem bestehen eine Reihe von ständigen Ausschüssen, von denen der UN-Industrierausschuß, der Ausschuß für Wohnungsbau und Planung und der Beratende Ausschuß für die Anwendung von Wissenschaft und Technik auf die Entwicklung als wichtigste zu nennen sind. Die neueste Gründung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Planung dar, dem sich angesichts der innerhalb der UN deutlich erkennbaren Tendenzen, zu einer weltweiten Entwicklungsplanung zu gelangen, ein weites Betätigungsfeld eröffnen wird.

Um das Bild von den dem ECOSOC berichtenden nachgeordneten UN-Stellen zu vervollständigen, müssen schließlich noch

das UN-Entwicklungsprogramm, das Weltkinderhilfswerk, das Welternährungsprogramm und der UN-Hochkommissar für Flüchtlingsfragen erwähnt werden. Institutionell handelt es sich hierbei um verselbständigte Programme, die aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen finanziert werden. Abgesehen vom Hochkommissar für Flüchtlinge, der dem ECOSOC unmittelbar verantwortlich ist, bestehen für die anderen drei Programme aus Regierungsvertretern gebildete Ausschüsse, die die Verwendungskontrolle über die freiwillig gespendeten Mittel ausüben.

III. Einfluß der Entwicklungsländer wächst

Ursprünglich setzte sich der ECOSOC gemäß Art. 61 der Charta aus 18 Mitgliedern der UN zusammen, von denen jedes Jahr ein Drittel ausschied und durch für drei Jahre neu gewählte Mitglieder ersetzt wurde. Eine Wiederwahl war möglich, was eine ständige Vertretung der Großmächte im ECOSOC sicherte. Da sich in den letzten Jahren durch den Beitritt unabhängig gewordener junger Staaten die Mitgliederzahl der UN ständig erhöht hat, wurde es nötig, auch die Mitgliederzahl des ECOSOC zu erweitern, um eine angemessene Verteilung der Sitze auf die verschiedenen Ländergruppen zu ermöglichen. Durch eine Änderung der Charta wurde die Mitgliederzahl des ECOSOC auf 27 erhöht. Diese Neuregelung trat Anfang 1966 in Kraft. Während noch im vergangenen Jahr 7 westlichen Industriestaaten nur 8 Entwicklungsländer und 3 Ostblockstaaten gegenüberstanden, wobei allerdings bereits 9 weitere Länder ohne Stimmrecht an den Beratungen im ECOSOC teilnahmen, hat sich nunmehr mit 17 Staaten aus Afrika, Lateinamerika und Asien, 7 westlichen Industriestaaten und 3 Ostblockländern das Stimmenverhältnis eindeutig zugunsten der Entwicklungsländer gewandelt. In dieser äußeren Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse spiegelt sich eine allmähliche thematische Wandlung der im ECOSOC behandelten Sachfragen und Probleme wider. Schon seit einer Reihe von Jahren zeichnet sich eine immer stärkere Verlagerung der Aktivitäten des ECOSOC auf das Gebiet der Entwicklungshilfe ab, wobei dieser Begriff im weitesten Sinne zu verstehen ist. Deutlichsten Ausdruck fand dieser Trend in der Erklärung des Zeitraums von 1960 bis 1970 zum »UN-Entwicklungsjahrzehnt«. Das Bemühen der UN-Familie, den Entwicklungsländern zu helfen, die für diese Dekade gesteckten Ziele zu erreichen, kennzeichnen den größten Teil der heutigen Erörterungen und Entscheidungen des ECOSOC. Auf diese Weise wandelt sich der Wirtschafts- und Sozialrat immer mehr zu einem Forum für die Auseinandersetzungen zwischen den nicht unbeschränkt hilfsbereiten hochentwickelten Industriestaaten und den wirtschaftlich unterentwickelten Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas, deren Unzufriedenheit mit den bisher erreichten Fortschritten ständig wächst.

IV. Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland

Da die Mitgliedschaft im Rat nach Art. 61 der Charta eindeutig auf Mitglieder der Vereinten Nationen beschränkt ist, kann die Bundesrepublik Deutschland nicht in den ECOSOC gewählt werden. Sie nutzt jedoch ihren Beobachterstatus, um sich regelmäßig über die Erörterungen und Entscheidungen im ECOSOC zu orientieren, da sich häufig die dort gefaßten Beschlüsse auf die Aktivitäten anderer UN-Organisationen auswirken, in denen die Bundesrepublik vertreten ist. Auf die Meinungsbildung im ECOSOC selbst kann sie jedoch nur mittelbar und nur sehr beschränkt Einfluß nehmen, indem sie befreundeten Delegationen, die im ECOSOC vertreten sind, ihre Sorgen und Vorstellungen vorträgt und darum bittet, daß diese berücksichtigt werden. Ähnlich muß sie verfahren, wenn es gilt, Angriffe abzuwehren, die gegen die Bundesrepublik gelegentlich im ECOSOC vorgetragen werden.

Auch beim ECOSOC finden häufig die entscheidenden Erörterungen nicht im Sitzungssaal sondern in informellen Gesprächen auf dem Korridor und bei gesellschaftlichen Anlässen statt. Auch auf diese Weise bieten sich dem Beobachter, wenn er über gute persönliche Kontakte verfügt, mannigfaltige Gelegenheiten, seine Interessen zur Geltung zu bringen.

V. Entspanntes Verhandlungsklima auf der 41. Tagung

Die Verhandlungsatmosphäre war auf der 41. Tagung des ECOSOC trotz erheblicher Gegensätze in den vielfältigen Sachfragen und trotz gelegentlicher polemischer Ausfälle der Ostblockstaaten oder einzelner Entwicklungsländer relativ friedlich und entspannt. Hierzu trug nicht zuletzt die sehr geschickte und zurückhaltende Verhandlungsführung des schon auf der Frühjahrssitzung in New York gewählten Präsidenten, des algerischen UN-Botschafters Bouattoura, bei. Auch die beiden Vizepräsidenten Fernandini (Peru) und Murgesco (Rumänien) entledigten sich ihrer Aufgabe mit Takt und betonter Neutralität.

Geprägt wurde die Tagung u. a. durch die vorübergehende Anwesenheit des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, U Thant, dessen Erklärung vor dem Plenum, die eine Zusammenfassung der bisher geleisteten Arbeit und eine Vorausschau auf zu erwartende Entwicklungen enthielt, große Beachtung bei den Delegierten fand. Er betonte u. a. insbesondere die Notwendigkeit einer Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit und unterstrich die Rolle der Entwicklungsplanung, bei der die Vereinten Nationen die Entwicklungsländer entscheidend zu unterstützen gedächten.

Gegenüber der durch die neue Sitzverteilung im ECOSOC verstärkten, wenn auch nicht immer einheitlichen Front der Entwicklungsländer, die sich fast alle sehr lebhaft und auch sachkundig an den Aussprachen beteiligten, zeigten sich die westlichen Industrieländer diesmal noch kompromißbereiter als bei früheren Tagungen des ECOSOC. Dies wurde besonders bei der Behandlung der Probleme der Entwicklungsfinanzierung deutlich. Das größte Entgegenkommen gegenüber den Entwicklungsländern zeigte auf westlicher Seite diesmal Schweden.

Tonangebend im westlichen Lager waren wie schon bei früheren Tagungen die Großmächte USA, die durch den amerikanischen UN-Botschafter Goldberg vertreten waren, Frankreich mit dem UN-Botschafter Seydoux an der Spitze und schließlich England, deren Delegation von Lord Caradon geführt wurde. Bei England und Frankreich zeigten sich wieder mehrfach die engen Kontakte, die diese Länder noch zu den jetzt unabhängigen jungen Staaten ihrer ehemaligen Kolonialgebiete besitzen. England enthielt sich bei einer Reihe von Abstimmungen, in denen es um Entschließungen mit voraussichtlich finanziellen Folgen ging, der Stimme mit Rücksicht auf die derzeit sehr angespannte britische Wirtschaftslage, wofür die meisten Entwicklungsländer durchaus Verständnis hatten. Demgegenüber stieß z. B. die Stimmenthaltung der Sowjetunion und der Tschechoslowakei bei der Abstimmung über die Finanzierungsresolution auf bares Unverständnis bei den Entwicklungsländern. Die Ostblockstaaten, die sich zu fast allen Tagesordnungspunkten mit langen gründlich vorbereiteten Erklärungen äußerten, verhielten sich ansonsten ähnlich wie in den Gremien der Welthandelskonferenz. Soweit es ihnen irgend möglich war, unterstützten sie die Entwicklungsländer bei der Durchsetzung ihrer Forderungen an die westlichen Industriestaaten, indem sie nicht müde wurden, sich als selbstlose Freunde der Entwicklungsländer darzustellen, die ihre Hilfe ohne politische Bedingungen gewähren, und indem sie immer wieder darauf hinwiesen, daß die kritische wirtschaftliche Lage in den meisten Entwicklungsländern letztlich nur eine Folge der früheren Ausbeutungspolitik der ehemaligen Kolonialmächte sei.

Während sich die Tschechoslowakei in ihren Aktionen eng an

das Verhalten der Sowjetunion anlehnte, verfolgte Rumänien mehrfach eine eigene Linie, was selbst bei Abstimmungen zum Ausdruck kam.

Die Entwicklungsländer nehmen die Unterstützung der Ostblockstaaten, soweit sie für ihre Ziele förderlich ist, gern an, sind aber nur noch wenig empfänglich für die allzusehr auf propagandistischen Erfolg abgestellten Thesen der Ostblockstaaten. Das zeigte sich u. a. auch bei den immer wiederkehrenden Angriffen der Sowjetunion auf die USA wegen der Vietnampolitik.

VI. Probleme der Entwicklungsfinanzierung im Mittelpunkt der Erörterungen

Die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Entwicklungsländern war eindeutig das Zentralthema der Auseinandersetzungen im ECOSOC. Nachdem die erste Hälfte des UN-Entwicklungsjahrzehnts verstrichen ist, lag es nahe, daß sich die Entwicklungsländer fast ausnahmslos mit einer Rückschau auf die während dieser Zeitspanne erreichten Ergebnisse und Fortschritte befaßten. Dabei wurde deutlich, daß nur sehr wenige unterentwickelte Staaten das erstrebte Ziel der Entwicklungsdekade von 5 vH Wachstumsrate jährlich erreicht haben. Ein großer Teil der Entwicklungsländer ließ während der Aussprache durchaus ihren Willen zu erhöhten Eigenanstrengungen erkennen. Andererseits sparte man jedoch nicht mit zum Teil harter Kritik an dem Verhalten der entwickelten Staaten, die es an ausreichender finanzieller Unterstützung hätten fehlen lassen. Insbesondere wurde

mehrfach bemängelt, daß nur wenige Industrieländer bisher der Empfehlung der 1. Welthandelskonferenz nachgekommen seien, wenigstens 1 vH ihres Bruttosozialprodukts für Entwicklungshilfeleistungen zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang wurde mehrfach die auch von U Thant in seiner Erklärung zitierte Feststellung der Weltbank (Jahresbericht 1964/1965) erwähnt, wonach die Entwicklungsländer durchaus in der Lage seien, 3 bis 4 Milliarden Dollar zusätzlich zu der bereits fließenden Finanzhilfe aufzunehmen. Die meisten Entwicklungsländer fürchten einen Rückgang, zumindest aber eine Stagnation der finanziellen Entwicklungshilfeleistungen durch die industrialisierten Staaten.

Ein großes Problem, das auch von den Entwicklungsländern nicht bestritten wird, stellt die ständig wachsende Schuldenlast und insbesondere die Bedienung des Schuldendienstes dar. Hierzu forderten die Entwicklungsländer eine erhebliche Verbesserung der Kreditbedingungen, d. h. längere Laufzeiten der Darlehen, niedrigere Zinssätze und eine Vermehrung der rückzahlungsfreien Jahre. In diesem Zusammenhang wurde die kürzlich im Rahmen der OECD verabschiedete Empfehlung zur Verbesserung der Kreditbedingungen für die Finanzhilfe, wonach spätestens ab 1968 wenigstens 80 vH der Hilfe in Form von unentgeltlichen Zuwendungen oder Darlehen mit einem Zinssatz von höchstens 3 vH und einer Laufzeit von 25 Jahren gewährt werden sollen, von vielen Entwicklungsländern lebhaft begrüßt.

Auch das bekannte Problem der Bindung der Finanzhilfe an Lieferungen aus dem Geberland gab wiederum Anlaß zu

Bei seinem Besuch in New York am 10. Februar 1967 unterzeichnete der deutsche Außenminister Brandt das von den Vereinten Nationen geschaffene Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Die Bundesrepublik Deutschland wurde damit 52. Signatarstaat. Die Konvention war von der 20. Vollversammlung am 21. Dezember 1965 angenommen worden. Sie verpflichtet die unterzeichnenden Staaten, jede Art von Rassendiskriminierung zu verurteilen, sie mit allen geeigneten Mitteln zu verfolgen sowie die Verständigung zwischen verschiedenen Rassen zu fördern. - Das Bild zeigt den Außenminister bei der Unterzeichnung. Ferner v.l.n.r.: Senatsdirektor Egon Bahr vom Auswärtigen Amt; C. A. Stavropoulos, Leiter des Rechtswesens der UN; Marc Schreiber, Direktor der UN-Abteilung für Menschenrechte; Sigismund von Braun, Deutscher Botschafter bei den Vereinten Nationen und sein Stellvertreter Prof. Fritz Caspari, Botschaftsrat I. Klasse.



heftiger Kritik. In diesem Fall waren besonders die USA angesprochen. Weitere Forderungen der Entwicklungsländer gingen dahin, den Anteil der nicht projektgebundenen Finanzhilfe zu erhöhen und so in größerem Maße als bisher die globale Finanzierung von Entwicklungsplänen und Programmen zu ermöglichen. Diese Art der Finanzhilfe an Entwicklungsländer ist z. B. nach den in der Bundesrepublik geltenden Grundsätzen für die Gewährung von Kapitalhilfe nur in Ausnahmefällen möglich.

Ein weiteres Anliegen der Entwicklungsländer besteht darin, daß es ihnen ermöglicht werden soll, Rückzahlungen der ihnen gewährten gebundenen Finanzhilfe in Form von gemeinsam vereinbarten Industrieprodukten oder überschüssigen Agrarprodukten vornehmen zu können. Alle diese Forderungen der Entwicklungsländer, die keineswegs neu und bereits in verschiedenen anderen internationalen Gremien, insbesondere bei der 1. Welthandelskonferenz und später in ihren Organen behandelt worden sind, führten auch im Wirtschafts- und Sozialrat zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Entwicklungsländern und Industriestaaten, die schließlich in der Abstimmung über eine von den 17 Entwicklungsländern eingebrachte Resolution gipfelten, in der alle die vorher kurz umrissenen Forderungen enthalten sind. Außerdem wird in der EntschlieÙung zum Ausdruck gebracht, daß die für das Welternährungsprogramm (WFP) und das UN-Entwicklungsprogramm (UNDP) gesetzten Beitragsziele erreicht und die Zuwendungen an die IDA erhöht werden.

Schließlich enthält die Resolution eine Aufforderung an den Generalsekretär, insgesamt 3 Studien anfertigen zu lassen. Die 1. Studie soll sich mit der Möglichkeit befassen, innerhalb der neugegründeten UN-Organisation für Industrielle Entwicklung oder einer anderen geeigneten UN-Organisation einen beratenden Dienst einzurichten, der die Entwicklungsländer mit Informationen über Bezugsquellen, Kosten und Qualität von in Entwicklungsländern benötigtem Ausrüstungsmaterial zu versorgen. In der 2. Studie soll untersucht werden, welche wirtschaftlichen Faktoren sich auf die Fähigkeit der entwickelten Industriestaaten zur Hilfeleistung auswirken. Die 3. Studie schließlich soll prüfen, in welchem Maße einzelne Industrieländer der oben erwähnten OECD-Empfehlung nachgekommen sind.

Der zweite Teil der EntschlieÙung befaÙt sich mit der Frage der Bemessung der finanziellen Hilfeleistungen. Dieses Problem ist seit langem heiß umstritten, da z. B. in der OECD für die Bemessung der Finanzhilfe an Entwicklungsländer andere Kriterien zugrunde gelegt werden als innerhalb der Vereinten Nationen. Diese EntschlieÙung über die Finanzierung der wirtschaftlichen Entwicklung, deren Durchsetzung die Entwicklungsländer mit großem Nachdruck betrieben, stieß zunächst bei einer Reihe von westlichen Industriestaaten auf heftige Ablehnung. Insbesondere Kanada gab offen zu erkennen, daß man nicht bereit sei, derart weitgehende Forderungen zu akzeptieren. Aber auch Frankreich und die USA machten eine Reihe von Vorbehalten. Bei der namentlichen Schlußabstimmung stimmte jedoch kein Land gegen die EntschlieÙung. Lediglich England, die Sowjetunion und die Tschechoslowakei enthielten sich der Stimme. Dieses Ergebnis wurde von den Entwicklungsländern zu Recht als ein beträchtlicher Erfolg gebucht. Es läÙt sich schon jetzt absehen, daß sie nunmehr unter Berufung auf diese EntschlieÙung ihre Forderungen in anderen, mit ähnlichen Problemen befaÙten UN-Gremien weiter vorantreiben und widerstrebende Industriestaaten an ihre Stimmabgabe im ECOSOC erinnern werden.

VII. Verstärkung der UN-Aktivitäten auf dem Gebiete der industriellen Entwicklung

Ein weiteres Kernthema der Erörterungen waren die neuen UN-Aktivitäten auf dem Gebiete der industriellen Entwicklung. Noch im vergangenen Jahre hatten im ECOSOC alle

westlichen Delegationen gegen die Gründung einer neuen Organisation für Industrielle Entwicklung gestimmt, sich dann aber in der anschließenden UN-Vollversammlung zu einer Kompromißlösung bereit gefunden, die zwar die Gründung einer neuen UN-Organisation für eine industrielle Entwicklung vorsieht, jedoch nicht in der Form einer echten Sonderorganisation mit Pflichtbeiträgen der Mitglieder. Die diesbezügliche Resolution 2089 (XX) der UN-Vollversammlung sah vor, daß ein aus 36 Mitgliedern gebildeter Sonderausschuß das Mandat und die Statuten für die neue Organisation entwerfen sollte. Der Bericht dieses Sonderausschusses, der seine Vorschläge in Form eines EntschlieÙungsentwurfs für die XXI. Vollversammlung enthält, war Gegenstand der Erörterungen im ECOSOC. Nach diesem Entwurf soll die neue Organisation für Industrielle Entwicklung (UNOID) als ein Organ der Vollversammlung gegründet werden, womit ihre Stellung innerhalb der UN-Familie der der Welthandelskonferenz angenähert würde. Die UNOID wird einen Rat für industrielle Entwicklung als ständiges Beschlußorgan erhalten, in dem 45 Länder vertreten sein werden. Der Rat soll die Befugnis erhalten, ständige Unterausschüsse zu bilden und ad hoc-Arbeitsgruppen für die Lösung von Einzelproblemen einzusetzen. Die Finanzierung der operationellen Tätigkeiten der UNOID wird durch Beteiligung am UNDP, am regulären Programm der UN für Technische Hilfe und durch freiwillige Beiträge der Mitglieder erfolgen, während die Aufwendungen für Verwaltung und für Forschung aus dem ordentlichen UN-Haushalt bestritten werden sollen. Die Auseinandersetzungen im Wirtschaftsausschuß und im Plenum über diesen Resolutionsentwurf dienten nicht dem Zweck, Änderungen der vorgeschlagenen Bestimmungen zu erreichen. Es bestand Einigkeit darüber, daß dem ECOSOC die Befugnis zur Abänderung dieses Resolutionsentwurfes fehlte, da der Sonderausschuß sein Mandat direkt von der UN-Vollversammlung erhalten hatte. So konzentrierte sich die Aussprache auf die neutralgischen Punkte der Resolution, zu denen bereits im Sonderausschuß allein 27 von 36 vertretenen Ländern gewisse Vorbehalte angemeldet hatten.

Besonders umstritten waren die Bestimmungen über die Finanzierung, über die Zahl der Mitglieder des Rats für Industrialisierung, über den Zugang zu der Organisation und über die Allzuständigkeit der UNOID für alle Fragen der Industrialisierung, auch soweit Teilbereiche bereits bei einzelnen Sonderorganisationen wahrgenommen werden. Gegen dieses allumfassende Koordinierungsrecht der UNOID wandte sich besonders scharf der Exekutivdirektor Morse der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der offenbar für die Eigenständigkeit der Tätigkeiten der ILO auf den Gebieten der Ausbildung für technischen Fachkräften und industriellem Management fürchtete. Trotz gewisser Gegensätze war jedoch bei allen Ländergruppen eine deutliche Tendenz spürbar, den einmal unter großen Mühen erreichten Kompromiß nicht unnötig zu gefährden. Die Entwicklungsländer standen offensichtlich unter dem Eindruck, z. B. nicht mehr erreichen zu können, ohne jedoch, wie es mehrfach anklang, ihren ursprünglichen Plan, eine echte Sonderorganisation für Industrialisierung mit Pflichtbeiträgen der Mitglieder zu gründen, endgültig fallen zu lassen. Die westlichen Industrieländer haben zwar im Grundsatz nachgegeben, jedoch die Gründung einer echten Sonderorganisation zunächst verhindert und somit aus ihrer Sicht zumindest einen Teilerfolg erzielt. Bei dieser Sachlage steht kaum zu erwarten, daß an dem EntschlieÙungsentwurf des Sonderausschusses von der UN-Vollversammlung noch wesentliche Änderungen vorgenommen werden.

Als Gastland für den Verwaltungssitz der neuen Organisation für Industrielle Entwicklung boten sich Peru (Lima) und Indien (New Delhi) an. Beiden Orten werden jedoch nur wenig Chancen eingeräumt.

Von den vier Entschließungsentwürfen des UN-Industrieausschusses, die der ECOSOC einstimmig annahm, ist der über die Organisation und Vorbereitung des Internationalen Symposiums für Industrielle Entwicklung von besonderer Bedeutung, dessen Abhaltung seit Jahren geplant wird. Dieses Internationale Symposium soll nunmehr 1967 stattfinden. Als Gastland haben sich bisher Indien und Guatemala angeboten. Die vom ECOSOC bestätigte vorläufige Tagesordnung für das Symposium verrät ein sehr ehrgeiziges Programm. Fast alle wichtigen Fragen, die für den Aufbau von neuen Industrien in Entwicklungsländern entscheidend sind, sollen in einem Zeitraum von nur drei Wochen behandelt werden. Eine Kontroverse entstand zwischen den meisten Industrieländern und den Entwicklungsländern über den Charakter, den dieses Symposium erhalten soll. Während die meisten westlichen Länder das Symposium als eine nützliche Gelegenheit zu einem weltweiten Erfahrungsaustausch unter Experten für Fragen der Industrialisierung verstanden wissen möchten, zeichnete sich bei den Entwicklungsländern die deutliche Tendenz ab, es zu einer Weltindustrialisierungskonferenz auszuweiten, auf der auch notfalls im Wege von Abstimmungen Empfehlungen entwicklungspolitischen Inhalts verabschiedet werden könnten.

VIII. Deutlicher Trend zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit

Mit großem Interesse wurden im ECOSOC die Berichte der regionalen Wirtschaftskommissionen aufgenommen, wobei, dem allgemeinen Trend entsprechend, vor allem die Aktivitäten der Wirtschaftskommissionen für Afrika, Asien und Lateinamerika im Mittelpunkt der Aussprache standen. Diese regionalen Wirtschaftskommissionen der UN leisten sehr nützliche Arbeit, die auch durchaus im Interesse der Industrieländer liegt. Sie sind das Zentrum für die von Generalsekretär U Thant geforderte Verstärkung der Kooperation auf regionaler Ebene. Während sich die Sekretariate der Kommissionen, die sich inzwischen zu umfangreichen Behörden entwickelt haben, in den ersten Jahren vorwiegend auf eine Bestandsaufnahme und Analyse des in der jeweiligen Region vorhandenen wirtschaftlichen Potentials beschränken mußten, sind sie jetzt in der Lage, zu praktischen Operationen überzugehen. Sie beraten die der Region angehörenden Entwicklungsländer in allen Fragen des wirtschaftlichen Aufbaues, der Ausweitung des Handels, der Erschließung von Naturschätzen, bei der Ausbildung von Fachkräften, beim Straßenbau und der Schaffung eines modernen Verkehrswesens und auch bei der Lösung von Problemen im Sozialbereich. Diese Beratung zielt darauf ab, langsam auf eine regionale wirtschaftliche Integration hinzuwirken, die dazu beiträgt, Hindernisse, die sich aus dem geringen wirtschaftlichen Potential kleiner Entwicklungsländer ergeben, zu überwinden.

Eine besonders wichtige Aufgabe der Regionalkommissionen liegt in der Harmonisierung der nationalen Entwicklungspläne, die oft ehrgeizige industrielle Großprojekte enthalten, deren Wirtschaftlichkeit auf einem geplanten Export der produzierten Güter in die Nachbarstaaten beruht, während oft das Nachbarland ein ähnliches Projekt gleicher Größe und mit dem gleichen Ziel plant. Die Regionalkommissionen haben es sich zum Ziel gesetzt, solche Fehlentwicklungen zu verhindern und Ansatzpunkte für industrielle Projekte auf regionaler Basis zu finden, mit denen mehrere für sich allein zu enge Absatzmärkte versorgt werden können. Wertvolle Hilfe leisten dabei die inzwischen bei allen Regionalkommissionen geschaffenen Planungs- und Forschungsinstitute, die in mühevoller Arbeit die oft schwer zu beschaffenden wirtschaftlichen Daten über die der jeweiligen Region angehörenden Länder sammeln und auswerten.

Die Arbeit der Regionalkommissionen fand bei allen Dele-

gationen große Anerkennung. Nicht umsonst wird in vielen Resolutionen des ECOSOC den anderen UN-Organisationen, die sich mit Entwicklungshilfe befassen, empfohlen, eng mit den regionalen Wirtschaftskommissionen zusammenzuarbeiten, damit die ohnehin begrenzten finanziellen Mittel der multilateralen Hilfe auch für erfolgversprechende Projekte und Programme verwendet werden. Besonders erwähnenswerte Regionalprojekte sind die asiatische und die afrikanische Entwicklungsbank, der Asian Highway, ein Straßenprojekt, das eine Reihe von asiatischen Ländern verbinden soll, das Mekong-River-Projekt, in dem die Anliegerstaaten des unteren Mekong-Beckens zusammenarbeiten.

IX. Maßnahmen gegen den Hunger in der Welt

Die Aussprache über dieses Thema stand unter dem Eindruck, daß einerseits die Nahrungsmittelproduktion in vielen Entwicklungsländern zum Wachstum der Bevölkerung in einem krassen Mißverhältnis steht, andererseits aber die Überschüsse in den Ländern, die Grundnahrungsmittel exportieren, langsam abnehmen. Als besonders krasses Beispiel für die Folgen dieser Entwicklung schwebte dabei den Delegationen die katastrophale Situation in Indien vor Augen.

Auf der XX. UN-Vollversammlung im vorigen Jahr wurde eine Entschließung verabschiedet, die das Welternährungsprogramm (World Food Programme, WFP), das sich bislang noch im Versuchsstadium befand, auf eine kontinuierliche Basis stellt. Auf diese Weise wird es möglich, von einer alljährlichen kurzfristigen zu der längst erforderlichen Planung über längere Zeiträume hinweg überzugehen. Der dem ECOSOC erstattete Bericht über die Aktivitäten des WFP konnte zum ersten Male diesem veränderten Status Rechnung tragen. Mr. Boerma, der Exekutivdirektor des WFP, gab eine wenig ermutigende Vorausschau auf die Möglichkeiten des WFP in der Zukunft. Das für den Zeitraum von 1966 bis 1968 gesetzte Ziel für freiwillige Beiträge an das WFP in Höhe von 275 Mill. Dollar ist noch längst nicht erreicht. Ein Drittel dieses Betrages soll in Bargeld oder in Dienstleistungen aufgebracht werden, denn allein ca. 27 vH der Gesamtsumme sind erforderlich für die Bestreitung der Verwaltungs- und Transportkosten, die notwendig sind, um die gespendeten Nahrungsmittel an die Orte zu bringen, wo sie gebraucht werden. Es bleiben also nur ca. 6 vH der Mittel übrig für Einkäufe des WFP in solchen Entwicklungsländern, die zwar gewisse Überschüsse bei bestimmten Grundnahrungsmitteln erzielen, es sich aber nicht leisten können, ohne Gegenleistung exportfähige Güter dieser Art an das WFP zu verschenken.

Bei der Aussprache wurden Tendenzen erkennbar, das WFP nicht nur als ein Instrument zur Behebung vorübergehender Notstände zu handhaben, sondern zu versuchen, im Rahmen des WFP eine langfristige Planung für die Steigerung der Nahrungsgüterproduktion in Entwicklungsländern aufzustellen, um so einer von vielen Delegationen befürchteten Welternährungskrise rechtzeitig entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang sind auch die Vorbereitungen für eine gemeinsam mit der FAO geplante Studie über Maßnahmen und Möglichkeiten einer großangelegten internationalen Aktion unter der Ägide der UN zu nennen, die zum Ziel hat, den Hunger in der Welt wirksam zu bekämpfen.

X. Fortschritte in Wissenschaft und Technik auch für Entwicklungsländer

Seit langem vertreten die Entwicklungsländer die Auffassung, daß sie schnelle wirtschaftliche Fortschritte besonders auf dem Gebiete der Industrialisierung nur dann erzielen können, wenn ihnen in erhöhtem Maße die Erkenntnisse der modernen Wissenschaft und Technik zugänglich gemacht werden. Auf der weltweiten UN-Konferenz über die Anwendung von Wissenschaft und Technik auf die Entwicklung in Entwick-

lungsländern, die 1963 stattgefunden hat, wurde der Anstoß gegeben für eine Verstärkung der UN-Aktivitäten auf diesem Gebiet. Eine unmittelbare Folge dieses weltweiten Erfahrungsaustausches war die Gründung des Beratenden Ausschusses für die Anwendung von Wissenschaft und Technik auf die Entwicklung. Der Ausschuß besteht aus 18 unabhängigen Fachleuten, die nicht als Regierungsvertreter handeln. Die Aussprache im ECOSOC über den Bericht dieses Ausschusses konzentrierte sich vor allem auf drei Problemkreise, nämlich auf

1. die Analyse der Struktur von Wissenschaft und Technik in Entwicklungsländern,
2. die Verbesserung des Zugangs für Entwicklungsländer zu technischen Informationen,
3. die Förderung einer breiteren Anwendung der neu erworbenen Kenntnisse in Entwicklungsländern.

Der Ausschuß hat einen weltweiten Aktionsplan zur Nutzbarmachung von Wissenschaft und Technik für die Entwicklung in Entwicklungsländern ausgearbeitet. Dieser Plan wurde vom ECOSOC in seiner Zielsetzung gebilligt.

In der betreffenden Entschließung fordert der ECOSOC die UN-Organisationen auf, bis 1968 mitzuteilen, in welchem Ausmaß ihre Programme dieser Zielsetzung Rechnung tragen und welche finanziellen Mittel für verbesserte Maßnahmen erforderlich sind. Der Beratende Ausschuß wird anschließend diese Programme und finanziellen Daten im Lichte seines Aktionsplanes prüfen. Das UNDP, die Weltbank und ihre Tochterinstitute sowie die regionalen Entwicklungsbanken sollen versuchen, zusätzliche Mittel für den Aktionsplan verfügbar zu machen. Die Mitglieder der Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen werden aufgefordert, im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme in verstärktem Maße Mittel für die Förderung von Wissenschaft und Technik in Entwicklungsländern bereitzustellen.

XI. Tätigkeiten im sozialen und humanitären Bereich

Die Sozialkommission, die diesen Sachbereich für die Behandlung im ECOSOC vorbereitet, befaßt sich mit der ganzen Breite der noch ungelösten sozialen Aufgaben in der Welt. Dazu gehören — um nur einige Probleme zu nennen — die Förderung der allgemeinen sozialen Sicherheit, die Schaffung gleicher Fortkommenbedingungen, die Verbesserung der Sozialstruktur in überbevölkerten Städten, Jugendziehung und Kampf gegen die Jugendkriminalität, soziale Auswirkungen der Industrialisierung, Förderung des sozialen Wohnungsbaues, Auswirkungen der Landflucht, Schutz der arbeitenden Mutter, Sozialreform mit dem Ziel einer besseren Einkommensverteilung usw. Die Hauptaufgabe der Sozialkommission besteht in einem intensiven Studium der vielschichtigen sozialen Probleme und in der Ausarbeitung von Empfehlungen an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, mit dem Ziel, erkannte Mißstände zu bessern oder Fehlentscheidungen zu korrigieren. Gleichzeitig können Empfehlungen an die UN-Sonderorganisationen gerichtet werden, auf bestimmten Gebieten des Sozialbereichs praktisch tätig zu werden.

Auch in der Arbeit der Sozialkommission zeigt sich deutlich der Trend, bei künftigen Untersuchungen mehr die besonderen sozialen Probleme in Entwicklungsländern zu berücksichtigen. Neben einer Entschließung, die vor allem Richtlinien für das künftige Arbeitsprogramm der Sozialkommission enthält, wurde der Generalsekretär vom ECOSOC ermächtigt, eine Ministerkonferenz über soziale Wohlfahrt einzuberufen, die 1968 stattfinden soll. Auf dieser Konferenz sollen unter Auswertung der unterschiedlichen nationalen Erfahrungen auf diesem Gebiet Programme für eine Förderung der sozialen Wohlfahrt aufgestellt werden. Gleichzeitig will man Grundsätze und Empfehlungen für die weitere Arbeit der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet verabschieden.

Unter die Arbeiten des ECOSOC auf dem Sozialbereich fallen auch die Tätigkeiten der Frauenrechtskommission und der Menschenrechtskommission. Auf Grund des Berichtes der Menschenrechtskommission befaßte sich der ECOSOC wiederum mit der Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Während dieser Aussprache richtete die Sowjetunion heftige Angriffe gegen die Bundesrepublik wegen ihrer Rechtsprechung gegenüber Kriegsverbrechern. Nach hitziger Debatte nahm der ECOSOC eine Resolution an, in der u. a. alle Staaten aufgefordert werden, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Anwendung von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern. Die Menschenrechtskommission wurde beauftragt, dem ECOSOC im nächsten Jahr den Entwurf einer Konvention vorzulegen, die die Anwendung von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit untersagt, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zeitpunkt das Verbrechen begangen wurde. Außerdem soll die Kommission Empfehlungen geben für eine Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Verfolgung derartiger Verbrechen. Zur Zeit befaßt sich die Kommission mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer internationalen Konvention über die Beseitigung jeder Form von religiöser Intoleranz.

Bereits am 20. November 1963 war von der Vollversammlung eine Deklaration über die Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung verabschiedet worden. Die Wiederaufnahme der Diskussion auf der XX. UN-Vollversammlung 1965 führte zu der Annahme einer internationalen Konvention mit der gleichen Zielsetzung, der inzwischen 23 Staaten beigetreten sind. Nach dem Bericht über die nationalen Maßnahmen zur Durchführung dieser Deklaration wurde im ECOSOC der Entwurf einer Entschließung für die XXI. UN-Vollversammlung angenommen, in der die Apartheid und die im Kolonialismus enthaltenen Praktiken der Rassendiskriminierung ausdrücklich verurteilt werden. Alle Staaten werden aufgefordert, möglichst bald der oben erwähnten Konvention beizutreten. Diese Resolution wird viele Staaten, die sich bisher zu der Apartheidspolitik Südafrikas nicht geäußert haben, zwingen, eindeutig Stellung zu beziehen.

Bei der Debatte über den Bericht der Frauenrechtskommission stand der Entwurf einer Deklaration über die Beseitigung von Diskriminierungen gegenüber Frauen im Mittelpunkt. Diese Deklaration, die vom ECOSOC an die UN-Vollversammlung weitergeleitet wurde, soll als Richtschnur für die Regierungen der Mitgliedstaaten dienen, wenn diese entsprechende gesetzliche Regelungen erlassen.

XII. Bessere Koordinierung und Straffung der UN-Programme unerläßlich

Die wachsende Anzahl neuer Ausschüsse, Unterausschüsse, Arbeitsgruppen und Konsultationsgremien macht die Aktivitäten des ECOSOC selbst für die in ihm vertretenen Delegierten immer unübersichtlicher. Aus diesem Grunde verstärkt sich die Forderung nach einer Straffung der Organisation der UN-Familie und nach einer besseren Koordinierung der verschiedenen Hilfsprogramme. Nur so können auf die Dauer die ohnehin nicht reichlich bemessenen finanziellen Mittel sinnvoll genutzt werden. Fast in allen Berichten der UN-Sonderorganisationen an den ECOSOC klang an, daß die zur Verfügung stehenden Mittel für die ständig wachsenden Aufgaben nicht ausreichen. Besonders deutlich wurde diese finanzielle Misere der UN-Familie beim Weltkinderhilfswerk, beim UNDP, beim Welternährungsprogramm und beim Hochkommissar für Flüchtlinge, zu deren Gunsten vom ECOSOC wiederum Appelle an die Mitgliedstaaten gerichtet wurden, die freiwilligen Beiträge zu erhöhen.

Andererseits kann man sich häufig des Eindrucks nicht erwehren, daß einige Sonderorganisationen ein isoliertes Eigen-

leben innerhalb der UN-Familie führen und sich bei der Aufstellung ihrer Programme und Projekte nur wenig darum kümmern, was artverwandte UN-Organisationen auf ähnlichen Sachgebieten planen. Alle Organisationen wachen nicht nur argwöhnisch über die Erhaltung ihrer Kompetenzen, sondern trachten danach, sie ständig bis in die Randgebiete ihrer eigentlichen Zielsetzung auszuweiten. Auf diese Weise wächst die Gefahr einer Überschneidung, Verdoppelung und Konkurrenz von Aktivitäten der Vereinten Nationen. Es bestehen zwar Koordinierungsorgane wie das »Administrative Committee on Co-ordination« (ACC), in denen die Spitzen aller Sonderorganisationen und der verselbständigten Programme vertreten sind. Aber offenbar bedarf diese Arbeit noch einer starken Verbesserung. Es wäre zweckmäßig, wenn sich die Sonderorganisationen und verselbständigten UN-Programme wie UNICEF oder WFP auf wenige, nicht zu ehrgeizige Projekte konzentrieren würden, die in dem Rahmen der besonderen Zielsetzung liegen, für die sie ursprünglich gegründet wurden.

Über diese von allen Delegierten mit Unbehagen erkannte Entwicklung herrscht offene Unzufriedenheit. Die Bemühung um Koordinierung und Konzentrierung aller UN-Aktivitäten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sollen beträchtlich intensiviert werden. Auch die Entwicklungsländer, die eigentlichen Nutznießer der meisten Programme beginnen diese Notwendigkeit einzusehen, obwohl gerade sie in der Vergangenheit durch ständig neue Forderungen dazu beigetragen haben, die Zahl der Organisationen und Programme zu vermehren. Die Debatte über diesen Problemkreis im ECOSOC verlief nicht ohne Schärfe. Oft machten sich Widerstände

bei der Exekutive, nämlich den jeweilig zuständigen Sekretariaten bemerkbar, die fürchten, in ihrer Eigeninitiative beschnitten zu werden. Die Aussprache schloß ab mit der Annahme einer Entschließung, die eine weitere Verstärkung der Funktionen des ACC zum Ziel hat. Die Erörterung des von den Philippinen eingebrachten Vorschlags, eine gründliche und objektive Überprüfung der Struktur, Funktionen, des Verfahrens, des Finanzgebarens und der Arbeitsweise aller UN-Sonderorganisationen und UN-Programme durchzuführen, wurde auf die 43. Sitzung des ECOSOC vertagt.

XIII. Schlußbetrachtung

Wenn man bedenkt, daß der ECOSOC auf seiner Sommer-tagung eine Tagesordnung von 35 Punkten erörtert und insgesamt 69 Entschließungen bzw. Entwürfe für Resolutionen, die die UN-Vollversammlung fassen soll, verabschiedet hat, wird deutlich, daß dieser Bericht über die Aktivitäten des ECOSOC nur einen Ausschnitt aus der weitgefaßten Thematik bieten konnte. Andere bedeutsame Entschließungen und Probleme, wie etwa die Einberufung einer Weltstraßenverkehrskonferenz, das Programm über die Erschließung von Naturschätzen und natürlichen Hilfsquellen, die interessante Debatte über den Zusammenhang von Apartheid, Kolonialismus und Sklaverei oder das wachsende Flüchtlingsproblem in Afrika mußten hier unerörtert bleiben. Aber auch bei der erforderlichen Konzentration auf wenige Themen, die im Vordergrund der Auseinandersetzung standen, zeigt sich, daß die Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen größere Aufmerksamkeit verdient, als ihr gemeinhin gewidmet wird.

Die Asiatische Entwicklungsbank

DR. WERNER HANDKE

Nur der kleinste Teil der weltumspannenden Tätigkeit aller zur Familie der Vereinten Nationen zählenden Organisationen ist der Weltöffentlichkeit bekannt. Aber gerade diese vordergründig unpolitischen Aufgaben müssen aufgegriffen und gemeistert werden, weil aus ihrer Vernachlässigung letztlich politische Spannungen entstehen und nach gewaltsamen Lösungen drängen. Zu diesem weiten Feld von Tätigkeiten der UN-Familie gehört auch die nun ins Leben gerufene Asiatische Entwicklungsbank mit ihrem Wirken.

I

Als zweite regionale Finanzinstitution – die erste war die Afrikanische Entwicklungsbank – ist aus dem Schoße der Vereinten Nationen die Asiatische Entwicklungsbank hervorgegangen. Am 24. und 25. November 1966 fand ihre Gründungsversammlung in Tokio statt; am 19. Dezember 1966 nahm sie in Manila, wo sie ihren ständigen Sitz haben wird, ihre Geschäfte auf. Nach dem Vorbild und Muster der Weltbank geschaffen, ist sie jedoch nicht wie diese eine Sonderorganisation der UN. Aber sie ist doch deren Kind, erstmals vorgeschlagen und beraten in der zuständigen Regionalorganisation, der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Asien und den Fernen Osten (Economic Commission for Asia and the Far East, ECAFE), zustande gekommen mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am Hauptsitz der UN in New York.

Die engen Beziehungen der Asiatischen Entwicklungsbank zu den Vereinten Nationen sind außerdem in der Satzung festgelegt. Abgesehen davon, daß Mitglieder der Bank nur die Mitglieder der UN oder einer ihrer Organisationen werden können (Art. 3), was die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht und die der SBZ verhindert, ist

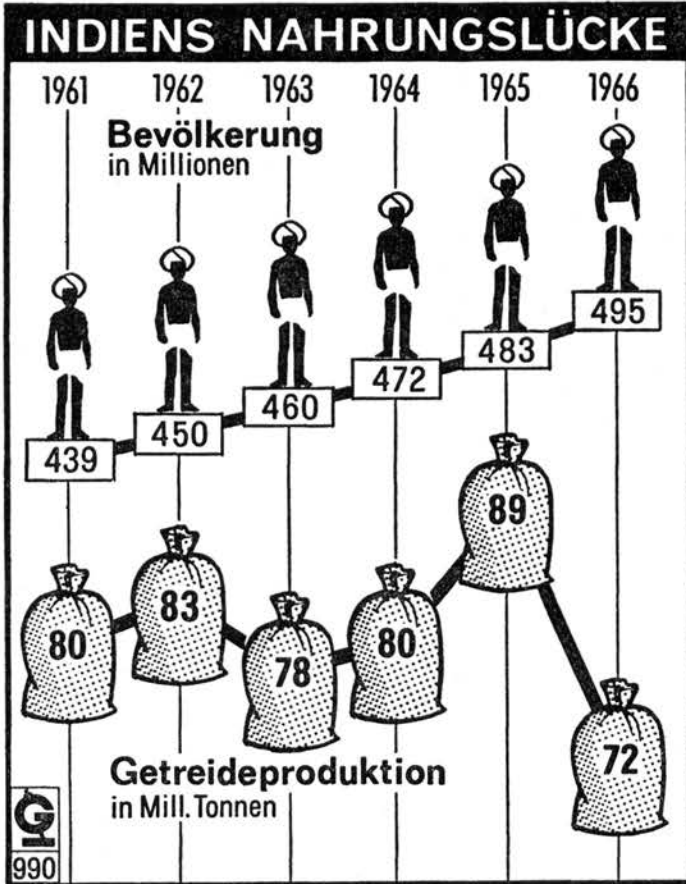
in Art. 2 der Satzung ausdrücklich die Zusammenarbeit mit den UN, insbesondere mit der zuständigen wirtschaftlichen Regionalkommission (ECAFE), hervorgehoben.

Im Januar 1963 fand ein thailändischer Vorschlag zur Errichtung einer regionalen asiatischen Entwicklungsbank Aufnahme in die Tagesordnung einer ECAFE-Tagung. Der Plan gewann die Unterstützung der amerikanischen Regierung. Sie leitete der Gedanke, daß letzten Endes nicht Waffen, sondern allein wachsender Wohlstand die gerade von Ost- und Südostasien aus den Weltfrieden bedrohenden Spannungen überwinden können. Alle vorbereitenden Maßnahmen und Gespräche erfolgten mit Einladung an den Osten, sich finanziell zu beteiligen. Der Osten beteiligte sich zwar bislang nicht an der Bank, gegen die Hilfestellung der UN erhob er andererseits keine Einwände, er bezeugte dem Projekt gegenüber bis heute eine stillschweigende Duldung.

II

Die zugrunde liegende Idee der Asiatischen Entwicklungsbank ist, die Regionalländer sollen soweit wie möglich die neue Institution selbst tragen und über ihre Politik bestimmen. Da die Stimmrechte von der Kapitalbeteiligung abhängen, macht dies eine Begrenzung der Beteiligung der Nichtregionalländer erforderlich. Nach Art. 5 der Statuten soll der Kapitalanteil der Regionalländer 60 vH des gezeichneten Stammkapitals nicht unterschreiten. Bei einem Stammkapital von zunächst 1 Milliarde Dollar ist der Kapitalanteil der Nichtregionalländer also auf höchstens 400 Millionen Dollar begrenzt. Das eindeutige Übergewicht der Regionalländer ist durch die Satzung auch im Direktorium vorhanden: Hier stehen sieben Direktoren der Regionalländer drei Direktoren der Nichtregionalländer gegenüber.

Den Nichtregionalländern fallen diese drei Direktorensitze



Die Bevölkerung Indiens wächst jährlich um 12 Millionen Menschen. Das sind zugleich 12 Millionen zusätzliche Esser. Im Vorjahr trat durch Mißernte beinahe eine Hungerkatastrophe ein, nur Hilfe von außen konnte sie verhüten. Not fördert den Radikalismus, das zeigten die jetzigen Parlamentswahlen.

nur dann zu, wenn ihre Zeichnungen einen Betrag von 350 Millionen Dollar erreichen. Mittlerweile hat sich die in dieser Satzungsbestimmung zum Ausdruck kommende Furcht, die Nichtregionalländer würden ihr Soll nicht erfüllen, als unbegründet erwiesen. Hatte anfangs Deutschland seine Quote noch von 30 auf 34 Millionen Dollar erhöhen müssen, damit das 350-Millionen-Dollar-Ziel erreicht werden konnte, so meldeten sich bald neue Interessenten, die seinerzeit nicht einkalkuliert waren, wie z. B. die Schweiz, die jetzt ebenfalls Mitglied ist. Ganz selbstlos ist das steigende Interesse nicht: Als einzige Regionalbank sieht die Satzung der Asiatischen Entwicklungsbank vor, daß die Ausschreibungen für Lieferungen zu den von ihr finanzierten Projekten auf die Mitgliedsländer zu beschränken sind. Es ist umstritten, ob diese Bestimmung nicht gegen den Liberalisierungskodex der OECD verstößt. In dem zuständigen OECD-Ausschuß für »Unsichtbare Transaktionen« haben sich einzelne OECD-Mitglieder gegen diese Vorschrift gewandt; eine Änderung dieser Bestimmung ist jedoch unwahrscheinlich.

III

Von dem gezeichneten Kapital der Bank entfallen auf die *Regionalländer*

Japan	= 200	China	= 16
Indien	= 93	Vietnam	= 12
Australien	= 85	Ceylon	= 8,52
Philippinen	= 35	Singapur	= 5
Pakistan	= 32	Afghanistan	= 4,78
Süd-Korea	= 30	Kambodscha	= 3,50
Indonesien	= 25	Nepal	= 2,16
Neuseeland	= 22,56	Laos	= 0,42
Thailand	= 20	West-Samoa	= 0,06
Malaysia	= 20		

somit insgesamt 615 Millionen Dollar. Die für die Regionalländer vorgesehenen 650 Millionen Dollar sind damit noch nicht voll erreicht.

Die Zeichnungen der *Nichtregionalländer* teilen sich wie folgt auf:

Vereinigte Staaten	= 200	Dänemark	= 5
Deutschland	= 34	Finnland	= 5
Großbritannien	= 30	Norwegen	= 5
Kanada	= 25	Österreich	= 5
Italien	= 20	Schweden	= 5
Niederlande	= 11	Schweiz	= 5
Belgien	= 5		

somit insgesamt 355 Millionen Dollar. Der für die Nichtregionalländer vorgesehene Betrag von 350 Millionen Dollar ist damit bereits überschritten.

Die Hälfte der Zeichnungsbeträge ist einzuzahlen, die andere Hälfte auf Abruf bereitzuhalten. Die Einzahlungen sollen in 5 Jahresraten mit je 20 vH des Zeichnungsbetrages erfolgen, und zwar hälftig in Landes- und konvertierbarer Währung.

IV

In ihrer finanziellen Konstruktion entspricht damit die Asiatische Entwicklungsbank der Weltbank. Unterscheiden sollte sie sich jedoch von dieser dadurch, daß sie sich durch Mobilisierung besonderer Kenntnisse, Kräfte und Möglichkeiten für den *asiatischen Bereich* eine auf Leistung beruhende Vorrangstellung in Asien erarbeitet. Sonst wäre das für die Asiatische Entwicklungsbank vorgesehene Kapital bei der Weltbank ebenso gut angelegt. Mit Recht war deswegen eines der grundlegenden Prinzipien bei allen Erwägungen über die Gründung der Bank die *Zusätzlichkeit*, die sich nicht nur auf die Mittel, sondern auch auf die Erschließung von Anlage- und Entwicklungsmöglichkeiten bezieht. In der Präambel des »Übereinkommens zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank« heißt es:

»... In der Erkenntnis, daß es wichtig ist, für die Entwicklung dieser Region *zusätzliche* Finanzierungsmittel verfügbar zu machen, indem innerhalb und außerhalb der Region solche Mittel aufgebracht und sonstige Hilfsquellen erschlossen sowie Bedingungen geschaffen und gepflegt werden, die eine erhöhte Spartätigkeit im Innern und einen stärkeren Zufluß von Entwicklungskapital von außen begünstigen...«

Der asiatische Charakter der Bank zeigt sich auch darin, daß sich ihr Stab vornehmlich aus den Regionalländern rekrutiert, mit dem Japaner Takeshi Watanabe als Präsident an der Spitze. In dem obersten Gremium der Bank, dem Gouverneursrat, ist die Majorität der Asiaten schon dadurch gewährleistet, daß jedes Land, unabhängig von seiner Kapitalzeichnung, einen Gouverneur und den Vertreter dazu stellt. Gestimmt wird allerdings nach einem nach den Kapitalzeichnungen gewogenen Schlüssel. Die Begrenzung des Kapitalanteiles der Nichtregionalländer sichert aber auch dann das asiatische Übergewicht.

V

Die Aufgaben der Bank werden sich nicht auf Investitionen aus ihren Mitteln, die sie durch Emissionen auf den Kapitalmärkten der Welt aufstocken wird, beschränken, sondern sie umfassen auch die Förderung privater Kapitalanlagen im Regionalbereich, die Koordinierung der nationalen Entwicklungsmaßnahmen und -pläne, die Gewährung technischer Hilfe (z. B. Ausarbeitung von Vorschlägen für bestimmte Vorhaben) und schließlich die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen.

Besondere Bedeutung könnte die Verwaltung von Sonderfonds durch die Bank erlangen. Die bei der Gründung erfolgten Zeichnungen sind nur das »Garantiekapital« und geben der Bank ihr Standing auf den Kapitalmärkten der Welt. Die

dort aufzunehmenden Mittel gibt es jedoch nur zu marktgemäßen »harten« Konditionen. Die Entwicklungsländer bedürfen aber vornehmlich weicher Kredite, möglichst sogar Geschenke. Das läßt sich für die Asiatische Entwicklungsbank nur über Sonderfonds erreichen, die durch die entwickelten Mitgliedsländer à fonds perdu oder mit sehr langfristigen billigen Krediten zu speisen sind. Dieser oder diese Sonderfonds hätten für den Regionalbereich die Funktion, die die Weltbank ihrer Tochter, der Internationalen Entwicklungsgesellschaft (International Development Association, IDA) für den Weltbereich überwiesen hat und für die sie geschaffen wurde.

VI

In der ersten Phase der Tätigkeit der Asiatischen Entwicklungsbank wird es, wie seinerzeit auch bei der Weltbank, einerseits darauf ankommen, daß sie sich, was die Tätigkeit aus ihren eigenen Mitteln anbelangt, durch kluge Dosierung der Inanspruchnahme der Kapitalmärkte, eine vorsichtige Ausleihopolitik und den Aufbau eines erfahrenen Bankstabes ihr Standing und das für die spätere Arbeit unerläßliche Prestige verdient. Wie das Beispiel der Weltbank zeigt, ist es nicht nur die moralische und tatsächliche Garantie der hinter derartigen Institutionen stehenden Mitgliedsregierungen, sondern sind es ebenso die Fähigkeiten ihrer leitenden Persönlichkeiten und ihres Stabes, die ihren Ruf und die damit in engem Zusammenhang stehenden Wirkungsmöglichkeiten bestimmen. Andererseits sind die sachlichen Probleme, zu deren Lösung die Bank aufgerufen ist, so drängend, daß

ihre Anlaufzeit nicht zu lange bemessen werden sollte. Der Zuständigkeitsbereich der Bank liegt nicht nur im gefährlichsten politischen Spannungsfeld unserer Tage, sondern auch im »Hungerzentrum« der Welt. Der Trend zu einem wachsenden Mißverhältnis von Bevölkerungszunahme und Nahrungsmittelspielraum läßt sich hier nur durch eine großzügige wirtschaftliche Entwicklung überwinden, die weder durch nationale noch finanzielle Grenzen zu stark eingeengt werden darf. Die besondere Aufgabe der Bank beleuchtet schlagartig, daß in ihrem Regionalbereich die Hälfte der Weltbevölkerung auf einem Viertel der Erdoberfläche mit einem Zehntel des Welteinkommens lebt.

Abgesehen von finanziellen hat die Bank auch erzieherische Aufgaben: Nicht nur, daß sie satzungsgemäß technische Hilfe gewähren, d. h. die Mitgliedsländer durch Beratung und Ausbildung unterstützen kann und soll. Durch ihre Ausleihopolitik kann sie stärker noch als auf diesem direkten Wege auf eine vernünftige und gesunde Wirtschaftslage und eine geschäftsmäßig korrekte Durchführung der Planungen in den Entwicklungsländern ihrer Region hinwirken. Vielleicht liegt hier die größte Aufgabe der Bank, zu der sie dank ihres asiatischen Charakters und als eine Einrichtung der Entwicklungsländer selbst in höherem Maße befähigt ist als etwa die Weltbankgruppe, die durch Sitz, Kapital- und Stimmverteilung und Zusammensetzung ihres Stabes den Stempel des industrialisierten Westens trägt, abgesehen von den entsprechenden bilateralen Einwirkungsmöglichkeiten einzelner Geberländer, deren wohlmeinende Versuche besonders leicht als politische Einmischungsversuche verstanden werden.

Generalsekretär U Thant über den Vietnam-Konflikt

Pressekonferenz vom 10. Januar 1967 in New York

Nie zuvor hat Generalsekretär U Thant so deutlich die unterschiedlichen Auffassungen über die Beendigung des Vietnam-Krieges öffentlich ausgesprochen, die zwischen ihm und den Vereinigten Staaten bestehen, wie in der Pressekonferenz, die er am 10. Januar dieses Jahres im Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York den bei der Weltorganisation akkreditierten Korrespondenten der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens gegeben hat. Das beherrschende Thema der Konferenz ist Vietnam. Daneben treten Fragen und Antworten bezüglich der rhodesischen Sanktionen, der Streitigkeiten an der israelischen Grenze u. a. zurück. Wir bringen den Wortlaut der Pressekonferenz noch aus einem zweiten Grund. Der volle Text läßt etwas von der Atmosphäre spüren, die bei aller Sachlichkeit das außerordentlich gute Verhältnis zwischen dem Generalsekretär und den Spitzenvertretern der Massenmedien kennzeichnet.

Der Generalsekretär: Herr Raghavan, meine Freunde! Zunächst darf ich Sie, Herr Raghavan, zu Ihrer höchst wohlverdienten Wahl zum Präsidenten des Verbandes der UN-Korrespondenten für 1967 beglückwünschen. Sie haben sich hier in manchen Jahren den Ruf eines seriösen, verantwortungsbewußten und unermüdeten Korrespondenten geschaffen. Daher hat mich Ihre Wahl auch nicht überrascht. Ich erwarte ein Jahr einer sehr engen Zusammenarbeit mit Ihnen und Ihren Kollegen, so wie es schon bisher der Fall war. Den Damen und Herren der Presse wünsche ich zunächst ein sehr glückliches Neues Jahr. Ich versichere Ihnen, daß ich weiter wie in der Vergangenheit persönlich mit Ihnen zusammenarbeiten werde. Ich möchte keine lange einleitende Erklärung abgeben. Entsprechend der Tradition darf ich zunächst dem Präsidenten das Wort überlassen.

Raghavan (Präsident des Verbandes der UN-Korrespondenten): Herr Generalsekretär, ich danke Ihnen herzlich für Ihre sehr

freundlichen Worte. Bei dieser Ihrer ersten offiziellen Zusammenkunft mit uns in Ihrer zweiten Amtszeit möchte ich Ihnen im Namen des Verbandes der UN-Korrespondenten unsere aufrichtigen guten Wünsche und Glückwünsche übermitteln und Ihnen sagen, wie froh wir über die Fortsetzung unserer Zusammenarbeit sind. Ich bin sicher, daß ich nicht allein für uns alle hier, sondern auch für die öffentliche Meinung der Welt spreche, wenn ich die Hoffnung ausdrücke, daß das Neue Jahr das Gelingen Ihrer Anstrengungen bringen möge, dem Teil der Welt, aus dem Sie und ich kommen, den Frieden zu bringen.

Herr Generalsekretär, ich möchte Ihnen nun in meiner Eigenschaft als Korrespondent des Press Trust of India eine Frage stellen:

Seit Ihrem Schreiben an Botschafter Goldberg vom 30. Dezember ist einiges erfolgt, nämlich Goldbergs Antwort an Sie, gewisse Bemerkungen und Stellungnahmen aus Washington, das Interview des Ministerpräsidenten Pham Van Dong mit Harrison Salisbury von der »New York Times« und Mai Van Bos Bemerkungen vor der diplomatischen Presse in Paris. Können Sie uns vor diesem Hintergrund Ihr Urteil über die Vietnam-Situation, über die Reaktionen der beiden Seiten und über die Friedensaussichten wissen lassen?

U Thant: Zunächst, Herr Raghavan, danke ich Ihnen für Ihre sehr freundlichen Worte und für Ihre Wünsche. Zu Ihrer Frage muß ich sagen, daß einige Angelegenheiten, wie die heikle Vietnam-Frage, für einige Zeit besser vertraulich behandelt werden. Damit möchte ich sagen, daß Verlautbarungen über einige der unternommenen Schritte zum falschen Zeitpunkt, d. h. vorzeitig, alles in Gefahr bringen können. Ich glaube, Harrison Salisbury hat diesen Gedanken sehr treffend am letzten Sonntag in der »New York Times« ausgedrückt, wenn er, falls ich mich richtig erinnere, schreibt, daß einleitende Schritte Geschick, Takt und ein völliges Fehlen von Publizität und Schlagzeilen erfordern. Das ist eine sehr kluge Beobachtung. Was solche vertraulichen Erörterungen und Fühlungnahmen anbetrifft, werden Sie sicher mit mir darin übereinstimmen, daß jetzt nicht der richtige Zeitpunkt für mich, und ich hoffe, auch nicht für andere, gegeben ist, über den Stand der Entwicklung Auskunft zu geben. Soweit es um die veröffentlichten Erklärungen von Ministerpräsident Pham Van Dong und

Mai Van Bo geht, enthielten sie, wenn mein Urteil richtig ist, über den Standpunkt der nordvietnamesischen Regierung nichts Neues. Sie haben nur, vielleicht in neuen Formulierungen, ihre alten wohlbekanntem Auffassungen bestätigt.

Frage: Herr Generalsekretär, sind Sie der Meinung, daß die Vereinigten Staaten den ersten Punkt Ihrer Vorschläge, der die bedingungslose Einstellung der Bombardierungen vorsah, abgelehnt haben und, wenn dies so ist, können Sie das mit der Versicherung der Vereinigten Staaten auf einen Nenner bringen, Sie voll bei allen von Ihnen für notwendig erachteten Schritten zu unterstützen, die Krise an den Konferenztisch zu bringen?

U Thant: Jedermann weiß, daß mein Vorschlag ein Vorgehen in drei Phasen vorsieht. Zuerst ist es nach meiner Meinung absolut notwendig, daß die Bombardierungen Nordvietnams ohne Bedingungen eingestellt werden. Die Vereinigten Staaten antworten hierauf, wie Sie alle wissen, sie würden die Bombardierung Nordvietnams unter der Voraussetzung einstellen, daß eine entsprechende Reaktion der anderen Seite erfolgt. Jeder von Ihnen kann nun in dieser Antwort eine Ablehnung oder eine Annahme, eine bedingte Ablehnung oder eine bedingte Annahme sehen. Aber ich bleibe fest davon überzeugt, daß es keinen Schritt auf den Frieden hin geben wird, solange die Bombardierung Nordvietnams fortgesetzt wird.

Frage: Herr Generalsekretär, haben nach Ihrer Ansicht die Streitigkeiten in Festlandchina, über die jetzt berichtet wird, irgendeinen Einfluß auf die gegenwärtige Vietnam-Situation?

U Thant: Es ist für mich sehr schwierig, die Entwicklung in China zu beurteilen, da wir uns auf veröffentlichte Berichte verlassen müssen, die nicht unbedingt ihren Ursprung in Peking haben. Wie Sie alle wissen, geht die allgemeine Beurteilung dahin, daß bereits seit längerer Zeit ein sehr erbitterter Machtkampf in China im Gange ist, aber ich glaube nicht, daß irgend jemand zu einem endgültigen Urteil gekommen ist. Sogar die Chinasachverständigen gelangen, wie ich weiß, zu widerspruchsvollen Deutungen der Geschehnisse in China. Ich bin nicht in der Lage zu beurteilen oder vorherzusagen, welche Möglichkeiten sich auftun und welche Auswirkungen sie auf den Vietnam-Krieg haben werden. Ich glaube, jeder kann seine eigenen Vermutungen anstellen.

Frage: Die Vereinten Nationen haben große Anstrengungen im Gebiet des Oberen Mekong unternommen, und viele Länder, darunter die Vereinigten Staaten, haben Beiträge für die dortige Entwicklung ausgegeben. Nun haben die Vereinigten Staaten in der jüngsten Vergangenheit den Krieg gesteigert und eine große Anzahl von Soldaten in das Gebiet des Unteren Mekong verlegt. Kann das Leben am Unteren Mekong nun so zerstört werden, ohne daß die Tätigkeiten der Vereinten Nationen am Oberen Mekong beeinträchtigt werden?

U Thant: Der Krieg zieht alles in Mitleidenschaft, nicht nur die projektierten wirtschaftlichen Tätigkeiten, sondern zugleich das normale tägliche Leben. Daher bin ich sicher, und jeder wird meiner Meinung sein, daß der Krieg nicht nur das Mekong-Projekt beeinträchtigt, sondern auch alle anderen wirtschaftlichen und sozialen Vorhaben, die von den Regierungen, von den Vereinten Nationen oder von anderen Institutionen geplant wurden. Das ist einer der Gründe, warum wir alle unsere Anstrengungen auf die Herbeiführung von Bedingungen für den Frieden richten sollten.

Frage: Um näher auf die Erklärung einzugehen, die Mai Van Bo in Paris gemacht hat, daß, wenn nach der endgültigen und bedingungslosen Einstellung der Bombardierungen die amerikanische Regierung vorschläge, Kontakte mit der Regierung Hanoi aufzunehmen, seiner Ansicht nach »dieser Vorschlag geprüft und studiert« würde, halten Sie dies für eine Antwort auf dem Weg zum Frieden hin?

U Thant: Ich habe schon immer den nordvietnamesischen Standpunkt in dieser Weise ausgelegt. Seit zwei Jahren deckt sich meine Auslegung des Standpunktes Hanois mit der, die Mai Van Bo am 5. Januar gegeben hat. Wenn eine bedingungslose Einstellung der Bombardierung Nordvietnams erfolgt ist, dann bin ich voller Hoffnung, wie ich es immer wieder gesagt habe, daß es einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zu Verhandlungen geben wird. Daher war die Erklärung, die Herr Bo am 5. Januar abgegeben hat, für mich keine Überraschung. So habe ich das Problem stets gesehen.

Frage: Hat man Ihnen im Zusammenhang mit der Beendigung der Bombardierungen unmittelbar oder durch Kontakte aus Washington, sei es durch Botschafter Goldberg oder einen anderen, irgendeinen Vorschlag gemacht, während einer dieser Bombardierungspausen, entweder Weihnachten oder Neujahr oder vielleicht sogar zum kommenden nächsten Jahresbeginn, eine Zusammenkunft zu arrangieren?

U Thant: Wie ich bereits eben sagte, glaube ich nicht, daß es sehr nützlich wäre, in diesem Stadium von irgendeiner Initiative für private Gespräche und von vorbereitenden Erörterungen öffentlich zu sprechen.

Frage: Wie Sie wissen, fällt das buddhistische Neujahrsfest in den Februar. Man hat kürzlich gesagt, daß der Februar für die Buddhisten nach Meinung der Astrologen eine besonders günstige Zeit für den Frieden ist. Könnten Sie als Buddhist uns Ihre Meinung hierzu sagen und uns einige günstige Vorzeichen für den Frieden in Vietnam, die der Monat Februar erscheinen läßt, nennen?

U Thant: Ich möchte keinerlei Bemerkungen zu den astrologischen Aspekten von Krieg und Frieden machen, aber, wie ich bereits in meiner Antwort vom 30. Dezember an Botschafter Goldberg sagte, bin ich voll und ganz für die zeitliche Ausdehnung der Feuer-einstellung, ein Umstand, der für jeden von Ihnen vollkommen klar sein muß. Ich habe nichts zu der Frage zu sagen, ob es sich dabei um eine günstige Zeit handelt oder nicht.

Frage: Wenn wir die Astrologie beiseite lassen, Herr Generalsekretär, und wenn wir den derzeitigen toten Punkt berücksichtigen, und zwar angesichts alles dessen, was wir soeben in unseren Fragen und Ihren Antworten hörten, und was nicht allzu vielversprechend zu sein scheint, welche Hoffnungen sehen Sie auf Grund Ihrer Kenntnisse in der Vietnam-Frage, die eine große Gefahr für die Menschheit darstellt, für das Jahr 1967?

U Thant: Ich glaube nicht, daß ich den Versuch machen sollte, die Ereignisse des Jahres 1967 vorherzusagen, aber, wie ich stets gesagt habe, meine Beurteilung des Vietnam-Krieges und meine Einschätzung der Entwicklungen, die zum Kriege führten, unterscheiden sich von der Beurteilung und von der Einschätzung vieler Menschen und vieler Regierungen. Seit zwei Jahren habe ich nicht aufgehört, so zu sprechen. Ich denke, es ist nützlich, wenn ich etwas auf diese Unterschiede eingehe.

Zunächst einmal schließe ich mich nicht der sehr weitverbreiteten Meinung an, daß die Nationale Befreiungsfront in Südvietnam eine »Marionette« Hanois ist. Ich stimme mit dieser These nicht überein. Nach meiner Meinung ist die Nationale Befreiungsfront, obwohl sie vielleicht sehr wesentliche Hilfe aus dem Norden erhält, ein eigenständiges Gebilde in der gleichen Weise wie die Nationale Befreiungsfront Algeriens, die Ende der fünfziger Jahre ähnliche Hilfe von Tunesien oder Marokko oder der Vereinigten Arabischen Republik erhielt. Natürlich besteht ein Unterschied. Im Falle Vietnam gibt es die Genfer Abkommen von 1954, die zu einer zeitweiligen Teilung des Landes in zwei Zonen mit der Demarkationslinie am 17. Breitengrad führten. In Algerien gab es so etwas nicht. Gewiß, in dieser Hinsicht muß ich zugeben, daß es Unterschiede gibt, aber ich hatte immer die Auffassung, daß die Nationale Befreiungsfront nicht eine »Marionette« Hanois ist.

Zweitens teile ich nicht die sehr weitverbreitete Meinung, daß, wenn Südvietnam fällt, als Folge das Land X, dann das Land Y, dann das Land Z ihrerseits fallen werden. Ich stimme mit dieser sogenannten Domino-Theorie nicht überein. Nach meiner Meinung wird das Schicksal jedes Landes durch seine eigenen besonderen Verhältnisse, seine nationalen Eigentümlichkeiten, seine Geschichte und seine eigene politische Konzeption bestimmt. Was für das Land X gilt, muß nicht notwendigerweise für das Land Y oder das Land Z gelten.

Drittens teile ich nicht die Meinung, daß Südvietnam strategisch lebenswichtig für die westlichen Interessen und die westliche Sicherheit ist, wie auch immer seine politische und ideologische Struktur sein mag, und zwar ebensowenig wie, um ein extremes Beispiel zu geben, Jugoslawien eine Bedrohung für den Weltfrieden und internationale Sicherheit darstellt. Ich glaube, daß ich die Denkweise der Führer in Vietnam kenne. Ich glaube, daß die Führer in Vietnam sehr unabhängig sind. Sie halten mit größter Hartnäckigkeit am Grundsatz der Bündnisfreiheit fest, der, wie Sie wissen, eins der beiden zusammengehörigen Ziele der Genfer Abkommen ist. Wenn wir von den Genfer Abkommen sprechen, ist es nützlich daran zu erinnern, daß Sir Anthony Eden, der heutige Lord Avon, einer ihrer Hauptarchitekten gewesen ist. Die beiden prinzipiellen zusammengehörigen Ziele der Genfer Abkommen waren die Unabhängigkeit und die Bündnisfreiheit.

Wenn Vietnam unabhängig und militärisch nicht gebunden ist, was ich immer befürwortet habe, am besten mit der Garantie der Großmächte, einschließlich der Vereinigten Staaten, dann sehe ich nicht, wie dies den Weltfrieden oder die internationale Sicherheit bedrohen oder wie Vietnam für die Interessen und für die Sicherheit des Westens strategisch lebensnotwendig sein könnte.

Das sind einige andere Auffassungen, an die ich dachte, wenn ich in den letzten beiden Jahren sagte, daß meine Meinung über das Problem und meine Beurteilung der Situation sich von der Beurteilung und Auffassung vieler Menschen und vieler Regierungen unterscheiden.

Frage: Sie machen einen Unterschied zwischen Ihren eigenen privaten diplomatischen Bemühungen und beispielsweise den Initiativen der Generalversammlung und des Sicherheitsrates. Es gibt Berichte, denen zufolge Hanoi diese Unterscheidung nicht akzeptiert. Könnten Sie uns sagen, was Sie darüber denken, daß Hanoi diese Unterscheidung vielleicht nicht akzeptiert, und über Einwirkung, die das auf die Haltung Hanois zu Ihren drei Punkten haben könnte?

»Staubiger Tod.« - Der japanische Fotograf Kyoichi Sawada von der amerikanischen Presseagentur UPI erhielt für diese Aufnahme die höchste Auszeichnung beim 10. Internationalen Fotowettbewerb, der im Dezember vergangenen Jahres in Den Haag stattfand. Das Bild zeigt das Ende eines gefallenen Vietkongkriegers auf dem Kriegsschauplatz Vietnam: Ein Seil um die Beine geschlungen, an einen US-Mannschaftspanzer gebunden, geht es zur Sammelstelle, wo die gefallenen Feinde gezählt werden. Das Foto entstand nach der Schlacht bei Tan Binh, etwa 45 Kilometer nordwestlich von Saigon.



U Thant: Soweit ich weiß, hat Hanoi nichts in diesem Sinne geäußert. Hanoi hat niemals gesagt, daß es die Unterscheidung zwischen U Thant und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen akzeptiert oder nicht akzeptiert. Natürlich weiß ich, daß Peking diese Unterscheidung nicht macht.

Frage: Nachdem Sie so mutig und deutlich Ihre andere Meinung dargelegt haben – seien wir offen, im wesentlichen bestehen Ihre Meinungsverschiedenheiten zu der amerikanischen Regierung, die eine Partei in dem Kriege ist; Meinungsunterschiede nicht nur über die Grundprobleme, sondern spezieller über die Frage der Beendigung des Krieges, das heißt die Beendigung der Bombardierung Nordvietnams – was verbleibt dann in Ihren Beziehungen zu den Vereinigten Staaten, die Ihnen scheinbar alle Handlungsfreiheit – ich glaube, das war der Begriff, der benutzt wurde – geben, die aber nicht Ihre Prämissen akzeptieren? Haben Sie nicht das Gefühl, deshalb in einem schmerzlichen Widerspruch in Ihren Verhandlungen gefangen zu sein oder sich vielleicht sogar in einer Vertrauenskrise zu befinden? Dies ist eine harte Frage, und es ist mir sehr unangenehm, sie Ihnen zu stellen, aber ich weiß, daß diese Art Fragen Sie nicht erschreckt.

U Thant: Ich glaube nicht, daß es im öffentlichen Interesse läge, wenn ich meine Gefühle über die Politik und die Handlungen der Mitglieder, vor allem der Großmächte, äußern würde. Ich bin der Regierung der Vereinigten Staaten dankbar, daß sie ihr Vertrauen in mich zum Ausdruck gebracht und mich gebeten hat, meine guten Dienste einzusetzen, um Bedingungen für die Beendigung der Feindseligkeiten in Vietnam herbeizuführen. Ich bin der Regierung der Vereinigten Staaten hierfür sehr dankbar. Aber natürlich gibt es, wie Sie ja wissen, grundlegende Unterschiede in unserer Konzeption, in unseren Vorstellungen und sogar in unserer Beurteilung der Situation. Von dieser Äußerung abgesehen, glaube ich nicht, daß es nützlich wäre, noch weiteres zu sagen.

Frage: Ich möchte eine Frage über Rhodesien stellen. Sie sind ersucht worden, dem Sicherheitsrat bis zum 1. März zu berichten, und es besteht eine stillschweigende Drohung, daß der Rat zu dieser Zeit gegen diejenigen Staaten tätig wird, die sich an den Sanktionen nicht beteiligen. Glauben Sie, daß Sie angesichts der geringen Zahl der Berichte von den Mitgliedern über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, dem Rat bis zu diesem Zeitpunkt einen substantiellen Bericht unterbreiten können?

U Thant: Wie Sie wissen, habe ich auf der Grundlage der Resolution des Rates vom 16. Dezember an alle Mitgliedstaaten sowie an alle Mitglieder der Sonderorganisationen eine Mitteilung gerichtet, in der diese gebeten werden, alle sachdienlichen Informationen gemäß der Resolution zu geben. Wie Sie wissen, sieht die Resolution einige ausgewählte Wirtschaftssanktionen vor, die obligatorisch sind. Ich habe die Absicht, eine zweite Mitteilung an alle Mitgliedstaaten und an alle Mitglieder der Sonderorganisationen nebst einem umfassenden Fragebogen mit einer Liste der in der Resolution erwähnten Produkte zu senden und sie um volle Auskunft über das Handelsvolumen in diesen Produkten zu bitten, damit ich bei der Vorbereitung meines Berichts an den Sicherheitsrat eine Hilfe habe. Auf der Grundlage der Auskünfte, die ich so

erhalte, werde ich dem Sicherheitsrat einen Bericht bis spätestens zum 1. März unterbreiten.

Frage: Ich habe eine Frage zu der israelisch-syrischen Situation. In Ihren beiden Berichten an den Sicherheitsrat vom 1. und 2. November sagten Sie, daß Israel es ablehne, mit der Gemischten Waffenstillstandskommission zusammenzuarbeiten. Und dann, im zweiten Bericht, sagen Sie, Israel sei es gelungen, eine Situation zu schaffen, durch die die arabischen Dorfbewohner in der Entmilitarisierten Zone gezwungen worden seien, ihre Dörfer zu verlassen. Nun beanstandet Israel, daß diese Leute zur Bebauung ihres Landes zurückkehren und bezeichnet sie als Eindringlinge aus Syrien und es lehnt ab, mit der Gemischten Waffenstillstandskommission zusammenzuarbeiten. Meine Frage lautet: Welche Schritte wollen Sie tun, um Israel zu zwingen, die Artikel der Waffenstillstandsabkommen zu befolgen?

U Thant: In dieser Frage ist die Haltung Israels wohlbekannt, da seine Vertreter sie wiederholt im Sicherheitsrat vorgetragen haben. Daher glaube ich nicht, daß ich sie zu interpretieren brauche. Was die Frage der Bebauung in der Entmilitarisierten Zone anbetrifft, so erinnern Sie sich daran, daß dies die Jahreszeit ist, in der es in diesem Gebiet zu regnen beginnt, das Gras wächst und die Landbestellung einsetzt. Immer in dieser Jahreszeit kommt es bei Beginn der Feldbestellung zu sporadischen Schießereien und Zwischenfällen. Daher möchte ich sagen, daß die gegenwärtige Phase in gewissen Teilen der Entmilitarisierten Zone zwischen Israel und Syrien im wesentlichen saisonbedingt ist.

Frage: Sie haben bereits Ihre Ansichten über die Gefahr einer Eskalation in Vietnam geäußert. Es mehren sich nun die Berichte über einen militärischen Aufbau in Thailand – die amerikanischen Truppen zählen dort jetzt zwischen 25 000 und 40 000 Mann – und nach neuen Presse-

mitteilungen wird Nordvietnam von Thailand aus bombardiert. Sind Sie auch über diese Entwicklung in Thailand besorgt?

U Thant: Ich glaube nicht, daß ich eine ausreichende Grundlage für eine Stellungnahme über diese besondere Seite dieses Krieges habe. Gewiß, wenn ich genügend Informationen habe, auf die ich eine Einschätzung oder ein Urteil gründen kann, glaube ich, daß ich mich zu geeigneter Zeit zu einer Meinungsäußerung in der einen oder anderen Weise veranlaßt sehen könnte.

Frage: Herr Generalsekretär, Sie haben gerade die grundlegenden Meinungsunterschiede umrissen, die zwischen Ihnen und, in erster Linie, Washington bestehen. Könnten Sie uns vielleicht die Meinungsunterschiede zwischen Ihnen und Hanoi und zwischen Ihnen und der Nationalen Befreiungsfront, wenn es solche gibt, darlegen?

U Thant: Es ist allgemein bekannt, daß sowohl Hanoi als auch die Nationale Befreiungsfront mit dem zweiten Punkt meines Drei-Punkte-Programms nicht einverstanden sind. Dies ist also ein Hinweis auf einen Meinungsunterschied zwischen mir einerseits und Hanoi und der Nationalen Befreiungsfront andererseits. Es versteht sich, daß es auch noch andere Fälle geben kann.

Frage: Herr Generalsekretär, im vergangenen Jahr haben die arabischen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Sie eingeladen, die Flüchtlingslager zu besuchen und sich selbst ein Bild von den dortigen Verhältnissen zu machen. In Bezug auf die Auffassungen, die von Flüchtlingen in der letzten Tagung geäußert wurden, möchte ich gern wissen, ob Sie, wie Sie in einer vorangegangenen Pressekonferenz sagten, immer noch die Absicht haben, die Lager nicht zu besuchen?

U Thant: Ich befürchte, meine Aussage ist falsch verstanden worden. Ich habe die Einladung der arabischen Staaten, den Nahen Osten und auch einige Flüchtlingslager zu besuchen, angenommen. Ich wiederhole, ich habe die Einladung angenommen. Das einzige, was ich bisher noch nicht festlegen konnte, war der Zeitpunkt meines Besuchs in diesem Gebiet. Daher lautet meine Antwort folgendermaßen: Ich habe die Einladung der arabischen Staaten zum Besuch dieses Gebiets angenommen und ich rechne damit, zumindest einige der Flüchtlingslager bei der frühestmöglichen Gelegenheit zu besuchen.

Frage: Sie haben uns heute gesagt, daß es nicht nützlich wäre, Bemühungen um vorbereitende Gespräche oder Diskussionen zu enthüllen. Dürfen wir daraus folgern, daß solche Bemühungen im Gange sind und Sie damit wahrscheinlich die Hoffnung verbinden, daß die Bemühungen in naher Zukunft praktische Ergebnisse bringen werden?

U Thant: Im Hinblick auf das, was ich vorhin gesagt habe, sollte ich nach meiner Meinung zu dieser Frage nicht Stellung nehmen. Ich glaube, Sie werden das verstehen.

Frage: Botschafter Goldberg hat angeregt, daß es nützlich sein könnte, wenn Sie von der anderen Seite in Erfahrung brächten, ob auch nur die geringste entsprechende Geste im Falle der Einstellung der Bombardierungen erfolgen würde. Haben Sie solche Bemühungen unternommen und können Sie uns einen Hinweis dafür geben, ob die Kommentare, die Sie vorhin gaben, sich auf Antworten stützen, die Sie auf eine solche Anfrage von der anderen Seite erhalten haben?

U Thant: Wie schon bei meiner letzten Antwort will ich nicht zu diesem speziellen Punkt Stellung nehmen. Alles, was ich sagen möchte, ist dies: Ich glaube, daß es für uns alle wünschenswert ist, auch die Haltung der anderen Seite zu verstehen. Ohne daß ich irgendwie den Wunsch habe, die Rolle eines 'advocatus diaboli' zu übernehmen, muß ich sagen, daß die andere Seite eine völlig andere Auffassung hat als beispielsweise die Vereinigten Staaten. Ich meine im Augenblick die Bombardierungen Nordvietnams. Die andere Seite bringt vor, daß, abgesehen von den besonderen Umständen der Vietnam-Frage und ihrem Hintergrund wie den Genfer Abkommen von 1954, die zu einer zeitweiligen Teilung des Landes in zwei Zonen führten, grundsätzliche Fragen auf dem Spiel stehen. Sie bleibt dabei, daß die Vereinigten Staaten kein Recht haben, ein unabhängiges, souveränes Land zu bombardieren. Sie argumentiert z.B. folgendermaßen - wenn ich dabei eine Parallele zu Indien und Pakistan herstellen darf, die nicht ganz zwingend ist: Darf Indien Pakistan deshalb bombardieren, weil es die Beschuldigung erhebt, daß Azad-Kaschmiris die Feuer-einstellungslinie überschreiten? Oder darf Pakistan Indien bombardieren, weil es die Beschuldigung erhebt, daß Kaschmiris von der indischen Seite der Feuer-einstellungslinie aus diese Linie überschreiten und in Azad-Kaschmir eindringen? So sieht die andere Seite das Problem. Ich versuche dabei nicht, diesen Standpunkt oder jene Auffassung zu rechtfertigen; ich möchte nur darauf hinweisen, wie der Krieg, besonders die Bombardierung Nordvietnams, von der anderen Seite beurteilt wird.

Frage: Zum dritten Punkt Ihres Programms bezüglich der Beendigung des Vietnam-Krieges, nämlich der direkten Einbeziehung der Nationalen Befreiungsfront in die Verhandlungen, gab es kürzlich in der Presse

Auslegungen, denen zufolge die Vereinigten Staaten diesen dritten Punkt angenommen haben. Halten Sie das für eine richtige Auslegung?

U Thant: Der Präsident der Vereinigten Staaten hat wiederholt gesagt, daß die Teilnahme der Nationalen Befreiungsfront an irgendeiner beabsichtigten Konferenz kein unüberwindliches Hindernis sein würde. Ich glaube, daß dies eine sehr kluge Haltung der Vereinigten Staaten ist, da nach meiner Meinung ein Treffen nur zwischen Washington und Hanoi, obwohl natürlich sehr wünschenswert, da es ein sehr großer Schritt auf dem Wege zum Frieden wäre, nicht das ganze Vietnam-Problem lösen würde. Wie Sie wissen, bemühen wir uns alle und viele Parteien, die direkt oder indirekt an dem Konflikt interessiert sind, bereits seit langem, einen Dialog zwischen Washington und Hanoi herbeizuführen. Wir versuchen Bedingungen zu schaffen, die für einen solchen Dialog günstig sind. Ich glaube, daß dies Anstrengungen in der richtigen Richtung sind. Aber nach meiner Meinung würde ein Treffen zwischen Washington und Hanoi allein, obwohl ein sehr wichtiger Schritt, das Problem Südvietnam nicht lösen. Natürlich könnten Washington und Hanoi bei einem solchen Treffen die Probleme behandeln, die sich im Gesamtzusammenhang des Vietnam-Krieges zwischen Washington und Hanoi stellen. Aber das Problem Südvietnam muß in erster Linie vom südvietnamesischen Volk selbst gelöst werden. Dies ist das Grundproblem. Ich glaube, dies ist der grundlegende und entscheidende Gesichtspunkt, den jeder im Auge behalten muß.

Frage: Wie bald werden Sie voraussichtlich eine Mission nach Aden entsenden?

U Thant: Ich stehe in Verhandlungen mit der Verwaltungsmacht, der Regierung des Vereinigten Königreichs, und durch seinen Vorsitzenden, dem Botschafter Collier, mit dem Ausschuß der Vierundzwanzig. Ich hoffe, daß ich in den nächsten Wochen eine Mission zusammenstellen kann.

Frage: Können Sie uns Ihre Ansichten über die Frage der Selbstbestimmung für die Bevölkerung Taiwans mitteilen?

U Thant: Nein. Ich habe darüber noch nicht genügend nachgedacht.

Frage: Ich möchte auf Ihre Antwort bezüglich der Sanktionen zurückkommen. Es ist eine grundlegende Rechtsnorm, daß niemand bestraft werden kann, ohne vorher gehört worden zu sein. Der Sicherheitsrat hat es aber abgelehnt, Rhodesien anzuhören, weil es kein unabhängiger Staat ist. Ergibt sich hieraus nicht die rechtlich und auch logisch zwingende Schlußfolgerung: 1. daß Sanktionen nur gegen unabhängige Staaten verhängt werden können; 2. daß Sanktionen, die gegen ein Gebilde verhängt werden, das nicht gehört werden und sich nicht verteidigen kann, illegal und nichtig sind?

U Thant: Wie Sie wissen, bin ich kein Jurist und kein Verfassungsrechtler. Als Generalsekretär muß ich den Entscheidungen der Hauptorgane der Vereinten Nationen entsprechen. Der Sicherheitsrat hat in seiner Verständigkeit eine Entschließung angenommen - eine historische Entschließung. Es ist nicht meine Aufgabe festzustellen, ob sie legal oder illegal ist. Ich muß der Entscheidung des Sicherheitsrates Folge geben. Daher werde ich so verfahren, wie ich es vorhin ausführte.

Frage: Herr Generalsekretär, als Sie uns im letzten September empfangen, brachten Sie die Meinung zum Ausdruck, daß die Vereinten Nationen eines Tages mit der Vietnam-Situation befaßt werden könnten. Meinten Sie damals, daß den Vereinten Nationen nach der Beendigung der Kämpfe eine Rolle zufallen würde?

U Thant: Diese Möglichkeit kann nicht ausgeschlossen werden - natürlich mit Zustimmung der unmittelbar beteiligten Parteien.

Frage: Herr Generalsekretär, ein Punkt der Klarstellung: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, so sagten Sie vorhin, als Sie von den Unterschieden zwischen Ihrem Standpunkt und dem Hanois und der Nationalen Befreiungsfront sprachen, daß die Nordvietnamesen Einwände gegen den zweiten Punkt Ihres Programms erhoben haben. Wenn das richtig ist, dann haben sie also Ihren Drei-Punkte-Plan nicht wirklich angenommen. Handelt es sich hierbei um eine neuere Entwicklung?

U Thant: Nein. Jeder Kompromißvorschlag, jeder Vorschlag, der die Kluft zu überbrücken sucht, der Meinungsgegensätze auszusöhnen bestrebt ist, wird unvermeidlich auf die Opposition der einen oder der anderen Seite stoßen. Ein Vorschlag, der nur für eine Seite annehmbar ist, hat nach meiner Meinung keinen großen Wert.

Um auf meine Empfehlungen und auf die Reaktion Hanois auf meinen zweiten Punkt zurückzukommen, so darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf die offizielle Rundfunkverlautbarung aus Hanoi vom 6. Oktober 1966 lenken. Sie ist natürlich allgemein bekannt, da es eine Rundfunksendung war. Aber es war die Sendung, mit der Hanoi meinen Drei-Punkte-Vorschlag beantwortete. Ich zitiere einen Teil der Antwort, der sich auf den zweiten Punkt meines Plans bezieht:

»Während der erste der von U Thant vorgeschlagenen Punkte den Erfordernissen einer Regelung der Vietnam-Frage entspricht, ist der zweite Punkt dagegen offensichtlich negativ und widerspricht dem ersten. Er hebt den positiven Charakter des ersten Punktes auf, da U Thant keinen Unterschied zwischen den US-Imperialisten, den Aggressoren, und dem vietnamesischen Volk, dem Opfer der Aggression, macht.«

Es ist der traditionelle Standpunkt der Nordvietnamesen, daß niemand diejenigen, die sie als die Aggressoren bezeichnen, mit den Ureinwohnern des Landes, die für ihre Unabhängigkeit kämpfen, gleichsetzen darf.

Frage: Herr Generalsekretär, würden Sie aber zugeben, daß zumindest eine Art Dialog über den Vietnam-Krieg im Gange ist?

U Thant: Ich möchte es vorziehen, diese Frage nicht zu beantworten, wenigstens nicht zu diesem Zeitpunkt.

Frage: Ich möchte um eine Klarstellung über das bitten, was Sie soeben über Hanois Reaktion auf Ihren zweiten Punkt sagten. In Ihrem Schreiben vom 30. Dezember verwiesen Sie darauf, daß 1954 die Genfer Gespräche stattfanden, während die Kämpfe noch andauerten. Faßt Ihr Schreiben vom 30. Dezember unter Berücksichtigung Ihrer jetzigen Erklärung über Hanois Reaktion auf Ihren zweiten Punkt die Möglichkeit ins Auge, daß es, wenn einmal die amerikanischen Bombardierungen aufgehört haben, vorbereitende Kontakte geben könnte, die vielleicht zu

einer Beendigung der Feindseligkeiten führen, ohne daß die Beendigung der Feindseligkeiten notwendigerweise zuerst erfolgt?

U Thant: Ich bin hoffnungsvoll, daß es so sein wird.

Frage: Darf ich eine schon vorgebrachte Frage in einer anderen Form stellen? Haben Sie trotz der von Ihnen aufgezeigten Meinungsunterschiede, die ja zum Teil recht groß sind, das Gefühl, daß Ihnen noch wirkungsvolle und ermutigende Möglichkeiten für Verhandlungen bleiben, daß Sie also weitermachen können und nicht in eine Sackgasse geraten sind?

U Thant: Wie Sie wissen, bin ich Optimist. Einer der Gründe, weshalb ich meine Ansicht änderte und eine zweite Amtszeit als Generalsekretär annahm, war – zu Recht oder zu Unrecht – mein Gefühl, daß ich jetzt in der Lage sein würde, einen wirksameren Beitrag zur Beilegung des Vietnam-Krieges und zur Stärkung der Vereinten Nationen als einer Kraft des Friedens zu leisten. Und in diesem Geiste werde ich mein Äußeres dazu beitragen, daß der Friede in Vietnam wiederhergestellt wird.

Anmerkungen:

1 Die drei von Generalsekretär U Thant vorgeschlagenen Punkte sind:

1. Einstellung der amerikanischen Bombardierungen Nordvietnams,
2. Abbau der militärischen Tätigkeit beider Seiten,
3. Beginn von Verhandlungen zwischen denen, die kämpfen; also mit Beteiligung der Nationalen Befreiungsfront, dem politischen Arm des Vietkong.

Deutschland und die Vereinten Nationen

Dokumente und Nachrichten

Zusatzfonds zugunsten internationaler Flüchtlinge

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat jetzt nach längeren Verhandlungen dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen einen weiteren Betrag von 3,5 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Der Zusatzfonds wird die Durchführung von Hilfsmaßnahmen zugunsten derjenigen Flüchtlinge ermöglichen, die unter dem nationalsozialistischen Regime wegen ihrer Nationalität geschädigt wurden und die aufgrund der Bestimmungen nicht vom Hauptfonds, der 1960 mit rund 45 Millionen DM gebildet wurde, befriedigt werden konnten. Der Fonds von 1960 sah unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung für Personen vor, die am Stichtag 1. Oktober 1953 Flüchtlinge sein mußten. Der Zusatzfonds soll Nationalgeschädigten zugute kommen, die vor diesem Zeitpunkt eine neue Staatsangehörigkeit erhielten oder nach ihm Flüchtlinge wurden. Im einzelnen sehen die Bestimmungen des Zusatzfonds noch folgendes vor:

Aus dem Fonds können nur Nationalgeschädigte Zuwendungen erhalten, die mindestens drei Monate in Konzentrationslagern, Gefängnissen oder anderen gefängnisähnlichen Einrichtungen einsaßen, oder an überlebende Angehörige derart Geschädigter, die an Folgen nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen gestorben sind. Der Antragsteller muß dabei entweder als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nach Beendigung der Verfolgung, aber vor dem 1. Oktober 1953 eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben oder nach dem 1. Oktober 1953, aber nicht später als am 31. Dezember 1956 Flüchtling im Sinne dieser Konvention geworden sein.

Personen, die obige Bedingungen erfüllen, können Anträge bis spätestens 30. September 1967 stellen an: The Indemnification Section, UNHCR, Palais des Nations, Genf.

Jeder, der aus dem neugebildeten Zusatzfonds Zahlungen erhalten will, muß einen neuen Antrag einreichen. Frühere Anträge an andere Stellen können nicht berücksichtigt werden. Antragsformulare sind von der oben angegebenen Stelle oder in Deutschland vom Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars, Bad Godesberg, Rheinallee zu erhalten.

Personen, auf die die genannten Bedingungen nicht genau zutreffen, werden in ihrem eigenen Interesse und im Interesse einer schnellen Abwicklung gebeten, keinen Antrag zu stellen. Der Zusatzfonds ist nur für Personen bestimmt, die Schaden an Freiheit oder Leben erlitten haben, weil sie Angehörige gewisser Volksgruppen waren, die als solche nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen unterlagen. Er ist nicht für Personen bestimmt, die anderen Schaden erlitten haben, wie Gesundheitsschaden, Zwangsarbeit, Haft in Kriegsgefangenenlagern, oder die aus anderen Gründen als denen

der Nationalität, wie z. B. aus Gründen der Rasse oder des Glaubens, verfolgt wurden. Anträge von Personen, die bereits entschädigt wurden, können nicht berücksichtigt werden, mit Ausnahme derjenigen Personen, die beim Bundesverwaltungsamt gemäß Artikel VI 4 des Bundesentschädigungsschlußgesetzes einen Antrag auf Entschädigung eines dauernden Schadens an Körper oder Gesundheit gestellt haben; sie können hinsichtlich eines etwaigen Schadens an Freiheit oder Leben ebenfalls einen Antrag auf Hilfsmaßnahmen aus dem Zusatzfonds stellen und sollten gegebenenfalls jeden Antrag bei der jeweils zuständigen Stelle verfolgen.

Bundesregierung unterzeichnet Weltraumvertrag – Note an die Sowjetunion

I. Der von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 19. Dezember 1966 einstimmig gebilligte Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Betätigung der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (»Weltraumvertrag«) wurde am 27. Januar 1967 in Washington, London und Moskau aufgelegt und unter anderem noch am gleichen Tage von dem bevollmächtigten Botschafter der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet.

Die Bundesregierung begrüßt diesen Vertrag. Der Vertrag soll die allgemeine Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Wohle aller Völker sichern, allen Staaten den gleichberechtigten Zugang zum Mond und den anderen Himmelskörpern gewährleisten und eine nationale Inbesitznahme im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper durch Beanspruchung von Hoheitsrechten ausschließen. Der Mond und alle Himmelskörper sollen nach dem Vertrag ausschließlich zu friedlichen Zwecken benutzt werden; Kernwaffen und andere Massenvernichtungswaffen sollen nicht in den Weltraum oder auf andere Himmelskörper verbracht werden (siehe S. 1 ff. und S. 29 f. dieser Ausgabe).

II. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau übermittelte dem Außenministerium der Sowjetunion am 4. Februar 1967 folgende Note:

»Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die einzige freigestellte und daher allein zur Vertretung Deutschlands in internationalen Angelegenheiten berechnete Regierung, erklärt hierzu folgendes:

1. Die Bundesrepublik Deutschland anerkennt im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages kein Gebiet als Staat und kein Regime als Regierung, das sie nicht bereits anerkannt hat. Denn die Zeichnung eines multilateralen Vertrages bewirkt keine völkerrechtliche Anerkennung und keine sonstige Änderung des rechtlichen Status eines Unterzeichners. Dies haben die beiden anderen Depositare des Vertrages bei dessen Annahme durch die

Vereinten Nationen am 19. Dezember 1966 bereits ausdrücklich festgestellt.

2. Hieraus ergibt sich, daß für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen dieses Vertrages keine vertraglichen Beziehungen mit der sogenannten DDR oder mit den dort eingesetzten Stellen entstehen.«

Die Note wurde durch folgendes veranlaßt: Die Regierung der UdSSR, die neben den Regierungen der USA und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland Depositär des Weltraumvertrages ist, hatte der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau mit Noten vom 28. Januar und 1. Februar 1967 Listen derjenigen Staaten übermittelt, die bis zu diesem Zeitpunkt den Vertrag in Moskau unterzeichneten. Die Note vom 28. Januar 1967 führt in der Liste unter der Bezeichnung »Deutsche Demokratische Republik« auch die Sowjetische Besatzungszone auf. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau hat deshalb die deutsche Note dem Außenministerium der UdSSR übermittelt und es zugleich ersucht, diese Feststellung den Signatarstaaten des Vertrages zur Kenntnis zu bringen. Das Außenministerium der UdSSR hat die deutsche Note noch am gleichen Tage ohne Begleitnote und ohne Kommentar zurückgesandt. Die beiden anderen Depositäre haben den deutschen Botschaftern in Washington und London versichert, daß sie einer sowjetischen Notifikation der Unterzeichnung des Vertrages durch die SBZ ebenfalls mit einer die Rechtslage klarstellenden Erklärung begeben werden.

Außenminister Brandt besucht die Vereinten Nationen in New York und unterzeichnet Konvention gegen Rassendiskriminierung

Der Bundesminister des Auswärtigen hielt sich einige Tage in den USA auf. Nach Gesprächen mit der amerikanischen Regierung in Washington stattete Brandt am 10. Februar 1967 Generalsekretär U Thant am Hauptsitz der Vereinten Nationen in New York einen Besuch ab und unterzeichnete hier für die Bundesrepublik Deutschland das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Auf einer kurz zuvor stattgefundenen Pressekonferenz hat Außenminister Brandt dazu folgende Erklärung abgegeben (siehe auch S. 3 und S. 17 dieser Ausgabe).

»Ich werde heute für die Bundesregierung das Internationale Abkommen über die Abschaffung aller Arten der Rassendiskriminierung unterzeichnen. Mit der Annahme dieses Abkommens am 21. Dezember 1965 haben die Vereinten Nationen einen bedeutenden Beitrag für die Verwirklichung der Menschenrechte geleistet. Die deutsche Regierung stimmt den Zielen dieses Abkommens voll und ganz zu. Sie ist überzeugt, daß jede Doktrin rassistischer Überlegenheit moralisch falsch, ungerecht und gefährlich ist. Darüber hinaus verhindert jede Diskriminierung zwischen Menschen aus Gründen der Rasse, Farbe oder Volkszugehörigkeit freundschaftliche Beziehungen unter den Völkern. Für rassistische Diskriminierung gibt es keine Rechtfertigung, wo immer sie stattfindet.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schreibt vor, daß niemand wegen seiner Abstammung oder Rasse benachteiligt werden darf. Die deutsche Regierung betrachtet es als eine selbstverständliche Verpflichtung, das Internationale Abkommen über die Abschaffung aller Arten von Rassendiskriminierung zu unterzeichnen und ihren Teil zu seiner Durchführung beizutragen.«

Grundsätze der Bundesregierung zum Verbreitungsstopp von Kernwaffen

Am 21. Februar hat in Genf die dritte Runde der 18-Mächte-Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen begonnen. Im Vordergrund stehen die Bemühungen um den Abschluß eines Atomwaffensperrvertrages. Die Bundesregierung ist an den Verhandlungen auf das äußerste interessiert. Ihre Politik in der Frage eines Verbreitungsstopps von Kernwaffen orientiert sie an den folgenden Grundsätzen. Sie wurden von dem Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Staatssekretär Karl-Günther von Hase, am 20. Februar 1967 in Bonn bekanntgegeben:

Die Bundesregierung stimmt im Grundsatz dem Bemühen zu, eine Ausbreitung des Atombesitzes einzuschränken, um kein Besitzerchaos mit unausdenkbaren Folgen entstehen zu lassen, und um auf diese Weise die internationale Sicherheit zu erhöhen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Bemühungen verbunden werden mit substantiellen Abrüstungsverpflichtungen auch durch die Nuklearmächte.

Sie geht weiter davon aus, daß dieser Vertrag die berechtigten,

vitalen Interessen der nichtnuklearen Mächte im Sicherheitsbereich und auf dem Gebiet der friedlichen Kernforschung vertraglich gesichert berücksichtigen muß. Sie wird vor allem darauf achten, daß Kontrollmaßnahmen nicht zu einer Behinderung der deutschen wissenschaftlichen Forschung und der wirtschaftlichen Nutzung auf diesem Gebiet führen.

Die Bundesregierung prüft zur Zeit die bisher bekannten Textentwürfe und die ihr inzwischen mitgeteilten Auslegungen sachlich und unvoreingenommen auf der Grundlage dieser Prinzipien. Eine Prüfung nach diesen Gesichtspunkten hält die Bundesregierung auch für die öffentliche Diskussion, die angesichts der Bedeutung des Vertrages notwendig und begrüßenswert ist, für angemessen. Bei dieser Prüfung wird sich die Bundesregierung weder unter Druck noch unter Zeitdruck setzen lassen.

Einen etwaigen Beitritt zu diesem Vertrag wird die Bundesregierung, entsprechend den Worten des Bundeskanzlers, nur von ihrer sachlichen Einsicht und ihrem Gewissen abhängig machen.

Die Bundesregierung weist im übrigen erneut darauf hin, daß die Bundesrepublik Deutschland der einzige Staat der Völkergemeinschaft der Erde ist, der auf diesem Gebiet Vorleistungen erbracht hat.

Sommer-Seminar der WFUNA in Genf

Der Weltverband der nationalen UN-Gesellschaften (World Federation of United Nations Associations, WFUNA), dem seit Oktober vergangenen Jahres die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen als Vollmitglied angehört, führt sein diesjähriges Sommer-Seminar vom 9. bis 21. Juli 1967 in Genf, dem Weltsitz des Verbandes und dem Europäischen Sitz der Vereinten Nationen, durch. Das Seminar hat zum Rahmenthema die »Menschenrechte«. Es wurde im Hinblick auf das Jahr 1968, das von der Vollversammlung der Vereinten Nationen zum Jahr der Menschenrechte bestimmt wurde, ausgewählt. Das Seminarthema wird in zahlreichen Einzelfragen abgehandelt. Besonders zu nennen sind unter anderem: Die Geschichte der Menschenrechte, Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte, Die differierenden Vorstellungen von den Menschenrechten in West, Ost und in den Entwicklungsländern, Der Einfluß der Menschenrechte in der Internationalen Arbeitsorganisation bzw. in der UNESCO, Das Verhältnis der Menschenrechte zu den verschiedenen Weltreligionen: voraussichtlich wird ein deutscher Völkerrechtler und Theologe das Thema »Christentum und Menschenrechte« behandeln, Verfassungs-, Gerichts- und Verwaltungsschutz der Menschenrechte, Institutionen zum Schutz der Menschenrechte (der Europäische Gerichtshof, der skandinavische Ombudsmann, der rumänische Generalprokurator usw.). – Als Referenten stehen erste Sachkenner zur Verfügung, die teilweise auch als Gruppenleiter fungieren. Die Teilnehmerzahl ist auf etwa 80 beschränkt. Als Teilnehmer kommen aus der Bundesrepublik Deutschland Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen infrage, die in der Erziehungs-, Bildungs- oder einer entsprechenden Organisationsarbeit stehen. Sie müssen in Englisch oder Französisch vergleichenden Analysen von Menschenrecht-Texten aus verschiedenen Ideologien, Kulturbereichen und Religionen folgen und an den Diskussionen teilnehmen können; sie werden ferner befaßt mit der Ausarbeitung von Programmen für das Jahr der Menschenrechte 1968. – Interessenten sollen sich wegen Unterbringung, Kosten, Zuschüssen usw. umgehend mit dem Generalsekretariat der DGVN, Bonn, Simrockstraße 23 in Verbindung setzen.

Interne Programme der Vereinten Nationen 1967

Das diesjährige Interne Programme der Vereinten Nationen findet vom 17. Juli bis 4. August 1967 in Genf statt. Es wird vom Europäischen Büro der Vereinten Nationen im Palais des Nations, dem früheren Völkerbundpalast, veranstaltet. Das Seminar hat diesmal zum Thema »Multilaterale Hilfe – Pläne und Ergebnisse«. Erste Kenner werden die Referenten der Einzelthemen sein und die Gruppendiskussionen leiten. – Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist aufgrund des sehr guten Ergebnisses des Vorjahres wieder um Durchführung der Ausschreibung, Vorauswahl usw. für den Bereich der Bundesrepublik gebeten worden. Teilnehmer werden Graduierte aus Industrie- und Entwicklungsländern sein. Da eine qualifizierte deutsche Teilnahme in deutschem Interesse liegt, hat die Bundesregierung wieder sechs Stipendien von je 500,— bis 600,— DM zur Verfügung gestellt. – Interessenten werden gebeten, die Bewerbungsunterlagen beim Generalsekretariat der DGVN, Bonn, Simrockstraße 23 anzufordern.

Entschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats

zu Weltraumvertrag, Verbreitungsstopp von Kernwaffen, Abrüstung, Teststoppverbot, Kernwaffen, Ausländische Militärstützpunkte, Amtszeit des Generalsekretärs, UN-Mitgliedschaft, Zypern, Südrhodesien

Weltraumvertrag

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Betätigung von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper. — Entschliebung 2222 (XXI) vom 19. Dezember 1966

Die Generalversammlung,

- nach Erörterung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine Tätigkeit im Jahre 1966 und insbesondere über die vom Rechtsunterausschuß geleistete Arbeit während seiner fünften Tagung, die in Genf vom 12. Juli bis 4. August und in New York vom 12. September bis 16. September stattgefunden hat,
- in Kenntnis ferner des Fortschritts, der durch die darauffolgenden Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erzielt wurde,
- in Bestätigung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Tätigkeitsfeld der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sowie der Bedeutung der Entwicklung der Herrschaft des Rechts auf diesem neuen Gebiet menschlichen Strebens,
- 1. lobt den Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Betätigung von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, dessen Wortlaut dieser Entschliebung beigefügt ist;
- 2. ersucht die Verwahrregierungen, den Vertrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufzulegen;
- 3. drückt ihre Hoffnung auf den zahlreichsten Beitritt zu dem Vertrag aus;
- 4. ersucht den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums:
 - a) seine auf der Tagesordnung des Ausschusses stehenden Tätigkeiten an der Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Haftung für Schäden, die durch den Start von Objekten in den Weltraum verursacht werden, wie eines Übereinkommens über Hilfeleistung für Astronauten und Raumfahrzeuge und deren Rückkehr fortzusetzen;
 - b) gleichzeitig mit dem Studium der Fragen bezüglich der Begriffsbestimmungen des Weltraums sowie der Nutzung des Weltraums und der Himmelskörper, unter Berücksichtigung der verschiedenen Einflüsse des Nachrichtenwesens im Weltraum, zu beginnen;
 - c) der zweiundzwanzigsten Generalversammlung über den Fortgang der Arbeiten zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANHANG

Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Betätigung von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper

DIE VERTRAGSSTAATEN,

- angespornt durch die großartigen Aussichten, die der Verstoß des Menschen in den Weltraum der Menschheit eröffnet,
- in Anerkennung des gemeinsamen Interesses, das alle Menschen an der fortschreitenden Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke haben,
- in der Überzeugung, daß es erforderlich ist, die Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Wohle aller Völker ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes fortzuführen,
- in dem Wunsch, auf wissenschaftlichem sowie juristischem Gebiet zu einer umfassenden internationalen Zusammenarbeit bei

- der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke beizutragen,
- im Vertrauen darauf, daß eine solche Zusammenarbeit das gegenseitige Verständnis zwischen den Staaten und Völkern fördern und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen verstärken wird,
- eingedenk der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 1963 einstimmig als Entschliebung 1962 (XVIII) angenommenen Erklärung über die Rechtsgrundsätze zur Regelung der Betätigung von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums,
- eingedenk der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Oktober 1963 einstimmig angenommenen Entschliebung 1884 (XVIII), in der die Staaten aufgefordert werden, weder Objekte mit Kernwaffen oder anderen Massenvernichtungswaffen in Erdumlaufbahnen zu bringen noch Himmelskörper mit derartigen Waffen zu bestücken,
- unter Berücksichtigung der Entschliebung 110 (II) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 3. November 1947, mit der jede Propaganda verurteilt wird, welche die Absicht verfolgt oder geeignet ist, eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Aggression hervorzurufen oder zu unterstützen, und von der Auffassung ausgehend, daß diese Entschliebung auch für den Weltraum gilt,
- in der Überzeugung, daß ein Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Betätigung von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen fördern wird, sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL I

Die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper wird zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt und ist eine Domäne der gesamten Menschheit. Allen Staaten steht es frei, den Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ohne Diskriminierung gleichberechtigt und im Einklang mit dem Völkerrecht zu erforschen und zu nutzen; es besteht uneingeschränkter Zugang zu allen Gebieten auf Himmelskörpern. Es besteht Freiheit der wissenschaftlichen Forschung im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper; die Staaten werden die internationale Zusammenarbeit bei dieser Forschung erleichtern und fördern.

ARTIKEL II

Der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper unterliegt keiner nationalen Inbesitznahme durch Beanspruchung von Hoheitsrechten, durch Benutzung oder Besetzung oder durch andere Mittel.

ARTIKEL III

Bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper üben die Vertragsstaaten ihre Tätigkeit nach Maßgabe des Völkerrechts einschließlich der Charta der Vereinten Nationen im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung internationaler Zusammenarbeit und Verständigung aus.

ARTIKEL IV

Die Vertragsstaaten werden keine Objekte, die Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Erdumlaufbahn bringen und Himmelskörper oder den Weltraum nicht mit derartigen Waffen bestücken. Der Mond und andere Himmelskörper werden von allen Vertragsstaaten ausschließlich

zu friedlichen Zwecken benutzt. Die Errichtung militärischer Stützpunkte, Anlagen und Befestigungen, das Erproben von Waffen gleich welcher Art und die Durchführung militärischer Manöver auf Himmelskörpern sind verboten. Die Verwendung von Militärpersonal für die wissenschaftliche Forschung oder andere friedliche Zwecke ist nicht untersagt. Ebensovienig ist die Benutzung jeglicher für die friedliche Erforschung des Mondes und anderer Himmelskörper notwendiger Ausrüstungen oder Anlagen untersagt.

ARTIKEL V

Die Vertragsstaaten betrachten Astronauten als Boten der Menschheit im Weltraum und gewähren ihnen bei Unfall oder wenn in Not oder bei einer Notlandung im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats oder auf hoher See jede mögliche Hilfe. Nehmen Astronauten eine Notlandung vor, so werden sie sofort unbehelligt in den Staat zurückgeführt, in dem ihr Raumfahrzeug registriert ist.

Bei der Betätigung im Weltraum und auf Himmelskörpern unterstützen die Astronauten eines Vertragsstaats die Astronauten anderer Vertragsstaaten auf jede erdenkliche Weise.

Jeder Vertragsstaat unterrichtet sofort die anderen Vertragsstaaten oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen über jedes von ihm im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper entdeckte Phänomen, das eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Astronauten darstellen könnte.

ARTIKEL VI

Die Vertragsstaaten sind international verantwortlich für nationale Tätigkeiten im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, gleichviel ob staatliche Stellen oder nichtstaatliche Rechtsträger dort tätig werden, und sorgen dafür, daß derartige Tätigkeiten nach Maßgabe dieses Vertrags durchgeführt werden. Die Betätigung nichtstaatlicher Rechtsträger im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper bedarf der Zustimmung und fortgesetzten Überwachung durch den zuständigen Staat. Wird eine internationale Organisation im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper tätig, so sind sowohl die internationale Organisation als auch die dieser Organisation angehörenden Vertragsstaaten für die Beachtung dieses Vertrags verantwortlich.

ARTIKEL VII

Jeder Vertragsstaat, der ein Objekt in den Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper abschleift oder abschleifen läßt, sowie jeder Vertragsstaat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen aus das Objekt abgeschossen wird, haftet international für jeden Schaden, den ein solches Objekt oder dessen Bestandteile einem anderen Vertragsstaat oder dessen natürlichen oder juristischen Personen auf der Erde, im Luft- oder im Weltraum einschließlich des Mondes oder anderer Himmelskörper zufügen.

ARTIKEL VIII

Ein Vertragsstaat, in dem ein in den Weltraum geschossenes Objekt registriert ist, behält die Hoheitsgewalt und Kontrolle über dieses Objekt und das dazugehörige Personal, während sie sich im Weltraum oder auf einem Himmelskörper befinden. Die Eigentumsrechte an Objekten, die in den Weltraum geschossen werden, einschließlich der auf einem Himmelskörper gelandeten oder zusammengebauten Objekte, sowie an ihren Bestandteilen, werden durch ihren Aufenthalt im Weltraum oder auf einem Himmelskörper oder durch ihre Rückkehr zur Erde nicht berührt. Werden solche Objekte oder deren Bestandteile außerhalb der Grenzen des Vertragsstaats aufgefunden, in dem sie registriert

sind, so sind sie dem betreffenden Staat zurückzugeben; dieser hat sie auf Verlangen vor der Rückgabe durch entsprechende Unterlagen zu identifizieren.

ARTIKEL IX

Bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper lassen sich die Vertragsstaaten von dem Grundsatz der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung leiten und üben ihre gesamte Tätigkeit im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper mit gebührender Rücksichtnahme auf die entsprechenden Interessen aller anderen Vertragsstaaten aus. Die Vertragsstaaten führen die Untersuchung und Erforschung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper so durch, daß dort jede schädliche Kontamination vermieden und in der irdischen Umwelt jede ungünstige Veränderung infolge des Einbringens außerirdischer Materie verhindert wird; zu diesem Zweck treffen sie, soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen. Hat ein Vertragsstaat Grund zu der Annahme, daß ein von ihm oder seinen Staatsangehörigen geplantes Unternehmen oder Experiment im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten zur friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper schädigen könnte, so führt er geeignete internationale Konsultationen, bevor er das Unternehmen oder Experiment in Angriff nimmt. Hat ein Vertragsstaat Grund zu der Annahme, daß ein von einem anderen Vertragsstaat geplantes Unternehmen oder Experiment im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper Tätigkeiten zur friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper schädigen könnte, so kann er Konsultationen über das Unternehmen oder Experiment verlangen.

ARTIKEL X

Um die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper im Einklang mit den Zielen dieses Vertrags zu fördern, berücksichtigen die Vertragsstaaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung jegliches Ersuchen anderer Vertragsstaaten, ihnen die Gelegenheit zur Beobachtung des Flugs von Weltraumobjekten zu gewähren, die von jenen Staaten abgeschossen werden.

Die Art dieser Gelegenheit zur Beobachtung und die Bedingungen, zu denen sie gewährt wird, bedürfen der Festlegung durch Übereinkunft zwischen den betreffenden Staaten.

ARTIKEL XI

Um die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums zu fördern, unterrichten die Vertragsstaaten, die im Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper tätig sind, den Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie die Öffentlichkeit und die wissenschaftliche Welt im größtmöglichen Umfang, soweit irgend tunlich, von der Natur, der Durchführung, den Orten und den Ergebnissen dieser Tätigkeiten. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist gehalten, diese Informationen unmittelbar nach ihrem Eingang wirksam weiterzuverbreiten.

ARTIKEL XII

Alle Stationen, Einrichtungen, Geräte und Raumfahrzeuge auf dem Mond und anderen Himmelskörpern sind Vertretern anderer Vertragsstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zugänglich. Die Vertreter melden einen geplanten Besuch so rechtzeitig an, daß entsprechende Konsultationen stattfinden und strengste Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden können, um die Sicherheit zu gewährleisten und eine Störung des normalen Betriebs der zu besuchenden Anlage zu vermeiden.

ARTIKEL XIII

Dieser Vertrag gilt für alle Tätigkeiten der Vertragsstaaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, gleichviel ob sie von einem Vertragsstaat allein oder ge-

meinsam mit anderen Staaten durchgeführt werden; hierunter fallen auch Tätigkeiten im Rahmen zwischenstaatlicher Organisationen. Treten in Verbindung mit Tätigkeiten zwischenstaatlicher Organisationen zur Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper in der Praxis Fragen auf, so werden sie von den Vertragsstaaten entweder mit der zuständigen zwischenstaatlichen Organisation oder mit einem oder mehreren Vertragsstaaten geregelt, die Mitgliedstaaten dieser Organisation sind.

ARTIKEL XIV

1. Dieser Vertrag liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der diesen Vertrag vor seinem Inkrafttreten nach Absatz 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit danach beitreten.
2. Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika, die hiermit zu Verwahrregierungen bestimmt werden, zu hinterlegen.
3. Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald fünf Regierungen, einschließlich der in diesem Vertrag zu Verwahrregierungen bestimmten, ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.
4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt werden, tritt er mit Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.
5. Die Verwahrregierungen unterrichten unverzüglich alle Unterzeichnerstaaten und alle beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu diesem Vertrag, den Zeitpunkt seines Inkrafttretens und über andere Anzeigen.
6. Dieser Vertrag wird von den Verwahrregierungen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

ARTIKEL XV

Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Vertrages vorschlagen. Eine Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der sie annimmt, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten sie angenommen hat; für jeden weiteren Vertragsstaat tritt sie mit der Annahme durch diesen in Kraft.

ARTIKEL XVI

Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag ein Jahr nach dessen Inkrafttreten durch eine schriftliche, an die Verwahrregierungen gerichtete Notifikation für sich kündigen. Der Rücktritt wird ein Jahr nach Eingang der Kündigung wirksam.

ARTIKEL XVII

Dieser Vertrag, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den Archiven der Verwahrregierungen hinterlegt. Beglaubigte Abschriften dieses Vertrags werden den Regierungen der Staaten, die ihn unterzeichnen oder ihm beitreten, von den Verwahrregierungen zugeleitet. Zu Urkund dessen haben die Unterzeichner, hierzu gehörig befugt, diesen Vertrag unterschrieben. Geschehen zu London, Moskau und Washington am siebenundzwanzigsten Tage des Januar eintausendneuhundertundsiebend- und -sechzig.

Verbreitungsstopp von Kernwaffen

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Verbreitungsstopp von Kernwaffen. - Entschließung 2153 (XXI) vom 17. November 1966

A

Die Generalversammlung,

- nach Erörterung des Berichts der Achtehn-Mächte-Abrüstungskonferenz über den Verbreitungsstopp von Kernwaffen,
- mit der Feststellung, daß es bisher noch nicht möglich war, ein Einvernehmen über einen internationalen Vertrag zu erzielen, der die Weiterverbreitung von Kernwaffen verhindert,

- in Sorge angesichts der Möglichkeit, daß eine solche Situation nicht nur zu einer Vermehrung der Kernwaffenbestände und zu einer Verbreitung von Kernwaffen in der ganzen Welt, sondern auch zu einer Zunahme der Zahl der kernwaffenbesitzenden Mächte führen könnte,
- in dem Glauben, daß das Fortdauern einer solchen Situation die Spannungen zwischen den Staaten und die Gefahr eines Kernwaffenkrieges erhöhen könnte,
- in dem Glauben, daß die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten schnell ausgeräumt werden sollten, damit jede weitere Verzögerung des Abschlusses eines internationalen Vertrags über den Verbreitungsstopp von Kernwaffen vermieden wird,
- in der Überzeugung daher, daß unbedingt weitere Anstrengungen gemacht werden müssen, um einen Vertrag zum Abschluß zu bringen, der den von der Generalversammlung in ihrer Entschließung 2028 (XX) vom 19. November 1965 gegebenen Auftrag berücksichtigt und der für alle Beteiligten annehmbar ist und die internationale Gemeinschaft befriedigt,

1. bestätigt ihre Entschließung 2028 (XX);
2. drängt alle Staaten, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, die dem frühen Abschluß eines Vertrags über den Verbreitungsstopp von Kernwaffen dienlich sind;
3. fordert alle Kernwaffenmächte auf, den Einsatz von Kernwaffen oder die Drohung mit ihm gegen Staaten zu unterlassen, die Verträge abschließen könnten, wie sie in Paragraph 2 (e) der Entschließung 2028 (XX) der Generalversammlung gekennzeichnet sind;
4. ersucht die Achtehn-Mächte-Abrüstungskonferenz, dringend den Vorschlag, daß die Kernwaffenmächte eine Versicherung abgeben, keine Kernwaffen gegen kernwaffenlose Staaten mit kernwaffenfreiem Gebiet anzuwenden oder mit ihrer Anwendung zu drohen, wie auch alle anderen Vorschläge zu erörtern, die zur Lösung dieser Frage gemacht wurden oder gemacht werden könnten;
5. fordert alle Staaten auf, sich beim Aushandeln des oben erwähnten Vertrags streng an die in ihrer Entschließung 2028 (XX) niedergelegten Grundsätze zu halten;
6. fordert die Achtehn-Mächte-Abrüstungskonferenz auf, der Frage des Verbreitungsstopps von Kernwaffen in Übereinstimmung mit dem in der Entschließung 2028 (XX) der Generalversammlung enthaltenen Auftrag hohen Vorrang einzuräumen;
7. übergibt die Sitzungsberichte des Ersten Ausschusses über die Erörterungen der Frage des »Verbreitungsstopps von Kernwaffen« zusammen mit allen anderen sachdienlichen Dokumenten der Achtehn-Mächte-Abrüstungskonferenz;
8. ersucht die Achtehn-Mächte-Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Arbeit in der Frage des Verbreitungsstopps von Kernwaffen zu einem frühen Zeitpunkt vorzulegen.

B

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung an frühere Entschlüsse über einen Verbreitungsstopp von Kernwaffen,
- im Bewußtsein, daß die weitere Verbreitung von Kernwaffen den Frieden und die Sicherheit aller Staaten gefährden würde,
- in der Überzeugung, daß das Auftauchen weiterer Kernwaffenmächte ein unkontrollierbares Wettrennen um Kernwaffen hervorrufen würde,
- mit der Wiederholung, daß die Verhinderung einer weiteren Verbreitung von Kernwaffen eine Angelegenheit von höchster Wichtigkeit ist, welche die ständige Aufmerksamkeit der kernwaffenbesitzenden und der kernwaffenlosen Mächte erfordert,
- in dem Glauben, daß eine Konferenz der kernwaffenlosen Mächte zwecks Abschlusses von Vereinbarungen, bestimmt, die Sicherheit jener Staaten zu schützen, beitragen würde,

1. beschließt, eine Konferenz der kernwaffenlosen Mächte einzuberufen, die spätestens im Juli 1968 zusammentritt, um die folgenden und verwandte Fragen zu erörtern:

- Wie kann die Sicherheit der kernwaffenlosen Staaten am besten gewährleistet werden?
 - Wie könnten kernwaffenlose Mächte zusammenarbeiten, um eine Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern?
 - Wie können nukleare Anlagen für ausschließlich friedliche Zwecke verwendet werden?
2. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, sofort einen Vorbereitungsausschuß einzusetzen, in dem die kernwaffenlosen Staaten weitgehend vertreten sind, damit er geeignete Vorkehrungen für den Zusammentritt der Konferenz trifft, die Frage einer Beteiligung der kernwaffenbesitzenden Staaten an der Arbeit der Konferenz erörtert und der Generalversammlung darüber zuhanden ihrer zweiundzwanzigsten Tagung berichtet.

Abstimmungsergebnis zum Teil A: +97; -2; =3; zum Teil B (namentliche Abstimmung: +48; -1; Indien; =59: Afghanistan, Argentinien, Australien, Belgien, Birma, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Ceylon, China, Costa Rica, Dahome, Dänemark, Ecuador, Elfenbeinküste, El Salvador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guinea, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kamerun, Kolumbien, Laos, Luxemburg, Madagaskar, Mexiko, Mongolische Volksrepublik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Obervolta, Österreich, Paraguay, Polen, Rwanda, Schweden, Singapur, Sowjetunion, Südafrika, Thailand, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten, Weißrußland, Zentralafrikanische Republik, Zypern. - Abwesend waren folgende Staaten: Albanien, Botswana, Dominikanische Republik, Gabun, Gambia, Guyana, Kambodscha, Kongo (Brazzaville), Kuba, Lesotho, Mali, Malta, Sambia.

Anmerkung: Zu der obengenannten Entschlie-
bung siehe VN Heft 1/66 S. 30.

Abrüstung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung. - Entschlie-
bung 2162 (XXI) vom 5. Dezember 1966

A

Die Generalversammlung,

- in Anbetracht, daß es ein Hauptziel der Vereinten Nationen ist, die Menschheit vor der Geißel des Krieges zu bewahren,
- in der Überzeugung, daß das Wettrüsten und insbesondere das Wettrüsten mit Kernwaffen eine Bedrohung des Friedens darstellt,
- in dem Glauben, daß den Völkern der Welt diese Bedrohung zum vollen Bewußtsein gebracht werden sollte,
- im Hinblick auf das Interesse an einem Bericht über die verschiedenen Aspekte des Kernwaffenproblems, das von vielen Regierungen wie auch vom Generalsekretär in der Einleitung zu seinem Jahresbericht 1965-1966 und bei anderen Gelegenheiten bekundet wurde,

- fordert den Generalsekretär auf, einen genauen Bericht über die Auswirkungen der möglichen Anwendung von Kernwaffen sowie über die Sicherheit und die wirtschaftlichen Auswirkungen für Staaten, die durch den Erwerb und die weitere Entwicklung dieser Waffen entstehen, zu erstellen;
- empfiehlt, daß sich der Bericht auf das erreichbare Material stützt und mit Hilfe von qualifizierten, beratenden und vom Generalsekretär ernannten Fachleuten bearbeitet wird;
- ersucht, daß der Bericht veröffentlicht und den Regierungen der Mitgliedstaaten zeitig zugestellt wird, damit eine Erörterung auf der zweiundzwanzigsten Tagung der Generalversammlung gewährleistet ist;
- empfiehlt, daß die Regierungen aller Mitgliedstaaten dem Bericht in ihrer jeweiligen Sprache durch die verschiedenen

Nachrichtenmedien eine weite Verbreitung zukommen lassen, damit die öffentliche Meinung mit seinem Inhalt vertraut gemacht wird.

B

Die Generalversammlung,

- unter Befolgung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,
 - in Anbetracht, daß Waffen zur Massenvernichtung eine Gefahr für die gesamte Menschheit darstellen und mit den anerkannten Maßstäben der Zivilisation unvereinbar sind,
 - unter Bestätigung, daß die strenge Beachtung der Regeln des Völkerrechts über die Kriegführung im Interesse der Aufrechterhaltung dieser Maßstäbe der Zivilisation liegt,
 - in Erinnerung daran, daß das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Anwendung von Erstickungs-, Gift- und anderen Gasen im Krieg und von bakteriologischen Arten der Kriegführung von vielen Staaten unterzeichnet, angenommen und anerkannt wurde,
 - in der Kenntnis, daß es die Aufgabe der Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz ist, ein Übereinkommen anzustreben über die Beendigung der Entwicklung und der Herstellung von chemischen und bakteriologischen Waffen und anderen Waffen der Massenvernichtung sowie über die Vernichtung nationaler Bestände derartiger Waffen, wie es in den Entwürfen für eine allgemeine und vollständige Abrüstung, die jetzt der Konferenz vorliegen, gefordert wird,
- fordert alle Staaten auf, die Grundsätze und Ziele des Protokolls über das Verbot einer Anwendung von Erstickungs-, Gift- und anderen Gasen im Krieg und von bakteriologischen Arten der Kriegführung, das am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichnet wurde, streng einzuhalten und verurteilt alle Handlungen, die diesen Zielen zuwiderlaufen;
 - lädt alle Staaten ein, dem Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 beizutreten.

C

Die Generalversammlung,

- nach Erhalt des Berichts der Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz,
- in Erinnerung an ihre Entschlie-
bungen 1378 (XIV) vom 20. November 1959, 1722 (XVI) vom 20. Dezember 1961, 1767 (XVII) vom 21. November 1962, 1908 (XVIII) vom 27. November 1963 und 2031 (XX) vom 3. Dezember 1965,
- im Bewußtsein ihrer Verantwortung für Abrüstung und die Wahrung des Friedens gemäß der Charta der Vereinten Nationen,
- in dem festen Glauben, daß weitere Anstrengungen, einen baldigen Fortschritt in der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu erreichen, unbedingt gemacht werden müssen,

- ersucht die Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz, neue Anstrengungen für einen wesentlichen Fortschritt zur Erreichung eines Übereinkommens zu machen sowohl über die Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle und über zusätzliche Maßnahmen sowie insbesondere über einen internationalen Vertrag zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen und ferner über die Erweiterung des Teststoppvertrags, so daß er unterirdische Kernwaffenversuche einschließt;
- beschließt, der Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz alle Dokumente und Sitzungsberichte des Ersten Ausschusses über alle die Abrüstungsfrage betreffenden Angelegenheiten zuzuleiten;
- ersucht die Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz, ihre Arbeit so bald wie möglich wieder aufzunehmen und der Generalversammlung, soweit angebracht, über die erzielten Fortschritte zu berichten.

Abstimmungsergebnis zum Teil A: Einstim-

mige Annahme; zum Teil B: +91; -0; =4; zum Teil C: +98; -0; =2: Frankreich, Kuba.

Anmerkung: Zu den obengenannten Entschlie-
bungen siehe VN Heft 1/64 S. 36, 2/62 S. 64, 1/64 S. 36, 1/66 S. 31.

Teststoppverbot

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Dringende Notwendigkeit der Einstellung der Kern- und Wasserstoffversuche. - Entschlie-
bung 2163 (XXI) vom 5. Dezember 1966

Die Generalversammlung,

- nach Erörterung der Frage der Beendi-
gung von Kern- und Wasserstoffversuchen und des Berichts der Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz,
- in Erinnerung an ihre Entschlie-
bungen 1762 (XVII) vom 6. November 1962, 1910 (XVIII) vom 27. November 1963 und 2032 (XX) vom 3. Dezember 1965,
- in Erinnerung ferner an das gemeinsame Memorandum über einen umfassenden Teststoppvertrag, das Äthiopien, Birma, Brasilien, Indien, Mexiko, Nigeria, Schweden und die Vereinigte Arabische Republik vorgelegt haben und das dem Bericht der Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz beigelegt ist, im besonderen an die in ihm enthaltenen konkreten Vorschläge,
- in großer Sorge und in Kenntnis der Tatsache, daß noch nicht alle Staaten sich dem Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche im Luftraum, im Welt-
raum und unter Wasser, der am 5. August 1963 in Moskau unterzeichnet wurde, angeschlossen haben,
- in großer Sorge wegen der weiteren Kenntnis, daß die Kernwaffenversuche im Luftraum und unterirdisch fortgesetzt werden,
- unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, durch internationale Zusammenarbeit einen Austausch seismischer Daten herbeizuführen, um eine bessere wissenschaftliche Grundlage für die nationale Auswertung seismischer Vorkommnisse zu schaffen,
- in Anerkennung der Bedeutung der Seismik für die Überprüfung der Beachtung eines Vertrags über das Verbot unterirdischer Kernwaffenversuche,
- in der Erkenntnis, daß ein solcher Vertrag zugleich ein wirksames Mittel ist, die Weiterverbreitung von Kernwaffen zu verhindern,

- drängt alle Staaten, die es noch nicht getan haben, sich dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen im Luftraum, im Welt-
raum und unter Wasser anzuschließen;
- fordert alle kernwaffenbesitzenden Staaten auf, ihre Kernwaffenversuche in allen Formen einzustellen;
- gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Staaten zu einem wirksamen internationalen Austausch seismischer Daten beitragen werden;
- fordert die Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz auf, ohne weitere Verzögerung einen Vertrag über das Verbot unterirdischer Kernwaffenversuche auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: +100; -1: Albanien; =2: Frankreich, Kuba.

Anmerkung: Zu den obengenannten Entschlie-
bungen siehe VN Heft 1/64 S. 35, 1/66 S. 31.

Kernwaffen

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Frage der Einberufung einer Konferenz eines Abkommens über das Verbot der Anwendung von Kern- und Wasserstoffwaffen. - Entschlie-
bung 2164 (XXI) vom 6. Dezember 1966

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung an die in ihrer Entschlie-
bung 1653 (XVI) vom 24. November 1961 enthaltene Erklärung über das Verbot der Anwendung von Kern- und Wasserstoffwaffen,
- im Bewußtsein der Tatsache, daß die Beratungen des Generalsekretärs mit den Regierungen der Mitgliedstaaten in Aus-
führung der Entschlie-
bungen 1653 (XVI)

und 1801 (XVII) der Generalversammlung, um ihre Ansichten über die Möglichkeit der Einberufung einer Konferenz zwecks Unterzeichnung eines Abkommens über das Verbot der Anwendung von Kern- und Wasserstoffwaffen zu ermitteln, zu keinem endgültigen Ergebnis geführt haben,

— in Erinnerung daran, daß die Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz durch die Entschließung 1909 (XVIII) der Generalversammlung vom 27. November 1963 ersucht wurde, diese Frage dringlich zu erörtern,

— in dem Glauben, daß die Unterzeichnung eines Abkommens über das Verbot der Anwendung von Kern- und Wasserstoffwaffen Verhandlungen über eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle sehr erleichtern und der Suche nach einer Lösung des dringenden Problems der nuklearen Abrüstung weiteren Antrieb geben würde,

— in dem Glauben ferner, daß die größtmögliche Teilnahme an einer Konferenz zwecks Unterzeichnung eines solchen Abkommens von lebenswichtiger Bedeutung für die wirksame und weltweite Beachtung seiner Bestimmungen ist,

> ersucht darum, daß die geplante Weltabrüstungskonferenz die Frage der Unterzeichnung eines Abkommens über das Verbot der Anwendung von Kern- und Wasserstoffwaffen ernsthaft erörtert.

Abstimmungsergebnis: +80; —0; =23.

Anmerkung: Zu der obengenannten Entschließung siehe VN Heft 2/62 S. 63 f.

Ausländische Militärstützpunkte

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Auflösung ausländischer Militärstützpunkte in den Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas. — Entschließung 2165 (XXI) vom 5. Dezember 1966

Die Generalversammlung,

— nach Erörterung der Frage der Auflösung ausländischer Militärstützpunkte in den Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas,

— in Anbetracht, daß diese Frage von überragender Bedeutung und deshalb wegen ihrer Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit eine ernsthafte Erörterung notwendig ist,

> beschließt, der Achtzehn-Mächte-Abrüstungskonferenz zur weiteren Erörterung und Berichterstattung alle Dokumente und Sitzungsberichte des Ersten Ausschusses und der Plenarsitzungen der Generalversammlung zu diesem Gegenstand zuzuleiten.

Abstimmungsergebnis: +94; —0; =10.

Amtszeit des Generalsekretärs

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Amtszeit des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. — Entschließung 229 (1966) vom 2. Dezember 1966

Der Sicherheitsrat,

— im Bewußtsein seiner erwiesenen Fähigkeiten und seines hohen Pflichtbewußtseins sowie in dem Glauben, daß seine Wiederernennung den weiteren Interessen und Zielen der Organisation äußerst dienlich sein würde,

> empfiehlt die Bestallung U Thants für eine weitere Amtszeit als Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Mitgliedschaft Barbados'. — Entschließung 230 (1966) vom 7. Dezember 1966

Der Sicherheitsrat,

— nach Prüfung des Gesuches von Barbados um Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/7607),

> empfiehlt der Generalversammlung, Barbados als Mitglied der Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Zypernfrage. — Entschließung 231 (1966) vom 15. Dezember 1966

Der Sicherheitsrat,

— in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Dezember 1966 (S/7611/Corr. 1 and Add. 1), demzufolge angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse die Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern weiterhin erforderlich ist, wenn der Friede auf der Insel erhalten bleiben soll,

— in Kenntnis der Einwilligung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der auf der Insel herrschenden Verhältnisse notwendig ist, die Truppe über den 26. Dezember 1966 hinaus bestehen zu lassen,

1. bestätigt seine Entschließungen 186 (1964) vom 4. März, 187 (1964) vom 13. März, 192 (1964) vom 20. Juni, 193 (1964) vom 9. August, 194 (1964) vom 25. September und 198 (1964) vom 18. Dezember 1964, 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni, 207 (1965) vom 10. August und 219 (1965) vom 17. Dezember 1965, 220 (1966) vom 16. März und 222 (1966) vom 16. Juni 1966 und die vom Präsidenten am 11. August 1964 auf seiner 1143. Sitzung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;

2. drängt die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und die entschlossenen gemeinsamen Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Sicherheitsrats fortzusetzen;

3. verlängert erneut die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern, die aufgrund der Entschließung 186 (1964) des Sicherheitsrats aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten bis zum 26. Juni 1967 in der Erwartung, daß eine wesentliche Annäherung an eine Lösung bis zu diesem Zeitpunkt den Rückzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich macht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Anmerkung: Zu den obengenannten Entschließungen siehe VN Heft 2/64 S. 77, 4/64 S. 153, 5/64 S. 192, 1/65 S. 32, 2/65 S. 71, 4/65 S. 144, 5/65 S. 183, 1/66 S. 32, 2/66 S. 68.

Südrhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Südrhodesienfrage. — Entschließung 232 (1966) vom 16. Dezember 1966

Der Sicherheitsrat,

— in Bestätigung seiner Entschließungen 216 (1965) vom 12. November 1965, 217 (1965) vom 20. November 1965 und 221 (1966) vom 9. April 1966 sowie insbesondere seines Aufrufs an alle Staaten, ihr Äußerstes zu tun, um die wirtschaftlichen Beziehungen zu Südrhodesien abzubrechen,

— in tiefer Sorge darüber, daß die bisherigen Bemühungen des Rates und die ergriffenen Maßnahmen der Verwaltungsmacht der Aufhebung in Südrhodesien kein Ende setzen konnten,

— mit der Bekräftigung, daß sowohl die in Entschließung 217 (1965) vom 20. November 1965 vorgesehenen Maßnahmen, soweit sie durch diese Entschließung nicht abgelöst werden, wie auch jene, die von Mitgliedstaaten in Ausführung der genannten Entschließung eingeleitet wurden, weiter in Kraft bleiben sollen,

— in Tätigkeit gemäß den Artikeln 39 und 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. stellt fest, daß die gegenwärtige Situation in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. beschließt, daß jeder Mitgliedstaat der Vereinten Nationen verhindert:

a) die Einfuhr in sein Hoheitsgebiet von Asbest, Eisenerz, Chrom, Roheisen, Zucker, Tabak, Kupfer, Fleisch, Fleischprodukte, Häute, Felle und Leder, die aus Südrhodesien stammen und von dort nach dem Datum dieser Entschließung ausgeführt wurden;

b) jede Tätigkeit seiner Staatsangehörigen und auf seinem Hoheitsgebiet, die die Ausfuhr dieser Güter aus Südrhodesien fördert oder fördern soll, sowie jeden Handel seiner Staatsangehörigen und auf seinem Hoheitsgebiet mit irgendeiner dieser Waren, die aus Südrhodesien stammen und von dort nach dem

Datum dieser Entschließung ausgeführt wurden, einschließlich insbesondere jede Überweisung von Geldern nach Südrhodesien zum Zweck solcher Tätigkeiten oder solchen Handels;

c) die Beförderung irgendeines dieser Güter, die aus Südrhodesien stammen und von dort nach dem Datum dieser Entschließung ausgeführt wurden, mit durch ihn zugelassenen Schiffen oder Flugzeugen;

d) jede Tätigkeit seiner Staatsangehörigen oder auf seinem Hoheitsgebiet, die den Verkauf oder die Beförderung nach Südrhodesien von Waffen, Munition jeder Art, Militärflugzeugen, Militärfahrzeugen sowie Ausrüstung und Material für die Herstellung und Instandhaltung von Waffen und Munition in Südrhodesien selbst fördert oder fördern soll;

e) jede Tätigkeit seiner Staatsangehörigen oder auf seinem Hoheitsgebiet, die die Belieferung Südrhodesiens mit Flugzeugen und Fahrzeugen jeder anderen Art sowie mit Ausrüstung und Material für die Herstellung, Montage oder Instandhaltung von Flug- und Fahrzeugen in Südrhodesien selbst fördert oder fördern soll; die Beförderung von solchen für Südrhodesien bestimmten Gütern mit durch ihn zugelassenen Schiffen oder Flugzeugen, ferner jede Tätigkeit seiner Staatsangehörigen oder auf seinem Hoheitsgebiet, die die Herstellung oder Montage von Flug- oder Fahrzeugen in Südrhodesien selbst fördert oder fördern soll;

f) die Beteiligung seines Hoheitsgebietes und seiner Verwaltungsgebiete, seiner Einrichtungen für Land- und Lufttransporte, seiner Staatsangehörigen und Schiffe unter seiner Flagge an der Belieferung Südrhodesiens mit Öl oder Ölprodukten, ungeachtet aller vor dem Datum dieser Entschließung abgeschlossenen Verträge und erteilten Lizenzen;

3. erinnert die Mitgliedstaaten daran, daß das Versäumnis oder die Weigerung durch sie, diese Entschließung auszuführen, eine Verletzung von Artikel 25 der Charta darstellt;

4. bestätigt die unveräußerlichen Rechte der Bevölkerung Südrhodesiens auf Freiheit und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit der in Entschließung 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, und erkennt die Rechtmäßigkeit ihres Kampfes an, durch den der Genuß ihrer in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Rechte gesichert werden soll;

5. fordert alle Staaten auf, dem unrechtmäßigen, rassistischen Regime in Südrhodesien keine finanzielle oder andere wirtschaftliche Hilfe zu gewähren;

6. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, diesen Beschluß des Sicherheitsrats in Übereinstimmung mit Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen durchzuführen;

7. drängt unter Hinweis auf die in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Grundsätze Staaten, die keine Mitglieder der Vereinten Nationen sind, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Paragraph 2 dieser Entschließung zu handeln;

8. fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen auf, dem Generalsekretär über die Maßnahmen zu berichten, die sie gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 2 dieser Entschließung getroffen haben;

9. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über den Fortschritt in der Durchführung dieser Entschließung zu berichten; der erste Bericht ist bis spätestens 1. März 1967 vorzulegen;

10. beschließt, diesen Gegenstand für weitere Maßnahmen, soweit im Lichte neuer Entwicklungen angebracht, auf der Tagesordnung zu belassen.

Abstimmungsergebnis: +11; —0; =4: Bulgarien, Frankreich, Mali, Sowjetunion.

Anmerkung: Zu den obengenannten Entschließungen siehe VN Heft 6/65 S. 214, 2/66 S. 68, 4/62 S. 117.

Bundesleistungen an die Vereinten Nationen und Sonderorganisationen¹

A Vereinte Nationen ²	1960 DM	1961 DM	1962 DM	1963 DM	1964 DM	1965 DM	1966 DM
1. Beitrag an die Wirtschaftskommission der UN für Europa (ECE)	535 000	560 000	560 000	700 000	807 161	821 898	1 232 799
2. Rauschgiftkommission	120 000	145 000	145 000	166 273	187 000	198 588	279 148
3. Beitrag an das Intern. Büro der UN-Konvention über die Todeserklärung Verschollener	4 000	3 000	2 100	1 133	1 150	1 410	1 928
4. Welthandelskonferenz	—	—	—	—	500 000	670 298	1 760 000
B UN-Hilfswerke³							
1. Entwicklungsprogramm (UNDP)	7 000 000	21 320 000	30 000 000	32 000 000	32 000 000	32 000 000	36 000 000
2. Weltkinderhilfswerk (UNICEF)	2 500 000	5 500 000	5 500 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000
3. Hilfswerk für arabische Flüchtlinge aus Palästina (UNRWA)	1 000 000	1 000 000	2 500 000	2 500 000	1 600 000	2 000 000	2 000 000
4. Flüchtlingsfonds der UN (UNREF)	880 000	880 000	1 500 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000
5. Ausbildungs- und Forschungsinstitut (UNITAR)	—	—	—	—	—	—	300 000
C Spenden zu Sonderaktionen							
1. Verlegung des Tempels von Kalabscha (Nubienprojekt der UNESCO)	—	1 000 000	4 000 000	2 500 000	300 000	—	—
2. Kongo-Hilfe	—	—	12 000 000	—	200 000	—	—
3. Zypern-Hilfe	—	—	—	—	6 000 000	8 000 000	8 000 000
D Beteiligung an der Anleihe der UN⁴	—	—	40 000 000	7 949 000	—	—	—
E UN-Sonderorganisationen⁵							
1. Int. Arbeitsorganisation (ILO)	1 630 000	1 785 600	1 929 700	2 431 600	2 245 100	3 238 529	3 556 490
2. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)	2 725 400	3 025 400	3 000 000	6 000 000	5 175 000	5 381 336	9 284 168
3. Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	2 800 000	3 025 500	3 210 000	4 116 500	4 135 000	6 672 996	6 654 000
4. Int. Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)	997 000	953 000	886 700	1 195 300	2 631 899	3 463 000	4 310 000
5. Weltbank (BANK) ⁶	32 760 000	32 760 000	31 200 000	—	—	—	9 200 000
6. Int. Währungsfonds (IMF) ⁷	—	—	—	—	—	—	—
7. Weltgesundheitsorganisation (WHO)	3 480 000	3 877 900	4 666 000	6 566 000	7 125 000	8 111 865	11 809 556
8. Weltpostverein (UPU)	66 600	66 600	75 000	75 000	110 000	160 000	120 000
9. Int. Fernmeldeverein (ITU)	254 500	430 000	430 000	526 500	522 560	610 000	794 880
10. Weltorg. für Meteorologie (WMO)	150 000	126 000	122 000	157 300	262 000	340 000	404 000
11. Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation (IMCO)	54 000	50 000	60 000	65 000	83 000	107 000	128 000
12. Int. Finanz-Corporation (IFC) ⁸	—	—	—	—	—	—	—
13. Int. Entwicklungsorganisation (IDA) ⁹	51 160 000	42 818 000	40 779 200	40 739 000	40 779 000	96 800 000	96 800 000
F Andere UN-Organisationen⁵							
1. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA)	1 427 300	1 571 000	1 550 000	1 887 100	2 070 694	1 999 349	2 786 219

Anmerkungen:

- Die Zahlen sind vom Auswärtigen Amt; die Angaben unter E 5 (Weltbank), E 6 (Währungsfonds), E 12 (IFC) und E 13 (IDA) jedoch vom Bundesministerium für Wirtschaft.
- Die unter A genannten Zahlen sind Pflichtbeiträge infolge ordentlicher Mitgliedschaft.
- Die unter B aufgeführten Hilfswerke der UN wirken mittels erhaltener Spenden, die Mitgliedstaaten und Nichtmitglieder geben.
- Bei den unter D genannten Beträgen handelt es sich um die Beteiligung an einem Darlehen, das mit jährlich 2% verzinst und zurückgezahlt wird.
- Die Bundesrepublik ist in allen Sonderorganisationen und in der IAEA ordentliches Mitglied. Die Zahlen sind Mitgliedsbeiträge. Ausnahmen siehe unter Anm. 6 bis 9.

6 Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik beruht finanziell auf Kapitalbeteiligung. Hiervon sind 10% in bar zu leisten und 90% Garantiesumme. Der deutsche Anteil beträgt 1,050 Mill. US-Dollar. Die abschließende Einzahlung wurde 1963 geleistet.

7 Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik beruht finanziell auf Kapitalbeteiligung. Der deutsche Anteil (Quote) beträgt 1,200 Mill. US-Dollar. Hiervon sind 25% in Gold eingezahlt. Der Rest wird in DM zur Verfügung gestellt.

8 Bei der IFC ist 1956 durch einmalige Zahlung von 15,3 Mill. DM der Kapitalanteil der Bundesrepublik geleistet worden.

9 Bei der IDA beträgt der Kapitalanteil der Bundesrepublik 52,960 Mill. US-Dollar. Im Zuge der ersten Kapitalaufstockung der IDA zahlt die Bundesrepublik für die Jahre 1965—1967 jährlich 24,2 Mill. US-Dollar ein.

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen über die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geben den zur Zeit gültigen Stand wieder. — Die erste Tabelle enthält die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Vereinten Nationen. Am Schluß dieser Tabelle sind die derzeitigen Nichtmitgliedstaaten genannt. Die zweite Tabelle gibt die Gruppierung der Mitgliedstaaten nach Erdteilen. Sie ist nicht völlig identisch mit der Blockbildung in der Generalversammlung, dürfte aber trotzdem für die Beurteilung der Vorgänge in den Vereinten Nationen nützlich sein. Tabellen drei und vier ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße bzw. nach der Bevölkerungszahl ein. Hierbei sind aus Vergleichsgründen die größten Nichtmitgliedstaaten ohne fortlaufende Nummer zusätzlich aufgeführt.

DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN

Stand vom 1. Januar 1967

1. Afghanistan	19. 11. 1946	58. Kuwait	14. 5. 1963	114. Ukraine	24. 10. 1945
2. Albanien	14. 12. 1955	59. Laos	14. 12. 1955	115. Ungarn	14. 12. 1955
3. Algerien	8. 10. 1962	60. Lesotho	17. 10. 1966	116. Uruguay	18. 12. 1945
4. Argentinien	24. 10. 1945	61. Libanon	24. 10. 1945	117. Venezuela	15. 11. 1945
5. Äthiopien	13. 11. 1945	62. Liberia	2. 11. 1945	118. Vereinigte Arabische Republik	20. 9. 1960
6. Australien	1. 11. 1945	63. Libyen	14. 12. 1955	119. Vereinigte Staaten	24. 10. 1945
7. Barbados	9. 12. 1966	64. Luxemburg	24. 10. 1945	120. Weißrußland	24. 10. 1945
8. Belgien	27. 12. 1945	65. Madagaskar	20. 9. 1960	121. Zentralafrikanische Republik	20. 9. 1960
9. Birma	19. 4. 1948	66. Malawi	1. 12. 1964	122. Zypern	20. 9. 1960
10. Bolivien	14. 11. 1945	67. Malaysia	17. 9. 1957		
11. Botswana	17. 10. 1966	68. Malediven	21. 9. 1965		
12. Brasilien	24. 10. 1945	69. Mali	28. 9. 1960		
13. Bulgarien	14. 12. 1955	70. Malta	1. 12. 1964		
14. Burundi	18. 9. 1962	71. Marokko	12. 11. 1956		
15. Ceylon	14. 12. 1955	72. Mauretanien	27. 10. 1961		
16. Chile	24. 10. 1945	73. Mexiko	7. 11. 1945		
17. China	24. 10. 1945	74. Mongolische Volksrepublik	27. 10. 1961		
18. Costa Rica	2. 11. 1945	75. Nepal	14. 12. 1955		
19. Dahome	20. 9. 1960	76. Neuseeland	24. 10. 1945		
20. Dänemark	24. 10. 1945	77. Nicaragua	24. 10. 1945		
21. Dominikanische Republik	24. 10. 1945	78. Niederlande	10. 12. 1945		
22. Ecuador	21. 12. 1945	79. Niger	20. 9. 1960		
23. Elfenbeinküste	20. 9. 1960	80. Nigeria	7. 10. 1960		
24. El Salvador	24. 10. 1945	81. Norwegen	27. 11. 1945		
25. Finnland	14. 12. 1955	82. Obervolta	20. 9. 1960		
26. Frankreich	24. 10. 1945	83. Österreich	14. 12. 1955		
27. Gabun	20. 9. 1960	84. Pakistan	30. 9. 1947		
28. Gambia	21. 9. 1965	85. Panama	13. 11. 1945		
29. Ghana	8. 3. 1957	86. Paraguay	24. 10. 1945		
30. Griechenland	25. 10. 1945	87. Peru	31. 10. 1945		
31. Großbritannien	24. 10. 1945	88. Philippinen	24. 10. 1945		
32. Guatemala	21. 11. 1945	89. Polen	24. 10. 1945		
33. Guinea	12. 12. 1958	90. Portugal	14. 12. 1955		
34. Guyana	20. 9. 1966	91. Rumänien	14. 12. 1955		
35. Haiti	24. 10. 1945	92. Rwanda	18. 9. 1962		
36. Honduras	17. 12. 1945	93. Sambia	1. 12. 1964		
37. Indien	30. 10. 1945	94. Saudi-Arabien	24. 10. 1945		
38. Indonesien	28. 9. 1950	95. Schweden	19. 11. 1946		
39. Irak	21. 12. 1945	96. Senegal	28. 9. 1960		
40. Iran	24. 10. 1945	97. Sierra Leone	27. 9. 1961		
41. Irland	14. 12. 1955	98. Singapur	21. 9. 1965		
42. Island	19. 11. 1946	99. Somalia	20. 9. 1960		
43. Israel	11. 5. 1949	100. Sowjetunion	24. 10. 1945		
44. Italien	14. 12. 1955	101. Spanien	14. 12. 1955		
45. Jamaika	18. 9. 1962	102. Südafrika	7. 11. 1945		
46. Japan	18. 12. 1956	103. Sudan	12. 11. 1956		
47. Jemen	30. 9. 1947	104. Syrien	24. 10. 1945 ¹		
48. Jordanien	14. 12. 1955		13. 10. 1961		
49. Jugoslawien	24. 10. 1945	105. Tansania	14. 12. 1961 ²		
50. Kambodscha	14. 12. 1955	106. Thailand	16. 12. 1946		
51. Kamerun	20. 9. 1960	107. Togo	20. 9. 1960		
52. Kanada	9. 11. 1945	108. Trinidad und Tobago	18. 9. 1962		
53. Kenia	16. 12. 1963	109. Tschad	20. 9. 1960		
54. Kolumbien	5. 11. 1945	110. Tschechoslowakei	24. 10. 1945		
55. Kongo (Brazzaville)	20. 9. 1960	111. Tunesien	12. 11. 1956		
56. Kongo (Leopoldville)	20. 9. 1960	112. Türkei	24. 10. 1945		
57. Kuba	24. 10. 1945	113. Uganda	25. 10. 1962		

SONSTIGE STAATEN UND SELBSTÄNDIGE LÄNDER¹

Andorra
Bahrain
Bhutan
Deutschland
Katar
Korea
Liechtenstein
Maskat und Oman
Monaco
Oman (Trucial/Befriedetes)
San Marino
Schweiz
Sikkim
Vatikan
Vietnam
Westsamoa

Anmerkungen:

1 Syrien und Ägypten wurden am 1. Februar 1958 zur Vereinigten Arabischen Republik (VAR) vereinigt und die Mitgliedschaften beider Staaten am 1. März 1958 zu einer zusammengezogen. Nach seiner Trennung von der VAR lebte die Mitgliedschaft Syriens am 13. Oktober 1961 wieder auf. Ägypten behielt die Bezeichnung Vereinigte Arabische Republik bei.

2 Tanganjika wurde am 14. Dezember 1961 und Sansibar am 16. Dezember 1963 Mitglied der Vereinten Nationen. Infolge des Zusammenschlusses der beiden Länder zur Vereinigten Republik Tanganjika und Sansibar am 26. April 1964 wurden ihre Mitgliedschaften zu einer zusammengezogen. Später wurde der Name umgeändert in Vereinigte Republik Tansania.

3 Nachstehend alle sonstigen Staaten und selbständigen Länder, soweit sie keine Mitgliedstaaten der UN sind. Die Angaben fußen auf dem Demographic Yearbook 1965 der Vereinten Nationen.

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ERDTEILEN

Europa

1. Albanien
2. Belgien
3. Bulgarien
4. Dänemark
5. Finnland
6. Frankreich
7. Griechenland
8. Großbritannien
9. Irland
10. Island
11. Italien
12. Jugoslawien
13. Luxemburg
14. Malta
15. Niederlande
16. Norwegen
17. Österreich
18. Polen
19. Portugal
20. Rumänien
21. Schweden
22. Sowjetunion
23. Spanien
24. Tschechoslowakei
25. Ukraine
26. Ungarn
27. Weißrußland

Afrika

1. Algerien
2. Äthiopien
3. Botswana
4. Burundi
5. Dahome
6. Elfenbeinküste
7. Gabun
8. Gambia
9. Ghana
10. Guinea
11. Kamerun
12. Kenia
13. Kongo (Brazzaville)

14. Kongo (Leopoldville)
15. Lesotho
16. Liberia
17. Libyen
18. Madagaskar
19. Malawi
20. Mali
21. Marokko
22. Mauretanien
23. Niger
24. Nigeria
25. Obervolta
26. Rwanda
27. Sambia
28. Senegal
29. Sierra Leone
30. Somalia
31. Südafrika
32. Sudan
33. Tansania
34. Togo
35. Tschad
36. Tunesien
37. Uganda
38. Vereinigte Arabische Republik
39. Zentralafrikanische Republik

Amerika

1. Argentinien
2. Barbados
3. Bolivien
4. Brasilien
5. Chile
6. Costa Rica
7. Dominikanische Republik
8. Ecuador
9. El Salvador
10. Guatemala
11. Guyana
12. Haiti
13. Honduras
14. Jamaika
15. Kanada
16. Kolumbien

17. Kuba
18. Mexiko
19. Nicaragua
20. Panama
21. Paraguay
22. Peru
23. Trinidad und Tobago
24. Uruguay
25. Venezuela
26. Vereinigte Staaten

Asien

1. Afghanistan
2. Birma
3. Ceylon
4. China
5. Indien
6. Indonesien
7. Irak
8. Iran
9. Israel
10. Japan
11. Jemen
12. Jordanien
13. Kambodscha
14. Kuwait
15. Laos
16. Libanon
17. Malaysia
18. Malediven
19. Mongolische Volksrepublik
20. Nepal
21. Pakistan
22. Philippinen
23. Saudi-Arabien
24. Singapur
25. Syrien
26. Thailand
27. Türkei
28. Zypern

Ozeanien

1. Australien
2. Neuseeland

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in qkm)

1. Sowjetunion	22 402 200 ¹	29. Tansania	939 701	54. Malaysia	332 632 ²
2. Kanada	9 976 177	30. Nigeria	923 768	Vietnam	329 556
3. China	9 596 961	31. Venezuela	912 050	(Nord-Vietnam	158 750)
(Festland	9 561 000)	32. Türkei	780 576	(Süd-Vietnam	170 806)
(Formosa	35 961)	33. Chile	756 945	55. Norwegen	324 219
4. Vereinigte Staaten	9 363 353	34. Sambia	752 614	56. Elfenbeinküste	322 463
5. Brasilien	8 511 965	35. Birma	678 033	57. Polen	312 520
6. Australien	7 686 810	36. Afghanistan	647 497	58. Italien	301 225
7. Indien	3 046 232	37. Somalia	637 657	59. Philippinen	300 000
8. Argentinien	2 776 656	38. Zentralafrikanische Republik	622 984	60. Ecuador	283 561
9. Sudan	2 505 813	39. Ukraine	601 100 ¹	61. Obervolta	274 200
10. Algerien	2 381 741	40. Madagaskar	587 041	62. Neuseeland	268 676
11. Kongo (Leopoldville)	2 345 409	41. Kenia	582 644	63. Gabun	267 667
12. Saudi-Arabien	2 253 300	42. Botswana	569 581	64. Jugoslawien	255 804
13. Mexiko	1 972 546	43. Frankreich	547 026	65. Guinea	245 857
14. Indonesien	1 904 345	44. Thailand	514 000	66. Großbritannien	244 030
15. Libyen	1 759 540	45. Spanien	504 748	67. Ghana	238 537
16. Iran	1 648 000	46. Kamerun	475 442	68. Rumänien	237 500
17. Mongolische Volksrepublik	1 535 000	47. Schweden	449 793	69. Laos	236 800
18. Peru	1 285 215	48. Irak	448 742	70. Uganda	236 036
19. Tschad	1 284 000	49. Marokko	445 050	Korea	218 969
20. Niger	1 267 000	50. Paraguay	406 752	(Nord-Korea	120 538)
21. Äthiopien	1 221 900	51. Japan	369 661	(Süd-Korea	98 431)
22. Südafrika	1 221 037	Deutschland	356 753 ²	71. Guyana	214 969
23. Mali	1 201 625	(Bundesrepublik	247 973)	72. Weißrußland	207 600 ¹
24. Kolumbien	1 138 338	(SBZ	107 896)	73. Senegal	196 192
25. Bolivien	1 098 581	(West-Berlin	481)	74. Jemen	195 000
26. Mauretanien	1 030 700	(Ost-Berlin	403)	75. Uruguay	186 926
27. Vereinigte Arabische Rep.	1 000 000	52. Kongo (Brazzaville)	342 000	76. Syrien	185 180
28. Pakistan	946 716	53. Finnland	337 009	77. Kambodscha	181 035

78. Tunesien	164 150	101. Dominikanische Republik	48 734
79. Nepal	140 797	102. Dänemark	43 043
80. Nicaragua	139 700	Schweiz	41 288
81. Griechenland	131 944	103. Niederlande	33 612
82. Tschechoslowakei	127 869	104. Belgien	30 513
83. Malawi	119 310	105. Lesotho	30 344
84. Kuba	114 524	106. Albanien	28 748
85. Dahome	112 622	107. Burundi	27 834
86. Honduras	112 088	108. Haiti	27 750
87. Liberia	111 369	109. Rwanda	26 338
88. Bulgarien	110 669	110. El Salvador	21 393
89. Guatemala	108 889	111. Israel	20 700
90. Island	103 000	112. Kuwait	16 000
91. Jordanien	97 740	113. Gambia	11 295
92. Ungarn	93 030	114. Jamaika	10 962
93. Portugal	91 971	115. Libanon	10 400
94. Österreich	83 849	116. Zypern	9 251
95. Panama	75 650	117. Trinidad und Tobago	5 128
96. Sierra Leone	71 740	118. Luxemburg	2 586
97. Irland	70 280	119. Singapur	581 ³
98. Ceylon	65 610	120. Barbados	430
99. Togo	56 600	121. Malta	316
100. Costa Rica	50 700	122. Malediven	298

Anmerkungen:

1 Die angegebene Fläche gilt für die Gesamtheit der Sozialistischen Sowjetrepubliken einschließlich der unter 39 und 72 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Weißrußland. Da diese selbständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.

2 Das Demographic Yearbook 1965 der Vereinten Nationen, nach dem sich diese Tabelle der Vergleichsmöglichkeit halber einheitlich richtet, läßt die unter polnischer und sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete unberücksichtigt; sie sind aus diesem Grunde in der angeführten Gesamtfläche nicht enthalten.

3 Singapur löste sich aus der Malaysischen Föderation, wurde am 9. August 1965 selbständig und am 21. September 1965 in die Vereinten Nationen aufgenommen.

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in 1000)

1. China	702 070	42. Nepal	10 100	93. Sierra Leone	2 240
(Festland)	690 000	43. Belgien	9 464	94. Paraguay	2 030
(Formosa)	12 070	44. Malaysia	9 384 ²	95. Jordanien	1 976
2. Indien	471 624	45. Kenia	9 365	96. Laos	1 960
3. Sowjetunion	230 585 ¹	46. Portugal	9 234	97. Albanien	1 865
4. Vereinigte Staaten	194 572	47. Venezuela	8 722	98. Singapur	1 865 ³
5. Indonesien	103 000	48. Weißrußland	8 583 ¹	99. Jamaika	1 773
6. Pakistan	102 876	49. Chile	8 567	100. Nicaragua	1 655
7. Japan	97 960	50. Griechenland	8 510	101. Togo	1 642
8. Brasilien	81 301	51. Bulgarien	8 207	102. Libyen	1 617
Deutschland	77 137 ²	52. Ghana	7 740	103. Costa Rica	1 433
(Bundesrepublik)	56 839	53. Schweden	7 734	104. Zentralafrikanische Republik	1 352
(SBZ)	17 028	54. Kuba	7 631	105. Panama	1 246
(West-Berlin)	2 202	55. Uganda	7 551	106. Liberia	1 066
(Ost-Berlin)	1 068	56. Österreich	7 255	107. Mongolische Volksrepublik	1 050
9. Nigeria	56 400	57. Irak	7 004	108. Trinidad und Tobago	975
10. Großbritannien	54 595	58. Saudi-Arabien	6 630	109. Mauretanien	900
11. Italien	51 575	59. Madagaskar	6 420	110. Kongo (Brazzaville)	826
12. Frankreich	48 922	60. Kambodscha	6 120	111. Lesotho	745
13. Ukraine	45 308 ¹	Schweiz	5 945	112. Guyana	629
14. Mexiko	40 913	61. Kamerun	5 210	113. Zypern	594
Korea	40 153	62. Syrien	5 200	114. Botswana	559
(Süd-Korea)	28 353	63. Ecuador	5 084	115. Kuwait	467
(Nord-Korea)	11 800	64. Jemen	5 000	116. Gabun	462
Vietnam	34 524	65. Obervolta	4 882	117. Luxemburg	331
(Nord-Vietnam)	18 400	66. Dänemark	4 758	118. Gambia	330
(Süd-Vietnam)	16 124	67. Tunesien	4 675	119. Malta	319
15. Philippinen	32 345	68. Haiti	4 660	120. Barbados	245
16. Türkei	32 005	69. Finnland	4 612	121. Island	189
17. Spanien	31 604	70. Mali	4 576	122. Malediven	98
18. Polen	31 420	71. Guatemala	4 438		
19. Thailand	30 591	72. Malawi	3 900		
20. Vereinigte Arabische Republik	29 600	73. Elfenbeinküste	3 750		
21. Birma	24 732	74. Norwegen	3 723		
22. Iran	23 428	75. Sambia	3 710		
23. Äthiopien	22 590	76. Bolivien	3 697		
24. Argentinien	22 352	77. Dominikanische Republik	3 619		
25. Kanada	19 604	78. Guinea	3 500		
26. Jugoslawien	19 511	79. Senegal	3 490		
27. Rumänien	19 027	80. Niger	3 328		
28. Südafrika	17 867	81. Tschad	3 300		
29. Kolumbien	17 787	82. Rwanda	3 018		
30. Kongo (Leopoldville)	15 627	83. El Salvador	2 929		
31. Afghanistan	15 227	84. Irland	2 855		
32. Tschechoslowakei	14 159	85. Burundi	2 800		
33. Sudan	13 540	86. Uruguay	2 715		
34. Marokko	13 323	87. Neuseeland	2 640		
35. Niederlande	12 292	88. Israel	2 563		
36. Peru	11 650	89. Somalia	2 500		
37. Australien	11 360	90. Dahome	2 300		
38. Tansania	11 325	91. Honduras	2 284		
39. Ceylon	11 232	92. Libanon	2 280		
40. Algerien	10 975				
41. Ungarn	10 148				

Anmerkungen:

1 Die angegebene Bevölkerungszahl gilt für die Gesamtheit der Sozialistischen Sowjetrepubliken einschließlich der unter 13 und 48 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Weißrußland. Da diese selbständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.

2 Das Demographic Yearbook 1965 der Vereinten Nationen, nach dem sich diese Tabelle der Vergleichsmöglichkeit halber richtet, läßt die unter polnischer und sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete unberücksichtigt; sie sind aus diesem Grunde in der angeführten Gesamtzahl nicht enthalten.

3 Singapur löste sich aus der Malaysischen Föderation, wurde am 9. August 1965 selbständig und am 21. September 1965 in die Vereinten Nationen aufgenommen.

Die Vereinten Nationen — eine Bilanz nach 20 Jahren

Eine Darstellung des Wirkens der Vereinten Nationen auf allen Gebieten unter besonderer Berücksichtigung der Interventionen in Streitfällen nebst einem Rückblick auf den Völkerbund

von Dr. Heinrich von Siegler mit einem Vorwort von Frau Prof. Ellinor von Puttkamer; 216 Seiten im Format 24 x 16,5 cm, Paperback, Ladenpreis DM 16,-.

Aus dem Inhalt: Einleitung: Reden Thants und Pauls VI. sowie ein Kommentar Walter Lippmanns zum 20. Jahrestag des Bestehens der UNO / Rückblick auf den Völkerbund: Bedeutung, Mängel, Erfolge und Mißerfolge / Gründung der UNO mit Vorgeschichte / Privilegien der Großmächte und Vetorecht; Versuche zur Umgehung des Vetorechts; Diskriminierung der ehemaligen Feindstaaten / „Status quo“ und „Friedliche Änderungen“ / Die Problematik „Friedenserhaltender Aktionen“ der UN und deren Finanzierung / Mitgliedschaft (und Begründung der Nichtmitgliedschaft) / Die Organe der UN / Bestimmungen für Gebiete ohne Selbstregierung (Kolonien) und Entkolonisierungsfrage (auch Übersicht über die noch nicht entkolonisierten Gebiete und die sich dabei ergebenden Probleme) / Abrüstung, Rüstungskontrolle und Spannungsmaßnahmen; Stellungnahmen der Bundesregierung / Friedliche Nutzung des Weltraums und der Atomenergie; Auswirkungen atomarer Strahlung / Interventionen des Sicherheitsrates und der Vollversammlung in politischen und Sicherheits-Fragen - in Europa, Amerika, im Nahen und Mittleren Osten, in Afrika, Asien und im Fernen Osten / Behandlung wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Fragen / Behandlung von Rechtsfragen / Sitz, Budget, Beiträge und Amtssprachen der UN / Mit den UN verbundene zwischenstaatliche Sonderorganisationen / Möglichkeiten und Grenzen der UN / Mitarbeit der BRD bei den UN / Mitarbeit Österreichs bei den UN / Mitarbeit der Schweiz bei den UN / Mitgliedstaaten der UN mit Eintrittsdatum / Wortlaut der Charta der UN, Verzeichnis der Mitgliedstaaten in alphabetischer Ordnung mit Eintrittsdatum, Verzeichnis der Mitgliedstaaten nach Erdteilen, Verzeichnis der Nichtmitglieder, Tabelle über die Zugehörigkeit zu den Sonderorganisationen.

DAS PARLAMENT schrieb in einer Besprechung u. a.: „Dieses Buch muß im augenblicklichen Zeitpunkt als das grundlegende deutschsprachige Handbuch für den Gesamtkomplex der Vereinten Nationen bezeichnet werden. Es ist das einzige seiner Art. In Anlehnung an das von der UNO selbst herausgegebene und in der 7. Auflage vorliegende ‚Everyman's United Nations‘ liegt hier auf einem relativ knappen Raum endlich eine totale Übersicht über alle Teile der UN-Familie vor. Siegler behandelt den Völkerbund, seine Mängel, Erfolge und Mißerfolge, die Vorgeschichte und Gründung der Vereinten Nationen, die Machtverhältnisse zwischen den Großmächten und der Mehrheit der mittleren und kleinen Mitgliedstaaten, den gesamten strukturellen Aufbau der Weltorganisation, also die Haupt- und Nebenorgane, und alles was dazu gehört. Der wertvollste Teil des Buches - rund ein Viertel seines Umfangs - ist die komplette Übersicht über alle Aktionen, an denen die Vereinten Nationen seit ihrem Bestehen beteiligt gewesen sind. Eine solche Übersicht der Interventionen des Sicherheitsrates und der Vollversammlung in politischen und Sicherheitsfragen in Europa, Amerika, im Nahen und Mittleren Osten, in Afrika, Asien und im Fernen Osten hat es bisher in deutscher Sprache nicht gegeben. Hierdurch gewinnt das Buch unter der bisher vorliegenden deutschsprachigen Literatur seine Bedeutung. Es muß deshalb allen, die eine echte Einführung in das Gebilde der Vereinten Nationen suchen, also den politischen Bildungsträgern, den Schulen und politisch interessierten Einzelpersonen an erster Stelle empfohlen werden.“

SIEGLER & CO., KG · Verlag für Zeitarchive

Bonn · Wien · Zürich

Zentralverwaltung: 532 Bad Godesberg · Kronprinzenstraße 22



Das Waschmittel mit der Garantie*



- * neu in der Zusammensetzung
- * speziell in der Wirkung
- * bewährt in der Qualität

Für farbige Textilien:

REI 65 garantiert reine unveränderte Farben und klare Muster nach jeder Wäsche, denn REI ist frei von optischen Aufhellern und chemischen Bleichmitteln, die Farben verfälschen können.

Schaumreinigung:

REI 65 garantiert gründliche Schaumreinigung von Teppichen, Polstermöbeln, Deko-Stoffen, Lampenschirmen, Autopolstern.

Haushaltspflege:

REI 65 garantiert schonende Behandlung empfindlicher Materialien wie Schleiflack-Flächen, feines Porzellan, Kristall, Silber.



Mit Schwung
in den
Abend...



Verwöhnen Sie
Ihren Mann
mit Lufthansa-Cocktail®

Der schmeckt ihm bestimmt. Und regt an.
Dann wird er wieder munter und gut gelaunt,
wovon Sie schließlich auch was haben.
Übrigens: * Lufthansa-Cocktail
einfach ins Glas und den Abend genießen.

* für alle Tage: eisgekühlt pur oder über Eiswürfel –
besonders festlich: mit Sekt